



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 4. Dezember 2012 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes in Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Jens Bullerjahn
stellv. Ministerpräsident

Vorblatt

A. Problemstellung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und unter näher ausgeführten Maßgaben für längstens bis zum 31. Mai 2013 anwendbar erklärt. Den Gesetzgebern in Bund und Ländern hat es aufgegeben, ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Strafhaft deutlich zu unterscheiden hat.

Dieser Gesetzentwurf dient der Umsetzung der vorgenannten Entscheidung des BVerfG, soweit sie den Landesgesetzgeber zu entsprechendem Tätigwerden verpflichtet.

B. Lösung

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung wird durch den Entwurf auf eine umfassende und eigenständige gesetzliche Grundlage gestellt.

Ziel der Sicherungsverwahrung muss der bestmögliche Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen, rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftätern sein. Dieses Ziel kann nur in einer geschlossenen, besonders gesicherten Einrichtung für Sicherungsverwahrung erreicht werden. Die in Sicherungsverwahrung Untergebrachten haben ihre zuvor vollstreckte Freiheitsstrafe vollständig verbüßt. Grund der Unterbringung ist allein das Schutzbedürfnis der Bevölkerung auf Grund der Gefährlichkeit des Täters, die sich in der Vergangenheit bereits in gravierenden Verstößen gegen die Rechtsordnung gezeigt hat. Deshalb muss sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. Dies bedeutet größtmögliche Sicherheit nach Außen bei größtmöglicher Freiheit der aus Sicherheitsgründen Untergebrachten nach Innen.

Neben einer Präzisierung der Vollzugsziele wird durch den Entwurf ein freiheitsorientierter und therapiegerichteter Vollzug vorgeschrieben, um den Untergebrachten unter der Voraussetzung einer effektiven Reduzierung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit eine möglichst frühzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen.

Die vielfältigen Aspekte der Alltagsgestaltung einschließlich der Sozialkontakte nach Außen werden konsequent in deutlicher Unterscheidung zum Strafvollzug geregelt. So wird die Vergütung der Beschäftigung ebenso wie das Taschengeld neu festgelegt und das System der vollzugsöffnenden Maßnahmen neu strukturiert. Rechtsgrundlagen für den Aufenthalt von ehemaligen Untergebrachten werden normiert sowie Regelungen zu vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung von bereits angeordneter oder zumindest vorbehaltener Sicherungsverwahrung getroffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zur Umsetzung des Gesetzentwurfs sind personelle und finanzielle Mehraufwendungen unumgänglich.

E. Anhörung

Herr Landesbeauftragter für den Datenschutz, Herr Beauftragter der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen, die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V., der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands,

Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (BSBD), der Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V., Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg, der Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt, der Deutsche Anwaltverein e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt (DAV), die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), der Beamtenbund und Tarifunion Sachsen-Anhalt (dbb), die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ), das Evangelische Büro Sachsen-Anhalt, das Katholische Büro Sachsen-Anhalt, die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer sowie der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. wurden angehört.

Eine Stellungnahme abgegeben haben Herr Landesbeauftragter für den Datenschutz, Herr Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung, der BSBD, Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg, der Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt, der DAV, die KrimZ, das Katholische Büro und das Evangelische Büro Sachsen-Anhalt sowie der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V.

Im Allgemeinen:

Allgemein begrüßen die KrimZ, das Evangelische Büro und das Katholische Büro in ihren Stellungnahmen ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und die damit verwirklichte Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011. Auch Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg konstatiert, dass der Entwurf in die richtige Richtung gehe, und eine spürbare Verbesserung für die Unterbrachten darstelle. Er schränkt jedoch ein, dass es nicht immer überzeugend gelänge, das Abstandsgebot zu wahren und sich von der Vollzugsperspektive zu lösen. Der Gesetzesentwurf sei nach seiner Auffassung geprägt von einer Vielzahl von Ermessensvorschriften und unbestimmten Rechtsbegriffen. Es sei aber eine Regelungsdichte notwendig, die keine maßgebliche Frage der Entscheidungsmacht von Exekutive und Judikative überließe, sondern das Handeln der Unterbrachten in allen wesentlichen Bereichen selbst determiniere. In die gleiche Richtung merkt der BSBD kritisch an, dass eindeutigere Aussagen und Regelungen im Gesetzestext wünschenswert seien, um somit die Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe zu minimieren. Es sei zu befürchten, dass Sicherungsverwahrte den Rechtsweg beschreiten würden und

anschließend Gerichte Vorgaben durch Urteile schafften, die nicht immer die praktikabelste Lösung darstellten. Insgesamt sei die Leitlinie des Bundesverfassungsgerichts nach Auffassung des BSBD zu optimistisch geprägt und es werde sich in der täglichen Arbeit mit den Sicherungsverwahrten herausstellen, dass man Therapiewilligkeit nicht erzwingen könne. Vielmehr werde es einen Restteil an Gefangenen geben, die keine Therapieerfolge erreichen würden.

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. betrachtet insbesondere die Anbindung der Einrichtung der Sicherungsverwahrung an große Einrichtungen des Strafvollzugs als sinnvoll, da auf diese Weise deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar gemacht werden könne.

Herr Landesbeauftragter für den Datenschutz weist allgemein darauf hin, dass bei allen Regelungen, insbesondere aber bei den datenschutzrechtlichen, zu beachten sei, dass der Sicherungsverwahrte im Verhältnis zum Strafgefangenen grundsätzlich weniger tiefgreifende Eingriffe zu dulden habe. Da die Unterbringung für ihn ein Sonderopfer darstelle, sei bei der Bewertung der Vorschriften sowohl das Abstandsgebot als auch das Therapiegebot wirkungsvoll zu berücksichtigen. Das Abstandsgebot verlangt jedoch keine datenschutzrechtlichen Sonderregelungen und Abweichungen für die Unterbrachten. Das hat das Oberlandesgericht Naumburg mit Beschluss vom 14. März 2012 entschieden (2 Ws 273/11).

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt und Herr Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung haben gegen den Entwurf keine Einwände erhoben.

Im Besonderen:

zu § 2 (Vollzugsziele)

Der BSBD schlägt vor, den Begriff der Maßregel in § 2 Abs. 1 durch den Begriff Sicherungsverwahrung zu ersetzen oder gänzlich zu streichen. Durch die Begrifflichkeit Maßregel könne der Eindruck entstehen, es handele sich um kranke Sicherungsverwahrte, was jedoch nicht gemeint sei.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Vorschrift orientiert sich am Wortlaut des § 61 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB), wonach die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Maßregel der Besserung und Sicherung ist.

zu § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Der BSBD schlägt vor, § 3 Abs. 3 Satz 4 zu streichen. Die Vorschrift ermögliche Eingriffe in die Rechte der Unterbrachten, ohne dass eine Störung der Ordnung und Sicherheit gegeben sei oder die Unterbrachten hierzu Anlass gegeben hätten. Sie stünde somit im Widerspruch zu dem Anliegen, den Unterbrachten größtmögliche Freiheit nach innen zu gewährleisten.

Stellungnahme der Landesregierung:
Teilweise Berücksichtigung.

Die deklaratorische Regelung weist keinen Eingriffscharakter auf, sondern gibt die allgemeine Fürsorgepflicht des Staates gegenüber dem ihm anvertrauten Personenkreis wieder.

zu § 4 Abs. 1 (Mitwirkung und Motivierung) und zu § 123 Abs. 2 (Gestaltung des Vollzugs)

Der BSBD schlägt vor, § 4 Abs. 1 an die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen und wie folgt zu fassen: „Die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung ist durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und fördern.“ Die Begriff „fortwährend“ sei in § 4 Abs. 1 und § 123 Abs. 1 zu streichen, denn dieser würde die Einrichtung mehr als nötig in Zugzwang bringen und darüber hinaus zu ständigem Handeln zwingen. Dies gehe bei Behandlungsunwilligen zu weit und erscheine daher kontraproduktiv. Auch könnten sich hieraus erhebliche rechtliche Verpflichtungen ableiten lassen.

Stellungnahme der Landesregierung:
Teilweise Berücksichtigung.

Dem Vorschlag des BSBD wird insoweit gefolgt, als § 4 Abs. 1 an die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts angepasst wird. Allerdings wird an der Begrifflichkeit „fortwährend“ im Hinblick auf die Bedeutung des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Motivierungsgebots festgehalten. Durch das Wort „fortwährend“ soll betont werden, dass Untergebrachte, die keine oder nur eine teilweise Bereitschaft zur Mitwirkung besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen angesprochen und ihnen geeignete Betreuungs- und Behandlungsangebote gemacht werden sollen.

zu § 4 Abs. 2 („besondere Vergünstigung“)

Der BSBD und die KrimZ kritisieren die Begrifflichkeit „besondere Vergünstigungen“ in § 4 Abs. 2. Der BSBD ist der Auffassung, der Begriff sei unklar. Im Rechtsstreit werde für die Vollzugsbehörde die Ablehnung eines Antrags auf besondere Vergünstigung sehr schwer zu begründen sein. Der Begriff sollte durch eine saubere Aufzählung ersetzt oder aber vollständig gestrichen werden. Die KrimZ kritisiert, die Begrifflichkeit könne zu Unrecht den Eindruck erwecken, dass die Motivationsförderung im Vollzug der Sicherungsverwahrung allein dem Gebot der Humanität entspreche, wobei es im Gegenteil jedoch in erster Linie um die Erreichung des Vollzugsziels gehe.

Stellungnahme der Landesregierung:
Keine Berücksichtigung.

Die Regelung dient der Umsetzung des vom Bundesverfassungsgericht in seiner Bezugsentscheidung formulierten Motivierungsgebotes, wonach alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen, die geeignet sind, eine Motivation zur Behandlung der Untergebrachten herbeizuführen. Sie ist daher bewusst flexibel gestaltet. Auf die beispielhafte Aufzählung von besonderen Vergünstigungen wurde verzichtet, um nicht

den Eindruck zu erwecken, diese könnte abschließend gemeint sein. Der Vollzug soll im Gegenteil mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse Vergünstigungen entwickeln. Dass die Gewährung der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 dient, ergibt sich aus der systematischen Stellung mit Blick auf § 4 Abs. 1 und zudem aus der Entwurfsbegründung.

zu § 5 (Stellung der Untergebrachten)

Der BSBD schlägt vor, die Einschränkung „schwerwiegenden“ in § 5 Abs. 1 zu streichen, da sie im Umkehrschluss bedeute, dass die Ordnung durchaus gestört werden könne, solange sie nicht schwerwiegend sei. Dies habe weder mit einem sozialen Lernprozess noch mit dem Angleichungsgrundsatz etwas zu tun.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Regelung ist Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Sie entspricht § 4 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). Dieser ist durch die Rechtsprechung bestätigt und hat sich in der Praxis bewährt. Für eine Änderung besteht kein Regelungsbedarf.

zu § 8 (Aufnahmeverfahren)

Der BSBD schlägt vor, den Begriff „unverzüglich“ in § 8 Abs. 1 Satz 2 zu streichen, da er eine sehr konkrete Vorgabe enthalte und eine verhängnisvolle Eilbedürftigkeit ausdrücke.

Vorgeschlagen wird, die Formulierung durch eine Zeitvorgabe „... in spätestens zwei Wochen nach der Aufnahme ...“ zu ersetzen:

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Rechtsstellung der Untergebrachten ändert sich beim Übergang von der Straftat in die Sicherungsverwahrung grundlegend. Die Untergebrachten sind deshalb hierüber ausführlich zu unterrichten. Auch dem zeitlichen Aspekt kommt hierbei eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Der Begriff „unverzüglich“ soll sicherstellen, dass die Unterrichtung der Untergebrachten regelmäßig schon am Tag der Aufnahme in die Einrichtung, jedenfalls am Folgetag erfolgt. Dies entspricht dem vom Bundesverfassungsgericht formulierten Unterstützungsgebot.

zu § 10 Abs. 2 Satz 2 (Vollzugs- und Eingliederungsplan)

Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg schlägt vor, wegen der Bedeutung der Aktualität des Vollzugs- und Eingliederungsplans § 10 Abs. 2 Satz 2 enger zu fassen und die Sechsmonatsfrist als verbindliche Höchstfrist auszugestalten. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollten maximal zwölf Monate eingeräumt werden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Teilweise Berücksichtigung.

Schon die derzeitige Regelung stellt sicher, dass eine Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans in der Regel alle sechs Monate vorzunehmen und eine Verlängerung der Fortschreibungsfrist nur in begründeten auf dem Individualisierungsgebot beruhenden Ausnahmefällen möglich ist. Dem Vorschlag des Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg folgend, wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt, dass eine Überschreitung von zwölf Monaten nicht in Betracht kommt.

zu § 13 (Verlegung, Überstellung, Vorführung und Ausantwortung)

Der BSBD kritisiert, dass die Vorschrift des § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht die Frage beantwortet, ob sich die Untergebrachten mit den Bedingungen, welche in der sozialtherapeutischen Abteilung vorherrschten, einverstanden erklären müssten. Darüber hinaus sei unklar, ob eine „Zwangsverlegung“ gegen den Willen der Untergebrachten zugunsten der Behandlung vorgenommen werden könne. Zudem wäre eine Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Bedingungen“ sinnvoll und hilfreich. Es sei unklar, auf welcher therapeutisch / inhaltlichen Grundlage Untergebrachte tatsächlich in eine sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden sollen oder können, wenn das therapeutische Angebot für die Untergebrachten in ihren Reihen dem therapeutischen Angebot einer sozialtherapeutischen Abteilung entspräche. Fraglich sei, wer Entscheidungsträger über die Aufnahme in einer sozialtherapeutischen Abteilung sei. Ferner sei ungeklärt, ob und aus welchen Gründen eine Rückverlegung aus der Sozialtherapie in die vorherige Einrichtung der Untergebrachten möglich sei.

Grundsätzlich sei zu überdenken, ob es nicht aus Gründen des Abstandgebotes für beide Seiten, für die Untergebrachten wie für die Gefangenen der Sozialtherapie, therapeutisch sinnvoll wäre, dieses Gebot einzuhalten und von einer Verlegung von Untergebrachten in eine sozialtherapeutische Abteilung abzusehen.

Stellungnahme der Landesregierung:
Teilweise Berücksichtigung.

Die sozialtherapeutische Behandlung erfolgt nach § 12 Satz 2 grundsätzlich in der Einrichtung der Sicherungsverwahrung. Bei § 13 Abs. 2 handelt es sich um eine Ausnahmenvorschrift. An dieser wird in Ansehung der Verpflichtung zur Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten der Behandlung festgehalten. § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 regeln unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des § 66c Abs. 1 StGB-E die Durchbrechung des Trennunggebots, wonach von einer von Strafgefangenen getrennten Unterbringung insbesondere für eine sozialtherapeutische Behandlung oder zu Entlassungsvorbereitung ausnahmsweise abgewichen werden darf. Daneben kann für Untergebrachte auch ein Bedürfnis nach Überstellungen aus wichtigen Gründen bestehen. Satz 3 sieht deshalb vor, dass auf Antrag aus wichtigem Grund auch in eine Anstalt des Justizvollzugs überstellt werden kann. Ein wichtiger Grund könnte in einer Besuchszusammenführung oder der Durchführung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung liegen. Voraussetzung ist, dass eine laufende Behandlung hierdurch nicht beeinträchtigt wird und die Antragsteller sich mit den Bedingungen in der aufnehmenden Anstalt, anders als in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2, einverstanden erklären. Gleichwohl ist eine Zwangsverlegung aufgrund der nicht bestehenden Mitwirkungspflicht der Untergebrachten nicht möglich. Im Hinblick auf die angeführte Ausgestaltung des Vollzugs,

bspw. Verpflegung, Besuchsgewährung, Langzeitbesuch und Paketverkehr, gilt dieses Gesetz.

Die Entscheidung über die Verlegung in die Sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt trifft gemäß § 97 der Leiter der Einrichtung infolge der Festlegungen im Vollzugsplan (Individualisierungsgebot). Die Entscheidung über die Verlegung aus der Sozialtherapeutischen Abteilung oder Anstalt trifft gemäß § 156 StVollzG der Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt bzw. der Justizvollzugsanstalt, der die sozialtherapeutische Abteilung angegliedert ist. Grundlage hierfür sind die während der Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung oder Anstalt gewonnenen individuellen Erkenntnisse über den Untergebrachten. Auf die Kritik des BSBD ist insoweit eine Klarstellung in der Begründung erfolgt.

zu § 15 (Ausstattung des Unterkunftsbereichs, Einbringen, Besitz, Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen)

Der BSBD schlägt vor, die Einschränkung „schwerwiegenden“ in § 15 Abs. 2 und 3 zu streichen. Diese bedeute im Umkehrschluss, dass die Ordnung durchaus gestört werden könne, solange sie nicht schwerwiegend sei. Dies habe weder mit einem sozialen Lernprozess noch mit dem Angleichungsgrundsatz etwas zu tun. Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg kritisiert den Begriff Gegenstände von „geringem Wert“ in § 15 Abs. 3 Satz 3 als zu unbestimmt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Dem Vorschlag des BSBD wird nicht gefolgt. Gemäß § 66c Abs. 1 Nr. 2a StGB-E ist eine Unterbringung zu gewährleisten, die die Untergebrachten so wenig wie möglich belastet. Die Unterbringung ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Die in § 15 Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen durchbrechen diesen Grundsatz und stellen insoweit eine Ausnahmenvorschrift dar. Sie sind Ausdruck des Ultima-Ratio-Prinzips und sind daher auch tatbestandsmäßig eng zu fassen. Der bereits in § 4 Abs. 2 StVollzG und in § 5 enthaltene Maßstab wurde aus diesem Grund übernommen und der Tatbestand auf schwerwiegende Störungen der Ordnung der Einrichtung begrenzt. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen vorgegebenen Abstandsgebots kann eine Einschränkung aus Ordnungsgründen nur erfolgen, wenn andernfalls kein ordnungsgemäßer Tagesablauf in der Einrichtung gewährleistet wäre.

Auch die Kritik des Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts gibt keinen Anlass zu Änderung. Die Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 3 entspricht weitestgehend § 83 Abs. 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Der Begriff der Geringwertigkeit hat dort eine hinreichende Konturierung erfahren. Er ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Einrichtung so auszulegen, dass der durch die Vorschrift legalisierte kleine Tauschhandel nicht zur hoffnungslosen Verschuldung und damit Abhängigkeit einzelner Untergebrachter führen kann. Dabei ist nicht allein der reine Materialwert, sondern auch der ideelle Wert maßgeblich (vgl. BayVfGH, Beschluss vom 9.12.2010, Az. Vf. 3-VI-09).

zu § 17 (Verpflegung)

Der BSBD merkt an, die Untergebrachten seien auf das Leben nach der Entlassung vorzubereiten und dabei deren Selbständigkeit zu fördern. Es sei daher zu begrüßen, wenn den Untergebrachten nur die Lebensmittel übergeben würden und sie in der Wohngruppe selbst dafür zu sorgen hätten, die Zubereitung zu übernehmen. Diese Erziehung, sich selbst das Essen zuzubereiten, sei ein wichtiger Lernprozess für die Zeit nach der Entlassung. Der BSBD schlägt ferner vor, die Einschränkung „schwerwiegender Weise“ in § 17 Abs. 2 zu streichen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Regelung eröffnet den Untergebrachten unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich ganz oder auch nur teilweise selbst zu verpflegen. Damit sollen Verantwortung und Selbstständigkeit für diesen Lebensbereich gefördert werden. Es entspricht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzugs, selbst zu entscheiden, wie man sich ernährt, ob man sich seine Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht. Dieser Grundsatz soll während der Zeit der Unterbringung aufrechterhalten werden. Selbstverantwortung beginnt schon beim Erwerb und der Verwendung der für die Verpflegung notwendigen Geldmittel. Eine Reduzierung auf die Zubereitung würde den Vollzugszielen nach § 2 zuwiderlaufen. Der Erziehungsgedanke ist dem Vollzug der Sicherungsverwahrung fremd, vielmehr zentrales Element der Vollzugsgestaltung im Jugendstrafvollzug gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt. Zum Vorschlag des BSBD zu § 17 Abs. 2 wird auf die Stellungnahme zu § 15 verwiesen.

zu § 18 (Einkauf)

Der BSBD schlägt vor, die Einschränkung „schwerwiegenden“ in § 18 Abs. 2 zu streichen. Sie bedeute im Umkehrschluss, dass die Ordnung durchaus gestört werden könne, solange sie nicht schwerwiegend sei. Dies habe weder mit einem sozialen Lernprozess noch mit dem Angleichungsgrundsatz etwas zu tun.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Auf die Begründung zu § 15 wird verwiesen.

zu § 19 (Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit)

Der BSBD kritisiert, dass die Nachruhe zeitlich nicht exakt definiert sei. Um eine einheitliche und verständliche Regelung zu treffen, sei es unumgänglich, die Zeit der Nachruhe im Gesetz zu definieren. Der BSBD schlägt vor, 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr als Zeit der Nachruhe gesetzlich festzuschreiben. Im Übrigen schlägt der BSBD vor, die Einschränkung „schwerwiegenden“ in § 19 Abs. 2 zu streichen. Sie bedeute im Umkehrschluss, dass die Ordnung durchaus gestört werden könne, solange sie nicht schwerwiegend sei. Dies habe weder mit einem sozialen Lernprozess noch mit dem Angleichungsgrundsatz etwas zu tun.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Der Begriff der Nachtruhe ist vollzugsspezifisch zu verstehen und umfasst in der Regel die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Eine gesetzliche Festschreibung ist daher zur Herstellung einer einheitlichen Handhabung nicht notwendig. Hinsichtlich des Vorschlags des BSBD zu § 19 Abs. 2 wird auf die Stellungnahme zu § 15 verwiesen.

zu § 21 (Recht auf Besuch)

Der BSBD ist der Auffassung, die Gesamtdauer von mindestens 10 Stunden sei überzogen und nichtssagend. Das Wort „mindestens“ bedeute zugleich, dass es erheblich höhere Besuchszeiten geben könne. Da die Skala mit dieser Formulierung nach oben offen sei, sollte auch mit Blick auf die Personalausstattung mit etwas mehr Zurückhaltung an diese großzügige Öffnung herangegangen werden. Eine monatliche Höchstbesuchsdauer wird hingegen durch den BSBD befürwortet.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Vorschrift normiert einen Rechtsanspruch auf Besuche für die Dauer von zehn Stunden monatlich. Sie macht deutlich, dass auch über die 10-Stunden-Grenze hinaus weitere Besuche ermöglicht werden sollen. Auf die Normierung einer Höchstbesuchsdauer wurde aufgrund des Abstands- und Angleichungsgebots bewusst verzichtet. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung so anzupassen, dass ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereitgehalten werden können, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen. Die erhöhten Anforderungen an die Personalausstattung sind im Entwurf berücksichtigt.

zu § 22 (Untersagung der Besuche)

Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg kritisiert die Regelung des § 22 als zu unbestimmt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 25 StVollzG und wurde um eine Regelung zur Stärkung des Opferschutzes ergänzt. § 25 StVollzG ist durch die Rechtsprechung bestätigt und hat sich in der Praxis bewährt.

zu § 23 (Durchführung der Besuche)

Der DAV schlägt vor, § 23 Abs. 1 auf Schriftstücke aller Rechtsanwälte zu erweitern. Die in der Begründung des Entwurfs (S. 119) vorgenommene Differenzierung zwischen Verteidigern und anderen Berufsträgern könne sachlich nicht begründet werden.

Der BSBD regt an, die Regelung des § 23 Abs. 2 den allgemeinen Bedingungen in den Anstalten des Landes Sachsen-Anhalt anzugleichen. Der Entwurf bedeutete erhebliche Um- und Neubauten alleine für die Besuchsdurchführung. Der Gesetzestext sollte aus Sicht des BSBD so formuliert werden, dass Besuche ohne besondere Gründe überwacht werden dürfen. Elektronische Aufzeichnungen seien spätestens nach 24 Stunden zu löschen, wenn keine Erkenntnisse vorlägen, dass diese Daten wegen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten benötigt würden. Eine Aufzeichnung sollte nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da die Kontrolle der Untergebrachte erst nach der Besuchsdurchführung erfolgte. Die im Gesetzestext vorgesehene Regelung sei praxisfremd. Bei Beibehaltung des Textes werde die Folge sein, dass Besuche auf Grundlage von Absatz 6 die Regel würden. Zudem sei klarzustellen, dass Langzeitbesuche nicht zu überwachen seien.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Vorschriften entsprechen inhaltlich denjenigen des Strafvollzugsgesetzes (§ 24 Abs. 3, 26 Satz 2 bis 4, 27 Abs. 1 StVollzG). Das Abstandsgebot rechtfertigt keine unterschiedliche Handhabung des Sicherheitsbegriffs. Eine anlasslose Besuchsüberwachung scheidet schon aus Rechtsgründen aus. Gleiches gilt erst Recht für die Aufzeichnung von Gesprächsinhalten. Soweit Aufzeichnungen zur Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich sein sollten, sind diese ausschließlich nach Maßgabe der Strafprozessordnung zu realisieren. Im Übrigen ist eine Klarstellung dazu, dass Langzeitbesuche nicht zu überwachen sind, in Ansehung der Legaldefinition in § 21 Abs. 2 Satz 1 entbehrlich.

zu § 24 (Überwachung der Gespräche)

Das Katholische Büro Sachsen-Anhalt regt an, in § 24 Abs. 2 klarzustellen und zu ergänzen, dass Gespräche und Telefongespräche mit Seelsorgern nicht überwacht werden dürfen. Es bestehe ein unverbrüchliches Seelsorge- und Beichtgeheimnis. Seitens des Landesgesetzgebers sei daher dafür Sorge zu tragen, dass Gespräche und Telefongespräche vertraulich blieben. Dies sei zur ungestörten Seelsorge erforderlich. Der Untergebrachte, der sich an einen Seelsorger wende, müsse sich darauf verlassen können, dass der Inhalt dieser Gespräche nicht überwacht werde. Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg kritisiert die Regelung des § 24 als zu unbestimmt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Teilweise Berücksichtigung.

Einer Ergänzung oder Klarstellung zur Wahrung des Seelsorge- und Beichtgeheimnis bedarf es nicht. Die uneingeschränkte Beachtung ist sichergestellt. Sie ergibt sich bereits als Ausprägung der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus dem Kirchenrecht. In der Begründung zu § 24 ist insoweit eine Klarstellung erfolgt. Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 27 Abs. 1 und 3 StVollzG, welche durch die Rechtsprechung bestätigt ist und sich in der Praxis bewährt hat.

zu § 29 (Überwachung des Schriftwechsels)

Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg kritisiert die Regelung des § 29 als zu unbestimmt. Das Katholische Büro Sachsen-Anhalt schlägt vor, in § 29 Abs. 3 klarzustellen und zu ergänzen, dass der Schriftwechsel von Untergebrachten mit Seelsorgern nicht überwacht werden dürfe. Es bestehe ein unverbrüchliches Seelsorge- und Beichtgeheimnis. Seitens des Landesgesetzgebers sei dafür Sorge zu tragen, dass der Schriftwechsel vertraulich bliebe. Dies sei zur ungestörten Seelsorge erforderlich. Der Untergebrachte, der sich an einen Seelsorger wende, müsse sich darauf verlassen können, dass der Inhalt des Schriftwechsels nicht überwacht werde.

Stellungnahme der Landesregierung

Teilweise Berücksichtigung.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend § 29 StVollzG. Sie wurde insbesondere im Hinblick auf den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen, die konsularischen Vertretung des Heimatlandes der Untergebrachten und weiterer Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gestützt ist, erweitert. § 29 StVollzG ist durch die Rechtsprechung bestätigt und hat sich in der Praxis bewährt. Hinsichtlich des Vorschlags des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt wird auf die Stellungnahme zu § 24 verwiesen.

zu § 31 (Andere Formen der Telekommunikation)

Der BSBD regt zu § 31 eine Kostenregelung an. So sei es aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar, dass Untergebrachte etwa Kosten für einen Internetzugang nicht zu tragen hätten.

Stellungnahme der Landesregierung:

Teilweise Berücksichtigung.

Durch den Verweis in § 31 auf die Vorschriften zum Telefon- und Schriftverkehr, liegt entgegen der Auffassung des BSBD eine Kostenregelung vor. Insoweit ist eine Klarstellung in der Begründung zum Entwurf erfolgt.

zu § 32 (Pakete)

Der BSBD kritisiert die durch die Vorschrift eingeräumte Möglichkeit des Paketempfangs. Er plädiert für eine Abschaffung dieser Möglichkeit entsprechend der Handhabung im Jugendstrafvollzugsgesetz. Nach seiner Auffassung böten insbesondere Pakete die klassischen und vielfältigen Versteckmöglichkeiten, die mit der Einführung der länderspezifischen Strafvollzugsgesetze, vermutlich bundesweit, abgeschafft worden seien. Nun sollten diese aufwendig zu kontrollierenden Poststücke ohne Not wieder eingeführt werden. Ferner kritisiert Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg die Vorschrift als zu unbestimmt.

Stellungnahme der Landesregierung:
Keine Berücksichtigung.

Die Möglichkeit des Paketempfangs ist Ausprägung des Abstandsgebots. Allein der Hinweis auf den Kontrollaufwand rechtfertigt insoweit keine Einschränkungen. Im Übrigen entspricht die Vorschrift im Wesentlichen § 33 StVollzG, der durch die Rechtsprechung bestätigt ist und sich in der Praxis bewährt hat.

zu § 33 (Verkehr mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren)

Der DAV bemängelt, dass § 33 Abs. 2 ein bestehendes Mandatsverhältnis voraussetze. Es sollte den Berufsträgern die Möglichkeit eines, ggf. überwachten, Mandatsanbahnungskontaktes eingeräumt werden, weil andernfalls der Zugang des Untergebrachten zu einem rechtlichen Beistand erschwert oder zumindest verzögert würde.

Stellungnahme der Landesregierung:
Keine Berücksichtigung.

Es besteht kein Regelungsbedarf. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 sind Besuche von Verteidigern, sowie von Rechtsanwälten und Notaren zu gestatten. Die Kontaktaufnahme zur Mandatsanbahnung ist ohne Weiteres möglich. Die Durchführung von Besuchen und die Überwachung der Gespräche sind in den §§ 23, 24 ausdrücklich geregelt.

zu § 34 (Arbeit, Beschäftigung)

Der BSBD regt, unter Berücksichtigung des Sozialhilferechts sowie in Kombination mit § 39 in Anlehnung an das SGB XII, in § 34 die Aufnahme eines Hinweises auf eine Leistungs-/ Taschengeldsperre im Falle verschuldeter Bedürftigkeit an. In § 34 Abs. 2 solle das Wort „soll“ durch „ist“ ausgetauscht und „Arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie...“ als eigenständiger Satz mit der „Sollvorschrift“, als Satz 2 eingefügt werden. Dies böte der Anstaltsleitung einen vorteilhafteren Entscheidungsrahmen. Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg kritisiert die Vorschrift des § 34 Abs. 6 als zu unbestimmt. Die Ermessenvorschrift sei zu weit gefasst. Es fehle an der gesetzlichen Festlegung maßgeblicher Kriterien, etwa durch Verankerung eines gesetzlichen Maßstabs oder zumindest durch Gebrauchmachen von Regelbeispielen. Eine gleichmäßige Handhabung sei nicht sichergestellt. Die Vorschrift eröffne einen weiten Ermessenspielraum der Exekutive, ohne dass die Ermessensausübung über die Hervorhebung des Abstandsgebots Konturen und Vorhersehbarkeit verliehen sei.

Stellungnahme der Landesregierung:
Teilweise Berücksichtigung.

Dem Vorschlag des BSBD wird gefolgt, soweit er den Hinweis auf Sanktionsmöglichkeiten im Falle verschuldeter Bedürftigkeit betrifft. Eine entsprechende Regelung ist nunmehr in § 39 getroffen. Zur weiteren Begründung wird auf die Stellungnahme zu dieser Vorschrift verwiesen. An der Fassung des § 34 Abs. 2 als Soll-Vorschrift soll hingegen festgehalten werden, da gerade diese, entgegen der Auffassung des BSBD, der Leitung der Einrichtungen einen weiteren und insbesondere flexibleren Entscheidungsrahmen einräumt. Zu der Stellungnahme des Herrn Präsidenten des

Oberlandesgerichts Naumburg wird im Übrigen auf die entsprechende Regelung in § 39 Abs. 3 StVollzG verwiesen, welcher durch die Rechtsprechung bestätigt ist und sich in der Praxis bewährt hat.

zu § 36 (Vergütung)

Der BSBD fordert, in § 36 Abs. 3 das „kann“ durch ein „ist“ zu ersetzen. Hierdurch würde erreicht, dass nach der Entlassung der Untergebrachte auch Ansprüche gegenüber der Bundesagentur für Arbeit geltend machen könne und nicht auf Steuermittel nachträglich angewiesen sei.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Dem Vorschlag des BSBD wird nicht gefolgt. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 195 StVollzG, die ihrerseits namentlich unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, ZfStRVo 1995, 312) insbesondere deshalb verfassungsgemäß ist, weil der Gefangene nicht in Gefahr geraten könne, aufgrund der Einbehaltung der Beitragsteile seinen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten zu können. Es stünde nach der vorzitierten Entscheidung insbesondere im gesetzgeberischen Ermessen, den Justizbehörden die Möglichkeit einzuräumen, von diesem Lohnanspruch einen Beitrag zur Beteiligung an der Arbeitslosenversicherung einzubehalten, der seiner Höhe nach dem geringen Einkommen Rechnung trage.

zu § 38 (Anerkennung von Behandlung)

Der BSBD befürwortet, von der Zahlung einer „Ausfallentschädigung“ Abstand zu nehmen. In Anlehnung an das Leben außerhalb des Strafvollzuges sowie aus Gründen die Behandlung betreffend sei statt einer Entlohnung der Behandlungszeiten eine Hemmung bzw. die Möglichkeit des „Nacharbeitens“ von entgangenen Arbeitszeiten wünschenswert. Nur dadurch würde aus Sicht der BSBD eine intrinsische Motivation zur persönlichen Veränderung erkennbar werden. Es müsse für jeden Sicherungsverwahrten ein inneres Bedürfnis sein, das therapeutische Behandlungsangebot wahrzunehmen, auch wenn finanzielle Einbußen in Kauf genommen werden müssten – so wie im „wahren“ Leben. Hinzu komme, dass die Behandlung im Strafvollzug nicht nur die Gruppen- und Einzeltherapien, sondern auch Wohngruppenvollzug und Freizeitmaßnahmen umfasse. Eine Unterscheidung, welche Zeiten als Therapiezeiten anzurechnen und damit zu entlohnen seien, sei nur schwer möglich.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Vorschrift ist Teil des geforderten Anreizsystems (vgl. BVerfG, 2 BvR 2365/09 vom 4.5.2011, Absatz-Nr. 1 – 178 (114)). Sie entspricht dem Rechtsgedanken der Lohnfortzahlung. Die Möglichkeit des „Nacharbeitens“ hingegen hat erzieherischen Charakter. Der Erziehungsgedanke ist dem Vollzug der Sicherungsverwahrung fremd, vielmehr zentrales Element der Vollzugsgestaltung im Jugendstrafvollzug gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt.

zu § 39 (Taschengeld)

Der BSBD ist der Auffassung, die Regelung des § 39 sollte bei verschuldeter Arbeitslosigkeit nicht zur Anwendung kommen und eine Sperre von 3 Monaten zur Folge haben. Damit werde auch den Untergebrachten verdeutlicht, dass verschuldete Arbeitslosigkeit Konsequenzen wie im Leben außerhalb der Anstalt nach sich ziehe.

Stellungnahme der Landesregierung:
Berücksichtigung.

Die Vorschrift ist neu gefasst. Absatz 1 Satz 3 regelt nunmehr die fehlende Bedürftigkeit von Untergebrachten und damit das Nichtentstehen bzw. den Wegfall des Anspruches auf Zahlung von Taschengeld nach diesem Gesetz, wenn Untergebrachte in Ansehung der ihnen aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleiteten Pflicht, grundsätzlich für Ihren Unterhalt selbst zu sorgen (vgl. u. a. §§ 1 Satz 2, 2 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 3, 19 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 und 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB XII), verschuldet nicht nachkommen. Die Zumutbarkeit soll sich in Anlehnung an § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB X II bestimmen. Satz 3 steht damit nicht in Widerspruch zum Wegfall der Arbeitspflicht nach § 34. Für eine Vollzugseinrichtung besteht keine Pflicht, Leistungen zur Deckung des Existenzminimums für die der Freiheit entzogene Person zu sichern, da grundsätzlich für Personen, die sich im Vollzug einer strafgerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung befinden, neben der Versorgung durch die jeweilige Einrichtung noch sozialhilferechtliche Leistungsansprüche in Betracht kommen können, was gefestigter Rechtsprechung entspricht (vgl. BVerfG, 2 BvR 840/06 vom 24.7.2008, auch OLG Naumburg, 2 Ws 268/11 vom 1.12.2011). Satz 3 ist damit auch Teil des geforderten Anreizsystems (vgl. BVerfG, 2 BvR 2365/09 vom 4.5.2011, Absatz-Nr. 1 – 178 (114)).

zu § 44 (Zweckgebundene Einzahlung)

Der BSBD befürwortet die Möglichkeit, zweckgebundenes Eigengeld auch für die Beschaffung von Rundfunk und Fernsehgeräten zu verwenden und fordert eine entsprechende Ergänzung des Entwurfs.

Stellungnahme der Landesregierung:
Keine Berücksichtigung.

Bei der Vorschrift handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand, der eng auszulegen ist. Durch die nicht unerhebliche Erhöhung der Vergütung und des Taschengeldes sowie die Regelungen zur Anerkennung von Behandlungen werden Untergebrachte in der Lage versetzt, sich entsprechende Geräte von Ansparbeträgen selbst zu beschaffen. Die Entscheidung über die Verwendung dieser Gelder ist Ausdruck der Selbstverantwortung und der Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzugs.

zu §§ 46, 47 (Seelsorge)

Das Katholische Büro Sachsen-Anhalt und das Evangelische Büro Sachsen-Anhalt fordern, die Bindung der Seelsorge bzw. der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen an ein entsprechendes Bekenntnis bzw. eine Religionsgemeinschaft zu streichen. Auch Untergebrachten, die keiner Religionsgemeinschaft angehörten, sei die

Möglichkeit einzuräumen, mit einem Seelsorger in Verbindung zu treten oder auch an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen teilzunehmen. Entsprechend sei religiös gebundenen Untergebrachten auch die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen anderer Bekenntnisse zu ermöglichen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Berücksichtigt.

Den Vorschlägen ist gefolgt worden. § 46 und § 47 Abs. 1 sind entsprechend der Hinweise des Katholischen und des Evangelischen Büros geändert worden.

Soweit das Evangelisches Büro Sachsen-Anhalt zu §§ 46, 47 darüber hinaus die Sicherstellung einer weitgehend ungestörten und vertrauenswürdigen Kommunikation von Untergebrachten mit ihrem Seelsorger fordert, wird auf die Stellungnahme zu § 24 verwiesen.

zu § 49 Abs. 1 Satz 1 (Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung) und zu § 53 Abs. 1 Satz 1 (Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen)

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. schlägt vor, § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 1 Satz 1 um pflegerische Leistungen zu ergänzen. Gerade das Pflegepersonal leiste in der Sicherungsverwahrung einen hohen Beitrag in der Beziehungsgestaltung, der Vertrauensbildung, der Kommunikationsfähigkeit und Sozialkompetenz der Untergebrachten. Pflegeleistungen förderten bei den Untergebrachten den Erhalt und/oder die Wiederherstellung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit und sollten nicht nur auf medizinisch notwendige Leistungen beschränkt bleiben.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Es besteht kein Bedarf für eine gesetzliche Regelung im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, da Pflegeleistungen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Elftes Buch (XI) fallen. Soweit es sich um medizinische Pflegeleistungen handelt, sind sie von Abschnitt 8 dieses Gesetzes erfasst. Darüber hinaus ist bei entsprechendem Pflegestatus zu prüfen, ob und inwieweit die Regelung des §§ 463 Abs. 5 in Verbindung mit § 455 Abs. 1 der Strafprozessordnung Anwendung findet oder die Fortdauer des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung weiterhin verhältnismäßig ist. Entsprechende Erkenntnisse sind der Vollstreckungsbehörde oder Strafvollstreckungskammer unverzüglich nach deren Bekanntwerden mitzuteilen.

zu § 54 (Benachrichtigungspflicht)

Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg schlägt vor, in § 54 die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung aufzunehmen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Berücksichtigt.

Die Vorschrift wurde entsprechend des Vorschlags ergänzt, um eine schnellstmögliche Benachrichtigung der Angehörigen im Falle einer Erkrankung von Untergebrachten oder deren Versterben sicherzustellen.

zu § 57 (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)

Der BSBD fordert unter dem Gesichtspunkt einer lebensnahen Vollzugsgestaltung, in § 57 Abs. 2 das „können“ durch ein „ist“ zu ersetzen. Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg moniert die Vorschrift als zu unbestimmt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Nicht berücksichtigt.

Die Vorschrift ermöglicht eine angemessene Beteiligung an den Kosten unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Einzelnen, der konkreten Gegebenheiten vor Ort und in Anlehnung an die Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzugs. Sie ist im Übrigen den §§ 69, 70 StVollzG nachgebildet und bleibt in seiner Bestimmtheit hinter diesen Vorschriften nicht zurück.

zu § 58 (Vollzugsöffnende Maßnahmen) und zu § 60 (Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung)

Der BSBD gibt zu Bedenken, dass durch die Formulierung „erheblicher Straftaten“ in § 58 Abs. 2 und § 60 den Untergebrachten signalisiert werde, dass Straftaten nicht zur Verwehrung vollzugsöffnender Maßnahmen führten, solange diese nicht als erheblich qualifiziert würden. Diese Regelung gehe am Grundanliegen der vollzugsöffnenden Maßnahmen vorbei. Daher solle das Wort „erheblich“ gestrichen werden. In § 58 Abs. 3 sei die Regelung von „mindestens vier“ Ausführungen nicht gerechtfertigt. Es könne und dürfe nicht sein, dass Sicherungsverwahrte auch dann einen Rechtsanspruch ableiten könnten, wenn sie an der Erreichung des Vollzugsziels nicht mitarbeiten wollten. Darüber hinaus signalisiere diese Formulierung aber auch, dass nach oben keine Grenzen gesetzt seien. Der BSBD schlägt vor, den Begriff „mindestens“ zu streichen und für therapieunwillige Untergebrachte diese Möglichkeit gänzlich zu untersagen. Als Voraussetzung für vollzugsöffnende Maßnahmen sei der Therapiefortschritt aber auch das Strafende angemessen zu berücksichtigen vor einer Genehmigung.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Den Vorschlägen des BSBD zu § 58 Abs. 2 und § 60 Abs. 3 wird nicht gefolgt. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der in § 3 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine freiheitsorientierte Ausrichtung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgeben, sieht die Vorschrift vor, vollzugsöffnende Maßnahmen mit Zustimmung der Untergebrachten und nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde und der Strafvollstreckungskammer stufenweise zu gewähren, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Sie übernimmt damit den für den Landesgesetzgeber durch den Bundesgesetzgeber vorgegebenen Maßstab des § 66c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB-

E. Die Bestimmung trägt überdies dem Minimierungsgebot des Bundesverfassungsgerichts Rechnung.

Dem Vorschlag des BSBD zu § 58 Abs. 3 kann nicht gefolgt werden. Der Vollzug einer Sicherungsverwahrung darf Untergebrachte nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebenstüchtigkeit ist zu erhalten. Deshalb sollen sie, auch wenn sie noch nicht für eine vollzugsöffnende Maßnahme nach Absatz 1 geeignet sind, nach Satz 2 mindestens vier Ausführungen pro Jahr erhalten. Die Regelung stellt eine Ausprägung der in § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Untergebrachten zur Gesellschaft zu erhalten sucht. Sie haben einen Rechtsanspruch auf diese vier Ausführungen, darüber hinaus lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Ausführungen dienen, neben der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen oder der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, auch der Motivierung der Untergebrachten und so der Förderung ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen. Die Einrichtung trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Maßnahmen zur Absicherung der Ausführung an.

zu § 61 (Weisungen)

Die KrimZ gibt zu Bedenken, dass § 61 in Anlehnung an den Vorschlag aus § 50 des SVVollzG-ME keinen ausformulierten Katalog an Weisungen enthalte, sondern lediglich eine allgemeine Formulierung. Es frage sich, ob entsprechende Weisungen allein durch die Vollzugsverwaltung formuliert werden sollten.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Regelung entspricht § 14 Abs. 1 StVollzG. Darüber hinausgehender Regelungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

zu § 62 (Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen)

Der KrimZ moniert, dass nach § 62 Abs. 1 die Einrichtung eine Begutachtung immer dann anzuordnen habe, wenn sie eine vollzugsöffnende Maßnahmen für erforderlich hielte, sei es auch nur zur Ermöglichung eines Begleitausgangs. Eine solche Regelung könne den Eindruck erwecken, dass der Gesetzgeber letztlich wenig Vertrauen in die Kompetenz des Fachpersonals der Einrichtung habe. Dabei sei davon auszugehen, dass die Untergebrachten schon nach der zu erwartenden vollstreckungsrechtlichen Vorschrift des Bundesrechts mindestens einmal jährlich begutachtet würden. Im Rahmen dieser Begutachtung werde es regelmäßig auch um die Frage gehen, welche Lockerungsmöglichkeiten zur Vorbereitung einer Entlassung in Betracht kämen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Bestimmung soll die Einrichtung in die Lage versetzen, Entscheidungen auf der Grundlage fundierter Erkenntnisse zu treffen. Sie ergänzt damit die Vorschriften der §§ 58 Abs. 2 und 60 Abs. 3 und stellt die Begut-

achtung und körperliche Untersuchung, die schon immer zum Standard vollzuglicher Erkenntnisquellen zählten, insoweit auf eine hinreichende Rechtsgrundlage.

zu § 69 (Mütter mit Kindern)

Herr PräsOLG sieht die Regelung in § 69 als zu eng gefasst an, da Regelungen zu sorgeberechtigten oder gar alleinerziehenden Vätern nicht getroffen seien.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Vorschrift entspricht § 80 StVollzG. Anlass für eine weitergehende Regelung in der Sicherungsverwahrung wird, auch im Hinblick auf die Klientel und die nach innen weitgehende Öffnung des Vollzugs, nicht gesehen.

zu § 75 (Optisch-elektronische Beobachtung)

Herr Landesbeauftragter für den Datenschutz hat Bedenken, den Begriff „nicht allgemein zugänglicher Bereich“ in § 75 Abs. 1 zu verwenden. Bei der Einrichtung handele es sich, wenn sie ihren eigentlichen Zweck erfüllen solle, um eine nach außen abgesicherte Einrichtung, die aus diesem Grunde auch nicht allgemein zugänglich sei. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrungen räumlich innerhalb der JVA Burg vollzogen werde, auch wenn die Einrichtung vom Strafvollzug getrennt sei. Soweit es sich bei der Formulierung um den Versuch einer Abgrenzung zu § 30 Abs. 1 DSGVO LSA handele, sei dieser jedenfalls schon deswegen misslungen, weil eine solche Einrichtung ebenso wie eine Justizvollzugsanstalt grundsätzlich nicht allgemein öffentlich sei. Nach § 75 Absatz 2 Satz 5 gelte für die Löschung die Frist des § 116. Danach seien die Daten spätestens fünf Jahre nach der Entlassung des Untergebrachten oder der Verlegung des Untergebrachten in eine andere Einrichtung zu löschen. Eine Begründung für diese lange Frist fände sich in der Gesetzesbegründung nicht. Vielmehr spräche diese ausdrücklich gegen eine so lange Frist, da Bildaufzeichnungen zur Zweckerreichung, nämlich der aktuellen Reaktion auf besondere Gefährdungssituationen, erfolgen sollen. Ferner schlägt Herr Landesbeauftragter für den Datenschutz vor, die Übertragung der Befugnis in Absatz 4 Satz 2 durch die ergänzende Anforderung „fachlich geeignete“ Justizvollzugsbeamte einzuschränken. Ohne eine solche Konkretisierung wäre eine Übertragung auf jeden Justizvollzugsbeamten der Einrichtung möglich.

Stellungnahme der Landesregierung:

Telweise Berücksichtigung.

Den Forderungen der Herrn Landesbeauftragten für den Datenschutz zu § 75 ist in weiten Teilen gefolgt worden. § 75 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs wurden neu gefasst, zumal bei Streichung des Verweises auf § 116 sich auch der Widerspruch der Regelung zu § 75 Abs. 2 Satz 3 auflöst. Im Übrigen ist anzumerken, dass das Maßregelvollzugsgesetz bei Zuordnung von Bildaufzeichnungen zu einer untergebrachten Person eine Löschung nach § 33 Abs. 1 letzter Satz i. V. m. § 37 Maßregelvollzugsgesetz spätestens nach 10 Jahren vorsieht.

zu § 78 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Der BSBD befürwortet eine Ergänzung des § 78 um die Möglichkeit einer elektronischen Fußfessel.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 78 dienen präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren, die von Untergebrachten ausgehen. Sie sind in § 78 Abs. 2 ausreichend sowie abschließend aufgeführt. Sie ermöglichen schon die weitergehende Fesselung von Untergebrachten. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

zu § 79 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Herr Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg ist der Auffassung, der Begriff „angemessene Abstände“ in § 79 Abs. 4 Satz 2 sei zu unbestimmt. Der BSBD gibt zu bedenken, dass die Festlegung in § 79 Abs. 7 sehr personalintensiv sei und die Möglichkeiten der Nutzung eines technischen Standes des 21. Jahrhunderts nicht berücksichtige. Der BSBD schlägt vor, dass der in § 79 Abs. 7 geforderte unmittelbare Sichtkontakt auch mit elektronischer Videoüberwachung erreicht werden kann und daher vorzusehen ist.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

§ 79 stellt eine spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar, die insoweit neben § 70 Abs. 2 gilt.

Hinsichtlich der Kritik des Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg wird auf die entsprechende Vorschrift in § 88 Abs. 5 StVollzG in Verbindung mit der VV Abs. 2 verwiesen.

Dem Vorschlag des BSBD wird nicht gefolgt. Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum zu minimieren, sieht Absatz 7 Satz 1 vor, dass die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind sie zusätzlich gefesselt, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme, die keine Beobachtung im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 2 darstellt. An der Regelung wird aus Sicherheitsgründen festgehalten. Der hierzu erforderliche Personalmehrbedarf ist unabwendbar. Ohnehin dürfte es sich, angesichts des beschränkten Anwendungsbereichs, um nur sehr geringe Fallzahlen handeln.

zu § 80 (Ärztliche Überwachung)

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. fordert, eine medizinische Überwachung auch durch fachqualifiziertes Personal zu ermöglichen. Eine gesundheitliche und sicherheitsrelevante Überwachung der Untergebrachten sollte auch in Abwesenheit eines Arztes permanent sichergestellt sein.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Eine medizinische Überwachung durch fachqualifiziertes Personal ist gewährleistet. Eine gesundheitliche und sicherheitsrelevante Überwachung von Untergebrachten ist auch in Abwesenheit eines Arztes sichergestellt. § 80 normiert eine besondere Überwachungspflicht und steht dem Einsatz von fachqualifizierten Personal im Übrigen nicht entgegen.

zu § 88 Abs. 7 (Disziplinarmaßnahmen)

Der DAV fordert, dass in Anlehnung an bestehende Disziplinarvorschriften Disziplinarmaßnahmen nur bei der Feststellung eines „disziplinarischen Überhangs“ zulässig sein sollten, weil andernfalls das Verbot einer Doppelbestrafung verletzt würde.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Vorschrift entspricht § 102 Abs. 3 StVollzG. Es liegt kein unzulässige Doppelbestrafung im Sinne des Art. 103 Abs. 3 des Grundgesetzes vor, da Disziplinarmaßnahmen kein strafrechtliches Unwerturteil enthalten (BVerfGE 21, 378).

zu § 91 (Verfahren)

Nach Auffassung des DAV sei die Vorschrift um die Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes zu ergänzen, andernfalls wäre Art. 19 Abs. 4 GG unzulässig beeinträchtigt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes liegt nicht vor. Effektiver Rechtsschutz wird durch den Verweis in § 94 auf die Vorschriften des §§ 109 bis 121 StVollzG gewährleistet.

zu § 93 (Beschwerderecht)

Der BSBD schlägt als Ergänzung zu § 93 Abs. 2 eine feste Regelung vor, in welchen Abständen die Aufsichtsbehörde die Anstalt aufzusuchen habe. Dies sollte 2-mal jährlich sein.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Gemäß § 106 Abs. 1 führt das für den Justizvollzug zuständige Ministerium die Aufsicht über den Vollzug der Sicherungsverwahrung aus. Diese erfolgt ganzjährig. Weitergehender Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

zu § 95 Abs. 3 (Organisation der Einrichtungen)

Das Evangelische Büro Sachsen-Anhalt fordert, § 95 Abs. 3 um den Begriff „Räume“ zu erweitern und das Wort „bedarfsgerecht“ durch „angemessen“ zu ersetzen. Gerade für die Gestaltung der Seelsorge und Religionsausübung sei die Zuweisung allein von Plätzen – im Gegensatz zu § 145 StVollzG – unzureichend. Zur Erreichung der Vollzugsziele bedürften die vorzusehenden Plätze nicht nur einer „bedarfsgerechten“, sondern vielmehr eine „angemessene“ Ausstattung.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die religiöse Betreuung durch Seelsorger und die Durchführung religiöser Veranstaltungen ist gewährleistet. Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird beibehalten.

zu § 96 (Trennungsgrundsätze)

Der BSBD führt aus, dass moderne Transportfahrzeuge auch über Einzelunterbringungsmöglichkeiten analog der Umlaufbusse verfügen. Dadurch sei sichergestellt, dass die zu Transportierenden voneinander einzeln getrennt werden könnten. Aus Kostengründen und Personalgründen sollte diese Möglichkeit des Transportes daher auch für die Untergebrachten Anwendung finden und im Gesetzestext auch diese spezielle Transportart als Sammeltransport möglich sein.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Regelung schließt einen Sammeltransport von Untergebrachten nicht aus.

zu § 97 (Leitung der Einrichtung)

Die KrimZ weist darauf hin, dass es im Hinblick auf das Abstandsgebot nicht unproblematisch erscheine, dass die Leitung der für den Strafvollzug zuständigen JVA Burg künftig mit der Leitung der Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung identisch sei. Der vollzugsorganisatorische Abstand der Sicherungsverwahrung zum Strafvollzug werde hierdurch stark relativiert.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Leitung der Einrichtung handelt soweit es die Sicherungsverwahrung betrifft ausschließlich auf der Grundlage dieses Gesetzes. Das vom Verfassungsgericht geforderte Abstandsgebot ist somit gewährleistet.

zu § 98 (Bedienstete)

Das Katholische Büro Sachsen-Anhalt und das Evangelische Büro Sachsen-Anhalt fordern, § 98 entsprechend 155 Abs. 2 StVollzG zu fassen. Dies diene der Klarstellung hinsichtlich der internen Beziehungen der in der Einrichtung tätigen und diene dem Selbstverständnis der Seelsorge. Die Stellung der benannten Berufsträger in

der Vollzugsanstalt dürfe nicht beeinträchtigt sein. Sie müssten ein normaler, nicht hinterfragter und gleichwertiger Teil des Personals sein.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die religiöse Betreuung durch Seelsorger und die Durchführung religiöser Veranstaltungen ist gewährleistet.

zu § 99 (Beauftragung)

Die Regelung, dass eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ausgeschlossen sei, wird von Herrn Landesbeauftragten für den Datenschutz ausdrücklich begrüßt. Er empfiehlt aus Klarstellungsgründen Satz 2 am Ende wie folgt zu ergänzen: „soweit damit keine Eingriffe verbunden sind.“

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Der Anregung von Herrn Landesbeauftragten für den Datenschutz wird nicht gefolgt. Mit Satz 2 soll gerade zur Beseitigung einer rechtlichen Unsicherheit eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Sicherheits- und Verwaltungshilfsdiensten durch einen externen Dienstleister geschaffen werden. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18. Januar 2012 (2 BvR 133/10) im Bereich des Maßregelvollzugs sogar die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf private Träger für zulässig erachtet. Diese erfolgt hier zwar nicht. Durch die Entscheidung wird aber indirekt die rechtliche Zulässigkeit der Übertragung von Dienst- und Serviceleistungen im gemischt hoheitlichen-nicht-hoheitlichen Bereich bestätigt, sofern sie unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit oder Erreichbarkeit eines Beamten erfolgt.

zu § 100 (Seelsorge)

Das Evangelisches Büro Sachsen-Anhalt fordert, § 100 Abs. 1 entsprechend des brandenburgischen Entwurfs zum StVollzG wie folgt neu zu fassen: „Die Einrichtung wird mit der für die religiöse Betreuung der Gefangenen erforderlichen Anzahl von Seelsorgern (Anstaltsseelsorger) ausgestattet. Anstaltsseelsorger werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde berufen. Sie wirken in enger Zusammenarbeit mit den anderen im Vollzug Tätigen eigenverantwortlich an der Erreichung des Vollzugsziels mit.“ Die Sonderregelung in § 100 Abs. 1 Satz 2 sei entbehrlich, weil insoweit auch die Sondervorschrift des Abs. 2 herangezogen werden könne. Ferner sei die Vorschrift um einen 4. Absatz zu ergänzen: „Näheres wird durch Verträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften geregelt. Bestehende Verträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Durch die vorgeschlagene Neufassung werde die organisatorische und dienstrechtliche Stellung des Seelsorgers eindeutig geregelt. Er sei nicht nur „Gast“ in der Vollzugseinrichtung, sondern integraler Bestandteil und wirke an der Erreichung des Vollzugsziels mit. Der Seelsorger werde dem sonstigen Personal in der Einrichtung gleichgestellt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die religiöse Betreuung durch Seelsorger und die Durchführung religiöser Veranstaltungen ist gewährleistet.

zu § 101 Abs. 3 (Medizinisches Personal)

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. schlägt vor, § 101 Abs. 3 um folgenden Satz zu ergänzen: „Anzustreben ist der Einsatz von Pflegepersonen mit dem Zusatz Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für Psychiatrie.“

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Die medizinische Versorgung ist gemäß den Vorschriften des 8. Abschnitts dieses Entwurfs gewährleistet.

zu § 105 (Hausordnung)

Der BSBD schlägt vor, die Aufsichtsbehörde soll die Hausordnung genehmigen. Nur so sei sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde auch tatsächlich weiß, was für die Sicherungsverwahrten geregelt sei.

Stellungnahme der Landesregierung:

Berücksichtigt.

Dem Vorschlag des BSBD ist in § 105 gefolgt worden.

zu § 111 (Verarbeitung und Nutzung)

Herr Landesbeauftragter für den Datenschutz schlägt vor, aus Gründen der Klarstellung die Vorschrift nach Datenverarbeitungsphasen zu trennen.

Absatz 4 Nr. 2 regle die Übermittlung von Daten zur Vorbereitung der Eingliederung nach der Entlassung aus der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Entsprechend der Begründung könnten Kommunen, in denen ein früherer Untergebrachter seinen Wohnsitz zu nehmen beabsichtige, von dieser Absicht und gegebenenfalls ausgesprochenen Auflagen im Vorfeld unterrichtet werden. Ausdrücklich würden in der Begründung hinsichtlich dieser Regelung die datenschutzrechtlichen Interessen des ehemaligen Sicherungsverwahrten negiert. Diese Auffassung verkenne, dass der Betroffene nach der Entlassung, also zu einem Zeitpunkt, an dem die Gerichte nicht mehr von einer Gefährlichkeit ausgingen, kein Sonderopfer mehr zu tragen hätten. Der grundrechtlich garantierte Datenschutz gelte damit auch für ihn. Dieses sei schon gar nicht mit der lapidaren Behauptung wegzuwischen, der „historisch gewachsene Datenschutz“ passe heute teilweise nicht mehr. Eine solche Pauschalbehauptung ohne Begründung werde dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in keinsten Weise gerecht. Die Behauptung, ein vorausschauendes Integrationsmanagement erfordere die Datenübermittlung an die Kommunen, sei in der Begründung nicht ansatzweise mit konkreten Argumenten unterfüttert. Sie lasse darauf schließen, dass die Übermittlung grundsätzlich als erforderlich angesehen werde. Auch lasse die weitere Begründung, dass nicht nur die Kommunen, sondern auch die Bürger nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden sollten, nur den Schluss zu,

dass auch diese, ohne eine gesetzlich formulierte Einschränkung, grundsätzlich informiert werden sollten. Damit öffne die ohnehin vage Regelung einer Stigmatisierung und Vorverurteilung des Betroffenen Tür und Tor und führe zu einer absehbaren Diskriminierung. Aus diesem Grunde habe die Vorschrift sorgfältige Abwägungsregelungen zu enthalten, die sowohl die Grundrechte (Freie Wohnsitzwahl, Recht auf informationelle Selbstbestimmung) des ehemals Untergebrachten auf der einen Seite und die Belange der Kommunen/Bevölkerung auf der anderen Seite berücksichtigte. Die jetzige undifferenzierte Regelung des Absatzes 4 Nr. 2 werde diesen Anforderungen weder im Gesetzestext noch in seiner Begründung gerecht. Herr Landesbeauftragter für den Datenschutz fordert zudem, Absatz 12 Satz 1 wie folgt zu fassen: „Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die jeweils übermittelnde Stelle.“

Stellungnahme der Landesregierung:

Teilweise Berücksichtigung.

Der Einwand des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu Absatz 4 Nr. 2 erscheint berechtigt. Die Benachrichtigungspflicht aus Absatz 4 Nr. 2 und die Begründung hierzu sind ersatzlos gestrichen worden.

zu § 112 (Datenübermittlung an die Polizei)

Nach Auffassung von Herrn Landesbeauftragten für den Datenschutz stelle sich bei der Datenübermittlung an die Polizei die Frage, ob nicht eine Rechtsgrundlage für die Datenübertragung im Rahmen von Fallkonferenzen erforderlich sei.

Stellungnahme der Landesregierung:

Teilweise Berücksichtigung.

Eine eigenständige Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung an die Polizei ist nicht erforderlich, weil § 111 Abs. 2 und 4 des Entwurfs eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Datenübermittlungen im Rahmen von Fallkonferenzen an die Polizei darstellen. In der Begründung zu § 112 ist eine entsprechende Klarstellung vorgenommen.

zu § 119 (Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben)

Herr Landesbeauftragter für den Datenschutz kritisiert, dass die Vorschrift die Datenverarbeitung bei der Übertragung von Vollzugsaufgaben regelt, ohne nähere Voraussetzungen für die Übertragung zu normieren. Dieses sei insoweit problematisch, als dass sich aus der Gesetzesbegründung ergäbe, dass hiermit ausschließlich eine Funktionsübertragung gemeint sei. Ausdrückliche Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung fehlten, so dass für den Anwender Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung bestünden. Es entstünde vielmehr der falsche Eindruck, dass alle Übertragungen von Vollzugsaufgaben im weitesten Sinne Funktionsübertragungen seien. Voraussetzung für eine Funktionsübertragung sei eine gesetzliche Regelung für diese. Aus diesem Grunde sollte der Begriff Funktionsübertragung aus Klarstellungsgründen im Gesetzestext benannt werden.

Die Funktionsübertragung sei u. a. durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Weisungsfreiheit des Dienstleisters bezüglich dessen, was mit den Daten geschieht,
- Überlassung von Nutzungsrechten an den Daten,
- eigenverantwortliche Sicherstellung von Zulässigkeit und Richtigkeit der Daten durch den Dienstleister, einschließlich des Sicherstellens der Rechte von Betroffenen (Benachrichtigungspflicht, Auskunftsanspruch),
- Handeln des Dienstleisters (gegenüber dem Betroffenen) im eigenen Namen,
- Entscheidungsbefugnis in der Sache,
- Ergänzend ist auch an die eigenständige Haftung des Dienstleisters zu denken.

Angesichts dieser Voraussetzungen bzw. Kennzeichen werde klar, dass sich nicht alle Aufgaben für eine Funktionsübertragung im Vollzug eignen können, da ansonsten maßgebliche Einfluss- und Weisungsmöglichkeiten der Einrichtung wegfallen würden. Zu prüfen sei auch, inwieweit sich das Land durch eine Funktionsübertragung den berechtigten Interessen im Rahmen einer Haftung entzöge. Schließlich dürfe auch das Handeln eines privaten Dienstleisters im eigenen Namen bei der Übertragung von staatlichen Vollzugsaufgaben nur begrenzt möglich sein. Hier könne an den externen Arzt gedacht werden, der im eigenen Namen einen Häftling behandle. Schließlich sei § 99 Satz 4 zu beachten. Danach sei eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ausdrücklich ausgeschlossen, so dass in diesem Bereich eine Funktionsübertragung nicht in Betracht kommen könne.

Soweit eine Funktionsübertragung nicht möglich sei, komme bei der Verarbeitung von Daten durch einen Dienstleister nur die Auftragsdatenverarbeitung in Betracht. Dies sei u. a. gekennzeichnet durch:

- fehlende Entscheidungsbefugnis des Auftragnehmers,
- Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers bezüglich dessen, was mit den Daten geschieht,
- Umgang nur mit Daten, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt; es sei denn, der Auftrag ist auch auf die Erhebung personenbezogener Daten gerichtet,
- Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers,
- keine vertragliche Beziehung des Auftragnehmers zu dem Betroffenen,
- Auftragnehmer tritt (gegenüber dem Betroffenen) nicht im eigenen Namen auf.

Im Gegensatz zur Begründung des Entwurfs sei daher der teilprivatisierte Betrieb der JVA Burg in Bezug auf die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten regelmäßig als Auftragsdatenverarbeitung zu qualifizieren. § 119 regelt somit nicht den Hauptanwendungsfall, sondern die Ausnahme. Aus diesem Grunde müsse die Vorschrift den Hauptanwendungsfall – die Auftragsdatenverwaltung nach § 8 DSGVO LSA – regeln. Dies sollte auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen. Ergänzend schlägt Herr Landesbeauftragter für den Datenschutz vor, auch folgenden klarstellenden Hinweis zusätzlich aufzunehmen: „Für die Auftragsdatenverarbeitung gilt § 8 DSGVO LSA“.

Stellungnahme der Landesregierung:
Berücksichtigung.

Den Hinweisen von Herrn Landesbeauftragten für den Datenschutz ist gefolgt und die Begründung zu §§ 119, 120 entsprechend neu gefasst worden.

zu § 127 (Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung)

Der BSBD hebt hervor, dass eine eindeutige Formulierung wichtig sei, wann die Anzeigetheit für die Verlegung in die sozialtherapeutische Abteilung vorläge sowie inwieweit eine Rückverlegung und damit auch eine Beendigung einer Therapie in der sozialtherapeutischen Abteilung möglich sei. Unter den aktuellen Gegebenheiten in Sachsen Anhalt sei die Aufnahme sowie die effektive pädagogische und therapeutische Behandlung der „Vorsicherungsverwahrten“ entsprechend den Vorgaben des gegenständlichen Entwurfs nicht entsprechend ausführbar. Die jetzige Praxis in der Sozialtherapie zeige, dass die Voraussetzungen, insbesondere die personellen Voraussetzungen sowie die dafür bereitgestellten finanziellen Mittel, für fachliche Qualifizierung einschließlich Aus- und Weiterbildung nicht kontinuierlich und nicht im notwendigen Maß vorhanden seien. Aus diesem Grund sei es für die Aufnahme der Vorsicherungsverwahrten, von denen anzunehmen sei, dass sie die gefährlichsten Täter des Landes seien, und damit die intensivste Betreuung benötigten, notwendig, dass eine konstante Grundsicherung auf fachlich-personeller Ebene sowie auf der Ebene fachlicher Qualifizierungsmaßnahmen unter Zugrundelegung vorhandener Haftplatzkapazität geschähe. Eine fundierte Personalauswahl und feste Behandlungsteams bildeten die Grundlage für eine effektive Sozialtherapie und sollten durch die Aufsichtsbehörde überwacht und durchgesetzt werden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Keine Berücksichtigung.

Auf die Stellungnahme zu § 13 wird verwiesen.

Entwurf

**Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt und zur
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes
in Sachsen Anhalt.**

Artikel 1

**Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt (Siche-
rungsverwahrungsvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt – SVVollzG LSA)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vollzugsziele
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Mitwirkung und Motivierung
- § 5 Stellung der Untergebrachten
- § 6 Einbeziehung Dritter
- § 7 Soziale Hilfe

Abschnitt 2

Planung und Verlauf des Vollzugs

- § 8 Aufnahmeverfahren
- § 9 Behandlungsuntersuchung
- § 10 Vollzugs- und Eingliederungsplan
- § 11 Behandlung
- § 12 Sozialtherapeutische Behandlung
- § 13 Verlegung, Überstellung, Vorführung und Ausantwortung

Abschnitt 3

Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf,
Tageseinteilung

- § 14 Unterbringung
- § 15 Ausstattung des Unterkunftsbereichs, Einbringen, Besitz, Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
- § 16 Kleidung
- § 17 Verpflegung
- § 18 Einkauf
- § 19 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

Abschnitt 4

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

- § 20 Grundsatz
- § 21 Recht auf Besuch
- § 22 Untersagung der Besuche
- § 23 Durchführung der Besuche
- § 24 Überwachung der Gespräche
- § 25 Telefongespräche
- § 26 Recht auf Schriftwechsel
- § 27 Untersagung des Schriftwechsels
- § 28 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 29 Überwachung des Schriftwechsels
- § 30 Anhalten von Schreiben
- § 31 Andere Formen der Telekommunikation
- § 32 Pakete
- § 33 Verkehr mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

Abschnitt 5

Arbeit, Beschäftigung, Vergütung

- § 34 Arbeit, Beschäftigung
- § 35 Freistellung
- § 36 Vergütung
- § 37 Vergütung von Aus- und Weiterbildung
- § 38 Anerkennung von Behandlung

Abschnitt 6

Gelder und Kostenbeteiligung

- § 39 Taschengeld
- § 40 Hausgeld
- § 41 Überbrückungsgeld
- § 42 Eigengeld
- § 43 Konten, Bargeld
- § 44 Zweckgebundene Einzahlungen
- § 45 Kostenbeteiligung

Abschnitt 7

Religionsausübung

- § 46 Seelsorge
- § 47 Religiöse Veranstaltungen
- § 48 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 8

Gesundheitsfürsorge

- § 49 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 50 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

- § 51 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 52 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 53 Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen
- § 54 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 9 Freizeit und Information

- § 55 Freizeit
- § 56 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände
- § 57 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Abschnitt 10 Vollzugsöffnende Maßnahmen

- § 58 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 59 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass
- § 60 Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung
- § 61 Weisungen
- § 62 Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen
- § 63 Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde

Abschnitt 11 Entlassung, durchgängige Betreuung

- § 64 Vorbereitung der Entlassung
- § 65 Entlassung
- § 66 Nachgehende Betreuung
- § 67 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 12 Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Untergebrachten

- § 68 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 69 Mütter mit Kindern

Abschnitt 13 Sicherheit und Ordnung

- § 70 Grundsatz
- § 71 Verhaltensvorschriften, Zusammenleben
- § 72 Absuchung, Durchsuchung
- § 73 Sichere Unterbringung
- § 74 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise
- § 75 Optisch-elektronische Beobachtung
- § 76 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 77 Festnahmerecht
- § 78 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 79 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

- § 80 Ärztliche Überwachung
- § 81 Ersatz von Aufwendungen

Abschnitt 14 Unmittelbarer Zwang

- § 82 Begriffsbestimmungen
- § 83 Allgemeine Voraussetzungen
- § 84 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 85 Androhung
- § 86 Schusswaffengebrauch
- § 87 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 15 Disziplinarmaßnahmen

- § 88 Disziplinarmaßnahmen
- § 89 Vollzug, Aussetzung zur Bewährung
- § 90 Disziplinarbefugnis
- § 91 Verfahren

Abschnitt 16 Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

- § 92 Aufhebung von Maßnahmen
- § 93 Beschwerderecht
- § 94 Rechtsbehelfe

Abschnitt 17 Organisation und Trennungsgrundsätze

- § 95 Organisation der Einrichtungen
- § 96 Trennungsgrundsätze
- § 97 Leitung der Einrichtungen
- § 98 Bedienstete
- § 99 Beauftragung
- § 100 Seelsorge
- § 101 Medizinisches Personal
- § 102 Konferenzen
- § 103 Vollzugsgemeinschaften
- § 104 Mitverantwortung
- § 105 Hausordnung

Abschnitt 18 Aufsicht und Vollstreckungsplan, Beiräte

- § 106 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan
- § 107 Beiräte

Abschnitt 19 Kriminologische Forschung

§ 108 Kriminologische Forschung, Evaluation

Abschnitt 20 Akten

§ 109 Akten

Abschnitt 21 Datenschutz

- § 110 Erhebung personenbezogener Daten
- § 111 Verarbeitung und Nutzung
- § 112 Datenübermittlung an die Polizei
- § 113 Zweckbindung
- § 114 Schutz besonderer Daten
- § 115 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 116 Berichtigung, Löschung, Sperrung
- § 117 Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht
- § 118 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- § 119 Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben
- § 120 Anwendung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

Teil 2

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbe- haltener Sicherungsverwahrung

- § 121 Anwendung anderer Vorschriften
- § 122 Ziel des Vollzugs
- § 123 Gestaltung des Vollzugs
- § 124 Behandlungsuntersuchung
- § 125 Vollzugs- und Eingliederungsplan
- § 126 Behandlung
- § 127 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung
- § 128 Langzeitausgang
- § 129 Nachgehende Betreuung
- § 130 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Teil 3

Ergänzung im Vollzug der Jugendstrafe

- § 131 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 132 Folgeänderung
- § 133 Einschränkung von Grundrechten
- § 134 Verhältnis zum Bundesrecht

- § 135 Übergangsbestimmungen
- § 136 Sprachliche Gleichstellung

Teil 1

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Vollzug) in Einrichtungen der Landesjustizverwaltung.

§ 2 Vollzugsziele

(1) Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Die Unterbrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(2) Der Vollzug hat zugleich die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

(2) Den Unterbrachten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten, die ihnen nach der Entlassung ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten, Unterbrachte in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(4) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Unterbrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

§ 4 Mitwirkung und Motivierung

(1) An der Erreichung der Vollzugsziele wirken die Untergebrachten mit. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Untergebrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 5 Stellung der Untergebrachten

(1) Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich sind.

(2) Von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Untergebrachten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 6 Einbeziehung Dritter

(1) Die Einrichtung arbeitet mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen zusammen, die der Eingliederung der Untergebrachten förderlich sein können.

(2) Die Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helfer ist zu fördern.

§ 7 Soziale Hilfe

Die Untergebrachten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Abschnitt 2

Planung und Verlauf des Vollzugs

§ 8 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten. Mit ihnen ist unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden.
- (2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Untergebrachte nicht zugegen sein.
- (3) Die Untergebrachten werden unverzüglich ärztlich untersucht.

§ 9 Behandlungsuntersuchung

- (1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.
- (2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Untergebrachten maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Untergebrachten festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Untergebrachten ermittelt werden, deren Stärkung ihrer Gefährlichkeit entgegenwirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.
- (3) Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt den jeweils aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis.

§ 10 Vollzugs- und Eingliederungsplan

- (1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugs- und Eingliederungsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan enthält insbesondere folgende Angaben:
 1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung,
 2. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
 3. Teilnahme an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen,
 4. Teilnahme an anderen einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,
 5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,

6. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
7. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
8. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
9. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
10. Arbeit,
11. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
12. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
13. Ausführungen nach § 58 Abs. 3, Außenbeschäftigung,
14. Begleitausgang, Ausgang, Langzeitausgang, Freigang
15. Unterbringung im offenen Vollzug,
16. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
17. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
18. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
19. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Unterbrachten anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür hat der Vollzugs- und Eingliederungsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Unterbrachten auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Unterbrachten erörtert. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist ihnen auszuhändigen.

§ 11 Behandlung

(1) Den Unterbrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

(3) Den Unterbrachten sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 12 Sozialtherapeutische Behandlung

Den Untergebrachten sind sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten, wenn dies zur Erreichung der Vollzugsziele angezeigt ist. Die Behandlung soll in der Einrichtung erfolgen.

§ 13 Verlegung, Überstellung, Vorführung und Ausantwortung

(1) Die Untergebrachten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Einrichtung verlegt oder überstellt werden, wenn

1. die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird,
2. zwingende Gründe der Vollzugsorganisation dies erfordern oder
3. andere wichtige Gründe vorliegen.

Ein anderer wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn das Verhalten oder der Zustand der Untergebrachten eine Gefahr für die Sicherheit oder eine erhebliche Gefahr für die Ordnung der Einrichtung darstellen.

(2) Die Untergebrachten dürfen ausnahmsweise in eine Anstalt des Strafvollzugs verlegt oder überstellt werden, wenn es die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs erfordert. Dies gilt insbesondere für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder die Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung in einer Anstalt des offenen Vollzugs. Auf Antrag können Untergebrachte aus wichtigem Grund in eine Anstalt des Justizvollzugs verlegt oder überstellt werden, wenn dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Bedingungen einverstanden erklären.

(3) Untergebrachte können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in ein anderes Land verlegt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes zustimmt.

(4) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Untergebrachte vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(5) Untergebrachte dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt 3

Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf, Tageseinteilung

§ 14 Unterbringung

- (1) Die Unterbringung erfolgt in geschlossenen Einrichtungen.
- (2) Die Untergebrachten erhalten einen Unterkunftsbereich zur alleinigen Nutzung.
- (3) Der Unterkunftsbereich ist so zu gestalten, dass den Untergebrachten mindestens 15 Quadratmeter zum Wohnen und Schlafen, zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank, zur Verfügung stehen. Unterkunfts- und Sanitärbereich sind baulich voneinander abzutrennen.

§ 15 Ausstattung des Unterkunftsbereichs, Einbringen, Besitz, Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

- (1) Die Untergebrachten dürfen ihren Unterkunftsbereich mit eigenen Gegenständen ausstatten.
- (2) Gegenstände dürfen durch oder für die Untergebrachten nur mit vorheriger Erlaubnis der Einrichtung in diese und den Unterkunftsbereich eingebracht werden. Die Einrichtung kann die Erlaubnis verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.
- (3) Die Untergebrachten dürfen Gegenstände nur mit vorheriger Erlaubnis der Einrichtung besitzen, annehmen oder abgeben. Die Erlaubnis darf versagt oder widerrufen werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden. Gegenstände von geringem Wert dürfen sie ohne Erlaubnis an andere Untergebrachte weitergeben und von ihnen annehmen. Die Einrichtung kann die Weitergabe und Annahme auch dieser Gegenstände von einer Anzeige und ihrer Erlaubnis abhängig machen.
- (4) Gegenstände, die die Untergebrachten nicht im Unterkunftsbereich aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Einrichtung aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.
- (5) Den Untergebrachten wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 32 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (6) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von Untergebrachten trotz Aufforderung nicht aus der Einrichtung verbracht, so darf die Einrichtung diese Gegenstände auf Kosten des Untergebrachten außer-

halb der Einrichtung verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 47 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(7) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Einrichtung vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 16 Kleidung

(1) Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen. Bei Bedarf oder auf Antrag der Untergebrachten stellt die Einrichtung Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

(2) Die Reinigung erfolgt durch die Einrichtung. Den Untergebrachten wird ermöglicht, ihre Kleidung und Bettwäsche auf ihre Kosten in der Einrichtung selbst zu reinigen.

§ 17 Verpflegung

(1) Die Untergebrachten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Sie sind gesund zu ernähren. Auf ärztliche Anordnung wird ihnen eine besondere Verpflegung gewährt. Ihnen wird ermöglicht, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich ganz oder teilweise selbst zu verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. Die Kosten tragen die Untergebrachten. Verpflegen sich die Untergebrachten selbst, werden sie von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe des Betrages, der nach den Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge für Verpflegung festgesetzt ist. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen; insoweit entfällt der Zuschuss. Die Gestattung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss dauerhaft nicht zweckentsprechend verwendet wird. § 92 bleibt unberührt.

(3) Die Untergebrachten sollen im Rahmen der Selbstverpflegung angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

§ 18 Einkauf

(1) Die Untergebrachten können mindestens einmal wöchentlich unter Vermittlung der Einrichtung einkaufen. Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt.

- (2) Gegenstände, welche die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.
- (3) Für den Einkauf können die Untergebrachten das ihnen frei zur Verfügung stehende Geld verwenden.

§ 19 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

- (1) Die Untergebrachten sollen durch die Tageseinteilung an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden. Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung, Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe.
- (2) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

Abschnitt 4

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

§ 20 Grundsatz

Die Untergebrachten haben das Recht, Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu pflegen. Der Verkehr mit der Außenwelt sowie die Erhaltung und Schaffung des sozialen Umfelds sind zu fördern.

§ 21 Recht auf Besuch

- (1) Die Untergebrachten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.
- (2) Geeigneten Untergebrachten sollen über Absatz 1 hinausgehende mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Untergebrachten fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen.

§ 22 Untersagung der Besuche

Der Leiter der Einrichtung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuches sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten haben oder die Erreichung der Vollzugsziele behindern, oder
3. bei Personen, die Opfer der Straftat sind, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Untergebrachten einen schädlichen Einfluss auf sie hat.

§ 23 Durchführung der Besuche

- (1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 29 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Besuche dürfen beaufsichtigt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder der Behandlung erforderlich ist, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse vor, dass es der Beaufsichtigung nicht bedarf. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden; die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(3) Besuche von Verteidigern werden nicht beaufsichtigt.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Untergebrachte gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzuberechnen.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung von der vorherigen Erlaubnis des Leiters der Einrichtung abhängig gemacht werden. § 29 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Der Leiter der Einrichtung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, insbesondere zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen, erforderlich ist.

§ 24 Überwachung der Gespräche

(1) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Vollzugsziele oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist.

(2) Gespräche mit Verteidigern werden nicht überwacht.

§ 25 Telefongespräche

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Einrichtung zu führen. Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe sind zulässig. Die Vorschriften über die Überwachung, Untersagung und den Abbruch des Besuchs gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Einrichtung den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Mobilfunkverkehr sowie weitere Möglichkeiten draht- oder kabelloser Kommunikation sind in der Einrichtung und auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt, in der sich die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung befindet, untersagt. § 31 bleibt unberührt.

(3) Es dürfen technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen in der Justizvollzugsanstalt, in der sich die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung befindet, dienen. Dabei sind die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Der Mobilfunkverkehr außerhalb der Justizvollzugsanstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Kosten für Telefongespräche tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist.

§ 26 Recht auf Schriftwechsel

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, Schreiben abzusetzen und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist.

§ 27 Untersagung des Schriftwechsels

Der Leiter der Einrichtung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuches sind, einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder die Erreichung der Vollzugsziele behindert, oder
3. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die Opfer der Straftat sind, einen schädlichen Einfluss auf diese hat.

§ 28 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die Untergebrachten haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(3) Die Untergebrachten haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet ist. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 29 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder der Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten die § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn Untergebrachte sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 58 gewährt worden sind und ein Grund, der den Leiter der Einrichtung nach § 92 Abs. 3 zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben Untergebrachter an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 30 Anhalten von Schreiben

(1) Der Leiter der Einrichtung kann Schreiben anhalten, wenn

1. die Erreichung der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung oder Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Untergebrachter oder Gefangener gefährden können oder
5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untergebrachten auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Untergebrachten mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 31 Andere Formen der Telekommunikation

Den Untergebrachten soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Einrichtung zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

§ 32 Pakete

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete nach vorheriger Erlaubnis der Einrichtung zu empfangen. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(2) Die Einrichtung kann die Annahme von Paketen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an den Absender zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen, an die sie adressiert sind. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 15 Abs. 6 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Untergebrachten zurückgesandt werden.

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.

(5) Die Untergebrachten dürfen Pakete versenden. Der Versand kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung versagt werden. Zu diesem Zweck kann der Inhalt überprüft werden.

(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist.

§ 33 Verkehr mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

(1) Besuche von Verteidigern, sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 23 Abs. 1 Satz 1 gilt

für Rechtsanwälte und Notare entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

(2) Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare müssen sich als solche gegenüber der Einrichtung durch die Vollmacht der Untergebrachten oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen.

A b s c h n i t t 5

A r b e i t , B e s c h ä f t i g u n g , V e r g ü t u n g

§ 34 Arbeit, Beschäftigung

(1) Die Untergebrachten sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Den Untergebrachten sollen Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(3) Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten.

(4) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden. § 15 bleibt unberührt.

(5) Den Untergebrachten kann gestattet werden, einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Einrichtung nachzugehen. § 58 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Die Einrichtung kann verlangen, dass ihr aus den Tätigkeiten nach den Absätzen 4 und 5 erzielte Einkünfte zur Gutschrift für die Untergebrachten überwiesen werden.

(7) Nehmen sie eine Beschäftigung auf, gelten die dafür festgelegten Bedingungen. Die Untergebrachten dürfen eine Beschäftigung nicht zur Unzeit niederlegen.

(8) Aus Zeugnissen über eine Beschäftigung darf die Unterbringung im Vollzug nicht erkennbar sein.

§ 35 Freistellung

(1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt,

wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist. Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 58 Abs. 1 Nr. 2) angerechnet.

- (2) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.
- (3) Urlaubsregelungen aus freien Beschäftigungsverhältnissen bleiben unberührt.
- (4) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 36 Vergütung

- (1) Die Untergebrachten, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches mit 16 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Eckvergütung) bemessen wird. Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung.
- (2) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 v. H. der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden. Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, eine Verordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.
- (3) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.
- (4) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

§ 37 Vergütung von Aus- und Weiterbildung

Die Untergebrachten, die an schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

§ 38 Anerkennung von Behandlung

Für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 4, 6 und 7 wird eine Ausfallentschädigung in Höhe des entgangenen Arbeitsentgelts gewährt, soweit die Maßnahmen während der Beschäftigungszeit stattfinden.

Abschnitt 6

Gelder und Kostenbeteiligung

§ 39 Taschengeld

(1) Den Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind. Bedürftig sind Untergebrachte, soweit ihnen aus Hausgeld und Eigengeld monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Untergebrachte sind nicht bedürftig, soweit ihnen ein Betrag nach Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen angebotene und zumutbare Tätigkeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Tätigkeit verschuldet verloren haben. Ein Zuschuss zur Selbstverpflegung nach § 17 Abs. 2 Satz 4 bleibt bei der Feststellung der Bedürftigkeit in dem Monat unberücksichtigt, für den der Zuschuss bestimmt ist. Die Höhe des Taschengeldes wird mit 18 v. H. der Eckvergütung nach § 36 Abs. 1 bemessen.

(2) Nehmen Untergebrachte an Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3, 4, 6 und 7 teil, sind der Bemessung 24 v. H. der Eckvergütung zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn sie unverschuldet an der Teilnahme gehindert sind.

§ 40 Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Untergebrachte, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte erzielen, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Untergebrachte, die über Eigengeld (§ 42) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Untergebrachten dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 41 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Entgelten der Untergebrachten, die gemäß § 34 Abs. 5 in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gemäß § 34 Abs. 4 gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Untergebrachten bei ihrer Entlassung ausbezahlt. Der Leiter der Einrichtung kann es auch ganz oder teilweise einer mit der Ent-

lassungsbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Entlassenen ausbezahlt wird. Die mit der Entlassungsbetreuung befasste Stelle ist verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem sonstigen Vermögen getrennt zu halten. Mit Zustimmung der Untergebrachten kann das Überbrückungsgeld auch an Unterhaltsberechtigte überwiesen werden.

(3) Der Leiter der Einrichtung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Untergebrachten dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Abs. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche.

§ 42 Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Untergebrachten bei Aufnahme in den Vollzug mitbringen, die sie während der Unterbringung erhalten und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld oder zur Bildung des Überbrückungsgeldes in Anspruch genommen werden.

(2) Die Untergebrachten können über das Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. Die § 18 Abs. 3, § 40 und § 44 bleiben unberührt.

§ 43 Konten, Bargeld

(1) Gelder der Untergebrachten werden auf Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeldkonten in der Einrichtung geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Einrichtung ist den Untergebrachten nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Einrichtung.

(3) Geld in Fremdwährung wird zur Habe genommen.

§ 44 Zweckgebundene Einzahlung

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 45 Kostenbeteiligung

(1) Die Einrichtung erhebt von den Untergebrachten, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Unterbringungsbeitrag. Von den Untergebrachten, die sich selbst beschäftigen, kann der Unterbringungsbeitrag monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Den Untergebrachten muss täglich ein Tagessatz gemäß § 36 Abs. 1 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Untergebrachten hierdurch gefährdet würde.

(2) Der Unterbringungsbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge.

(3) An den Kosten des Landes für sonstige Leistungen kann die Einrichtung die Untergebrachten durch Erhebung von weiteren Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligen. Dies gilt insbesondere für

1. Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge nach Abschnitt 8,
2. die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen und Gegenstände,
3. Betriebs- und Energiekosten für elektrische Geräte und
4. die Überlassung von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die Untergebrachten an den Kosten des Landes zu beteiligen, soweit sie aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag einen Anspruch gegen den Versicherer auf Ersatz der Kosten haben.

(4) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Kostenbeiträge nach Absatz 3 erhoben werden können. Für die Bemessung können pauschale Sätze festgelegt werden. Für einzelne Kostenbeiträge kann vorgesehen werden, dass die tatsächlich entstandenen Kosten in voller Höhe von den Untergebrachten zu tragen sind.

(5) Von der Erhebung von Kostenbeiträgen ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 nicht zu gefährden. Für Zeiten, in denen die Untergebrachten unverschuldet bedürftig sind, soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen abgesehen werden. Zur Durchsetzung eines Anspruchs nach den Absätzen 1 bis 3 kann die Einrichtung gegen den Anspruch auf Hausgeld aufrechnen.

A b s c h n i t t 7

R e l i g i o n s a u s ü b u n g

§ 46 Seelsorge

Den Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 47 Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Die Untergebrachten können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 48 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die § 56 Absatz 2, §§ 46 und 47 entsprechend.

A b s c h n i t t 8

G e s u n d h e i t s f ü r s o r g e

§ 49 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Untergebrachten haben Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen entsprechend den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen. Insbesondere umfasst der Anspruch auch Schutzimpfungen.

(2) An den Kosten nach Absatz 1 können die Untergebrachten gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 beteiligt werden. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Untergebrachten die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Erhalten die Untergebrachten Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteili-

gen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung der Vollzugsziele, insbesondere die Eingliederung der Untergebrachten, gefährdet würde.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 ruht, solange die Untergebrachten aufgrund eines freien Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses oder wegen Bezugs einer gesetzlichen Rente krankenversichert sind.

§ 50 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

(1) Medizinische Diagnose, Behandlung und Versorgung von kranken und hilfsbedürftigen Untergebrachten erfolgt in der Einrichtung, erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Einrichtung oder einem Vollzugskrankenhaus, ausnahmsweise auch außerhalb des Vollzugs.

(2) Wird die Vollstreckung während einer Behandlung der Untergebrachten unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die den Untergebrachten infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Untergebrachten Leistungen nach § 49 Abs. 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse der Untergebrachten abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung der Vollzugsziele, insbesondere die Eingliederung, gefährdet würde.

§ 51 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Untergebrachten soll die Einrichtung ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kostenfolgen ergeben sich aus § 49.

§ 52 Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Untergebrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untergebrachten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

§ 53 Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen

(1) Während vollzugsöffnender Maßnahmen haben die Untergebrachten Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Einrichtung. § 59 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Untergebrachten aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 54 Benachrichtigungspflicht

Erkranken Untergebrachte schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen unverzüglich benachrichtigt. Dem Wunsch von Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

A b s c h n i t t 9

F r e i z e i t u n d I n f o r m a t i o n

§ 55 Freizeit

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Einrichtung hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an die Behandlung heranzuführen.

§ 56 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

(1) Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Einrichtung beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Einzelne Ausgaben können den Untergebrachten vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erheblich gefährden würden.

(2) Die Untergebrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

§ 57 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen. Der Hörfunk- und Fernsehempfang nach Satz 1 kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untergebrachten untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 15 Abs. 2 Satz 2 entgegenstehen. Die Untergebrachten können auf überlassene Geräte oder auf ein Mediensystem verwiesen werden. § 45 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Die Einrichtung kann den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten oder anderen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einem Dritten übertragen.

(4) Die Zulassung von bestimmten Gerätetypen, insbesondere der elektronischen Unterhaltungsmedien, durch die Einrichtung kann der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten sein. Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine Richtlinien für die Gerätebeschaffenheit erlassen. Eine ohne Zustimmung nach Satz 1 erteilte Zulassung kann zurückgenommen werden. § 92 bleibt unberührt.

(5) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 widerrufen werden.

A b s c h n i t t 1 0

V o l l z u g s ö f f n e n d e M a ß n a h m e n

§ 58 Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere

1. das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
2. das Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen,
3. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung unter der Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 werden mit Zustimmung der Untergebrachten und nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde sowie der Strafvollstreckungskammer stufenweise zur Erprobung Untergebrachter gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass Untergebrachte sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

(3) Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhalts-

punkte die Gefahr begründen, dass Untergebrachte sich trotz besonderer Maßnahmen zur Absicherung der Ausführung dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

§ 59 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung Untergebrachter, der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung Angehöriger im Sinne des Strafgesetzbuches der Untergebrachten.

(2) § 58 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 60 Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Die Einrichtung kann den Untergebrachten nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde sowie der Strafvollstreckungskammer zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewähren. § 58 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Den Untergebrachten sollen für den Langzeitausgang nach Absatz 1 Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren.

(3) Zur Entlassungsvorbereitung kann nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde und der Strafvollstreckungskammer die Unterbringung im offenen Vollzug und unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzugs erfolgen, wenn die Untergebrachten zustimmen, den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

§ 61 Weisungen

(1) Die Einrichtung kann für vollzugsöffnende Maßnahmen Weisungen erteilen.

(2) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

§ 62 Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen

(1) Die Einrichtung ordnet an, dass sich die Untergebrachten begutachten oder psychologisch untersuchen lassen, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen einer Verlegung in den offenen Vollzug oder in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Strafvollzuges zur Vorbereitung nach § 60 Abs. 3 oder einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach § 58 Abs. 2 erforderlich ist.

(2) Die Begutachtung oder psychologische Untersuchung bedarf der Zustimmung der Untergebrachten. Sie soll durch Fachpersonal außerhalb des Vollzugs erfolgen. Wird die Zustimmung verweigert, so ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzungen für die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Anordnung der vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht gegeben sind. Die Untergebrachten sind hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 hinzuweisen.

§ 63 Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung sowie der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen aus wichtigem Anlass erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

A b s c h n i t t 1 1

Entlassung, durchgängige Betreuung

§ 64 Vorbereitung der Entlassung

Die Einrichtung wirkt darauf hin, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung insbesondere über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet die Einrichtung mit öffentlichen Stellen sowie freien Trägern und Personen, die die Eingliederung der Untergebrachten fördern, zusammen.

§ 65 Entlassung

(1) Die Untergebrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Bei Bedarf soll die Einrichtung den Transport zur Unterkunft sicherstellen.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(3) Bedürftige Untergebrachte erhalten eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung von Reisekostenzuschuss und sonstiger notwendiger Unterstützung in Geld ist nicht übertragbar. Er ist auch nicht auf andere Leistungen anrechenbar.

§ 66 Nachgehende Betreuung

Die Einrichtung kann ehemaligen Untergebrachten auf Antrag Hilfestellung gewähren und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

§ 67 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Ehemalige Untergebrachte können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Einrichtung des Justizvollzugs verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist oder gefährdet erscheint. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis. Die Kosten für die Unterbringung tragen die vorübergehend Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist. Die Kosten der Unterbringung werden pauschal entsprechend dem Tageshaftkostensatz ohne den Anteil für Bau- und Investitionskosten des Landes Sachsen-Anhalts erhoben.

(2) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

Abschnitt 12

Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Untergebrachten

§ 68 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) Bei einer Schwangeren oder einer Untergebrachten, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und das Bestehen von Beschäftigungsverboten gelten entsprechend.

(2) Die Untergebrachte hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Einrichtung. Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen.

(4) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

(5) Für Leistungen nach den Absätzen 2 bis 4 gelten im Übrigen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

§ 69 Mütter mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Untergebrachten noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Einrichtung untergebracht werden, in der sich die Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle dient. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

A b s c h n i t t 1 3

S i c h e r h e i t u n d O r d n u n g

§ 70 Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Lebens in der Einrichtung und tragen dazu bei, dass in der Einrichtung ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die Untergebrachten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untergebrachten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 71 Verhaltensvorschriften, Zusammenleben

(1) Die Untergebrachten dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Untergebrachten und Dritten das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung

nicht stören. Ihr Bewusstsein für ein gewaltfreies Zusammenleben ist zu entwickeln und zu stärken. Sie sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untergebrachten sind verpflichtet, ihren Unterkunftsbereich und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände in Ordnung zu halten und zu reinigen.

(4) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 72 Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und ihr Unterkunftsbereich dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Leiters der Einrichtung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Leiter der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 73 Sichere Unterbringung

Die Untergebrachten können in eine andere Einrichtung verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung darstellt.

§ 74 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise

(1) Zur Sicherung des Vollzugs und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, insbesondere zur Identitätsfeststellung, sind mit Kenntnis der Untergebrachten zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht und
5. Messungen.

(2) Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Untergebrachtenpersonalakten genommen oder in Dateien gespeichert. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Abs. 1 sowie für die in § 77 Abs. 2 und in § 111 Absatz 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(3) Werden die Untergebrachten entlassen oder verlegt, sind die personenbezogenen Daten nach spätestens zwei Jahren zu löschen.

(4) Die Einrichtung kann die Untergebrachten verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Dieser ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung einzuziehen und zu vernichten.

§ 75 Optisch-elektronische Beobachtung

(1) Innerhalb der Einrichtung dürfen technische Mittel zur optisch-elektronischen Beobachtung nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 einsetzen.

(2) Außerhalb von besonders gesicherten Räumen nach § 78 Abs. 2 Nr. 5, von Hafträumen für Gefangene nach § 78 Abs. 2 Nr. 6 und von Unterkunftsbereichen nach § 14 Abs. 2 ist der Einsatz technischer Mittel zur optisch-elektronischen Beobachtung, auch soweit dabei Bildaufzeichnungen angefertigt werden, zulässig, soweit dies

1. zum Schutz vor Ausbrüchen und sonstigen Entweichungshandlungen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zum Schutz des Eigentums oder des Besitzes des Trägers der Einrichtung

erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind spätestens drei Werktage nach ihrer Anfertigung zu löschen. Satz 2 gilt nicht, solange die Aufzeichnungen für die Aufklärung einer Entweichung, einer Straftat oder für die Klärung der Frage nach einer Beteiligung eines Untergebrachten an Verstößen gegen das Hausrecht sowie an Eigentums- und Besitzverletzungen benötigt werden. In Fällen des Satzes 3 sind die entsprechenden Bildaufzeichnungen dem betreffenden Untergebrachten zuzuordnen. Für Bildaufzeichnungen, die einem Untergebrachten zugeordnet wurden, gelten für die Verarbeitung und Nutzung die §§ 111, 118 und 120.

(3) In besonders gesicherten Hafträumen nach § 78 Abs. 2 Nr. 5, in Hafträumen für Gefangene nach § 78 Abs. 2 Nr. 6 oder in Unterkunftsbereichen nach § 14 Abs. 2 ist

der Einsatz technischer Mittel zur optisch-elektronischen Beobachtung ohne Anfertigung von Aufzeichnungen bei einer Fesselung nach § 78 Abs. 2 Nr. 7 oder bei konkreten Anhaltspunkten der unmittelbaren Gefahr einer Selbsttötung oder einer erheblichen Selbstverletzung zulässig, wenn eine Beobachtung der Untergebrachten nicht anders sichergestellt werden kann.

(4) Der Einsatz technischer Mittel zur optisch-elektronischen Beobachtung und die Anfertigung von Bildaufzeichnungen erfolgt durch schriftlich begründete Anordnung des Leiters der Einrichtung oder des stellvertretenden Leiters der Einrichtung. Die in Satz 1 genannte Befugnis darf durch Dienstanweisung, die der Einwilligung der Aufsichtsbehörde bedarf, auch auf Justizvollzugsbeamte im Sinne des § 98 Abs. 1 Satz 1 übertragen werden.

(5) Der Einsatz technischer Mittel zur Beobachtung und zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen kann auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidlich betroffen werden, bei denen die Voraussetzungen des Einsatzes nicht vorliegen. § 28 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt findet entsprechend Anwendung; dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen des Dritten im Rahmen des Zwecks der optisch-elektronischen Beobachtung.

§ 76 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann der Leiter der Einrichtung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Verweigern Untergebrachte die Mitwirkung an Maßnahmen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untergebrachten auferlegt werden.

§ 77 Festnahmerecht

(1) Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, können durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Einrichtung veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

(2) Nach § 74 Abs. 1 und § 110 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sonst sich ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltenden Untergebrachten erforderlich ist.

§ 78 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen die Untergebrachten können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
6. die ständige Unterbringung in einem Haftraum für Gefangene und
7. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht abgewendet werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) Die ständige Unterbringung in einem Haftraum für Gefangene darf nur erfolgen, wenn sie unerlässlich ist, um die Gefahr einer erheblichen Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung abzuwenden.

(6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann die Leitung der Einrichtung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung kann zeitweise gelockert werden, soweit dies notwendig ist.

(7) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern.

§ 79 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Leiter der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung des Leiters der Einrichtung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.

(3) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrecht erhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie noch erforderlich sind.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen sollen den Untergebrachten erläutert werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind aktenkundig zu machen.

(6) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 78 Abs. 2 Nrn. 5 bis 7 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(7) Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind sie darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 80 Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Untergebrachten in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt, sucht sie der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Einrichtung.

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange den Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als vierundzwanzig Stunden absondert sind.

§ 81 Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Untergebrachten sind verpflichtet, der Einrichtung Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Selbstverletzung oder Verletzung anderer verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Einrichtung kann bei der Geltendmachung von Forderungen nach Absatz 1 oder wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums durch Untergebrachte auch einen den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 übersteigenden Teil des Hausgeldes in Anspruch nehmen.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 und 2 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Behandlung Untergebrachter oder ihre Eingliederung behindert würde.

A b s c h n i t t 1 4

U n m i t t e l b a r e r Z w a n g

§ 82 Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 83 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder widerrechtlich in die Einrichtung einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 84 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 85 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 86 Schusswaffengebrauch

(1) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Einrichtung ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Einrichtung dürfen Schusswaffen durch Bedienstete nach Maßgabe der folgenden Absätze nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(3) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 Strafgesetzbuch) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien.

§ 87 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten oder für andere Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der Untergebrachten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Einwilligung der Untergebrachten zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die Untergebrachten über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Untergebrachten verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung eines Arztes, der für eine andere Vollzugsbehörde tätig ist, und des Anstaltsleiters. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Untergebrachten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) Anordnungen nach Absatz 1 sind den Untergebrachten unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(5) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 2 Nrn. 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

A b s c h n i t t 1 5

D i s z i p l i n a r m a ß n a h m e n

§ 88 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft

1. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen,
2. verbotene Gegenstände in die Einrichtung einbringen oder solche Gegenstände weitergeben oder besitzen,
3. entweichen oder zu entweichen versuchen,
4. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe herstellen, herzustellen versuchen oder konsumieren oder
5. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Unterbrachten zu verwarnen.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Unterkunftsbereichs bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu einem Monat,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu einem Monat und
6. Arrest bis zu vier Wochen.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.

(6) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(7) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(8) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Absatz 1 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 89 Vollzug, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut gegen Pflichten verstoßen.

(3) Der Vollzug unterbleibt, wird verschoben oder unterbrochen, wenn der Erfolg der Behandlung nachhaltig gefährdet wäre.

(4) Für die Dauer des Arrests werden die Untergebrachten abgesondert. Sie können in einem besonderen Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Unterkunftsbereich gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet ist, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Unterkunftsbereichs mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen.

(5) Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Einzelbehandlungsmaßnahmen, am Gottesdienst sowie auf einen täglichen einstündigen Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 90 Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Leiter der Einrichtung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Einrichtung zum Zweck der Verlegung ist der Leiter der Einrichtung am Bestimmungsort zuständig.

(2) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untergebrachte in einer anderen Einrichtung oder während des Strafvollzugs angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt.

§ 91 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die Untergebrachten werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Untergebrachten und die Ergebnisse der Ermittlungen sind aktenkundig zu machen.

(2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(3) Der Leiter der Einrichtung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Untergebrachten mitwirken. § 79 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung wird den Untergebrachten vom Leiter der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests stehen die Untergebrachten unter ärztlicher Aufsicht. Der Arrest unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untergebrachten gefährdet würde.

A b s c h n i t t 1 6

A u f h e b u n g v o n M a ß n a h m e n , B e s c h w e r d e

§ 92 Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Sicherungsverwahrung richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. die Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen.

§ 93 Beschwerderecht

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an den Leiter der Einrichtung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Leiter der Einrichtung die Durchführung der Sprechstunden auf seine Vertreter übertragen.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Einrichtung, so ist zu gewährleisten, dass die Untergebrachten sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 94 Rechtsbehelfe

Die §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes über das gerichtliche Verfahren bleiben unberührt.

A b s c h n i t t 1 7

O r g a n i s a t i o n u n d T r e n n u n g s g r u n d s ä t z e

§ 95 Organisation der Einrichtungen

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen der Landesjustizverwaltung.

(2) Die Einrichtungen werden mit den für die Erreichung der Vollzugsziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Gestaltung der Einrichtungen muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und soll Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen.

(4) Unterkunftsbereich, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(5) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit fest.

§ 96 Trennungsgrundsätze

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die vom Strafvollzug getrennt sind. Die Unterbringung kann in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden.

(2) Bei einer Unterbringung nach Absatz 1 Satz 2 ist neben den in der Einrichtung vorhandenen Maßnahmen eine Nutzung von Angeboten der Justizvollzugsanstalt, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Freizeit und der Religionsausübung auch gemeinsam mit Strafgefangenen zulässig. Der Transport von Untergebrachten findet nicht mit Personen statt, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. Erfordert der Transport eine Unterbringung oder Übernachtung, kann diese auch in einer Justizvollzugsanstalt erfolgen.

(3) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Überstellung nach § 13 Abs. 2 vorliegen. Die Unterbringungsbedingungen müssen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterschei-

den. Im Übrigen bleiben die Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt.

(4) Weibliche und männliche Untergebrachte sind getrennt voneinander unterzubringen.

§ 97 Leitung der Einrichtung

Leiter der Einrichtung ist der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in deren gesonderten Gebäuden oder Abteilungen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Einrichtung nach außen. Er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

§ 98 Bedienstete

(1) Die Aufgaben des Vollzugs der Sicherungsverwahrung werden von Justizvollzugsbeamten wahrgenommen. Sonstige Justizvollzugsbedienstete können nicht-hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und für hoheitliche Aufgaben in der Regel nur als Verwaltungshelfer herangezogen werden. Aus besonderen Gründen kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 auch anderen Beamten übertragen werden.

(2) Die Einrichtung wird mit dem zur Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet. Das Personal muss für den Vollzug der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

(3) Die Betreuung der Untergebrachten ist auch an allgemein arbeitsfreien Tagen zu gewährleisten.

§ 99 Beauftragung

Fachlich geeignete und zuverlässige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen können nach sorgfältiger Auswahl von der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde beauftragt werden, nicht-hoheitliche Aufgaben für die Einrichtung wahrzunehmen. Sie können für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als Verwaltungshelfer herangezogen werden. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen und hat auch das Erfordernis der Verpflichtung des einzusetzenden Personals nach dem Verpflichtungsgesetz zu enthalten. Eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ist ausgeschlossen.

§ 100 Seelsorge

- (1) Die Seelsorge wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft sichergestellt. Im Fall des § 96 Abs. 1 Satz 2 soll sie in der Regel durch die von der Justizvollzugsanstalt bestellten oder vertraglich verpflichteten Seelsorger übernommen werden.
- (2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.
- (3) Mit Zustimmung des Leiters der Einrichtung darf der Seelsorger der Einrichtung sich freier Seelsorgehelfer bedienen sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

§ 101 Medizinisches Personal

- (1) Die ärztliche Versorgung der Untergebrachten ist durch hauptamtlich für die Einrichtung tätige Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen werden.
- (2) Stellt eine Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenfall aufgrund einer drohenden oder eingetretenen Pandemielage fest oder hat die Weltgesundheitsorganisation die Pandemiestufe 6 ausgerufen, können die hauptamtlich für die Einrichtung tätigen Ärzte zugleich als Impfärzte für die Bediensteten tätig werden.
- (3) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2537), in der jeweils geltenden Fassung, besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 102 Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugs- und Eingliederungsplans und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt der Leiter der Einrichtung Konferenzen mit an der Behandlung und Betreuung maßgeblich Beteiligten durch.

§ 103 Vollzugsgemeinschaften

Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug der Sicherungsverwahrung auch in Einrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 104 Mitverantwortung

(1) Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Einrichtung nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Einrichtung herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Wird die Sicherungsverwahrung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, ist der Mitverantwortung zu gestatten, an der Gefangenenmitverantwortung mitzuwirken, soweit Interessen und Belange Untergebrachter berührt sind.

§ 105 Hausordnung

Der Leiter der Einrichtung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

A b s c h n i t t 1 8

A u f s i c h t u n d V o l l s t r e c k u n g s p l a n , B e i r ä t e

§ 106 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan

(1) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Einrichtungen (Aufsichtsbehörde) und regelt deren örtliche und sachliche Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen in einem Vollstreckungsplan.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 107 Beiräte

(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Untergebrachten mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht dem Leiter der Einrichtung, den Bediensteten und den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Untergebrachten und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten und die Einrichtung besichti-

gen. Sie können die Untergebrachten in ihren Unterkunftsbereichen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

A b s c h n i t t 1 9

K r i m i n o l o g i s c h e F o r s c h u n g

§ 108 Kriminologische Forschung, Evaluation

(1) Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, sind regelmäßig in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich zu begleiten und zu erforschen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzoglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben.

(2) Zu diesen Zwecken sind landesweit von den einzelnen Vollzugsbehörden aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzugs, insbesondere im Hinblick auf Rückfallhäufigkeiten, sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. Entsprechende Daten für Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit solche Daten für die Aufsichtsbehörde zugänglich sind. Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

A b s c h n i t t 2 0

A k t e n

§ 109 Akten

(1) Über jeden Untergebrachten werden Personalakten geführt (Untergebrachtenpersonalakten).

(2) Für jeden Untergebrachten sind vom Anstaltsarzt Gesundheitsakten zu führen.

(3) Über die im Rahmen einer Therapie erhobenen Daten im Sinne von § 114 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sind Therapieakten zu führen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Akten können auch elektronisch geführt werden.

A b s c h n i t t 2 1

D a t e n s c h u t z

§ 110 Erhebung personenbezogener Daten

- (1) Die Einrichtung und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für den Vollzug der Sicherungsverwahrung erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind bei dem Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 2. eine Erhebung
 - a) nach Art der zu erfüllenden Verwaltungsaufgabe bei anderen Personen oder Stellen erforderlich ist oder
 - b) bei dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (3) Werden personenbezogene Daten bei dem Betroffenen erhoben, so ist dieser von der verantwortlichen Stelle über
1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
 2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,
- zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten bei dem Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.
- (4) Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung eines Untergebrachten, die Sicherheit der Einrichtung oder die Sicherung des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt.
- (5) Über eine ohne seine Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird der Betroffene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn
1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen

oder

2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Werden personenbezogene Daten statt bei dem Betroffenen bei einer nichtöffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 111 Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Einrichtung und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 10 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. die Erfüllung von Aufgaben, die den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern durch Rechtsvorschrift übertragen worden sind,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige des Untergebrachten,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Untergebrachte bezieht.

(5) Die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Unterbringung zum Zwecke des Vollzugs der Sicherungsverwahrung befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist
oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Untergebrachte kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Der Untergebrachte wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse des Untergebrachten an seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Untergebrachte über die Mitteilung der Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag des betroffenen Untergebrachten die Stellen, die eine Mitteilung nach Absatz 5 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Der Untergebrachte ist auf sein Antragsrecht hinzuweisen.

(7) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, Aufsichtsbehörden, den für unterbringungs-, strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Einrichtung mit Gutachten beauftragten Stellen.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von

Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig.

(9) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur

1. für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
2. für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz, oder
3. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung verarbeitet und genutzt werden.

(10) Personenbezogene Daten, die nach § 110 Abs. 4 über Personen, die nicht Untergebrachte sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks und für die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie von einrichtungsbezogenen Straftaten verarbeitet oder genutzt werden.

(11) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 114 Abs. 2 oder § 117 Abs. 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(12) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 9 bis 11 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 112 Datenübermittlung an die Polizei

(1) Die Einrichtung hat den für die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Auskunftssystem zuständigen Polizeidienststellen unverzüglich den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Unterbringungen, den Verbleib auf freiwilliger Grundlage, die Verlegung in eine andere Einrichtung, die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, die Entlassungsadresse sowie Aktualisierungen der zur Identifizierung der Untergebrachten erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

(2) Die Polizei kann die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten speichern, verändern oder nutzen.

§ 113 Zweckbindung

Von der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Einrichtung oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde hat die nichtöffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 114 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis und personenbezogene Daten eines Untergebrachten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Einrichtung nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten des Untergebrachten dürfen innerhalb der Einrichtung allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung erforderlich ist. § 111 Abs. 9 bis 11 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die

1. Ärzten, Zahnärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen oder
4. Suchtkrankenhelfern

von einem Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über einen Untergebrachten sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber dem Leiter der Einrichtung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Ärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Der Untergebrachte ist vor der Erhebung der Daten über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Der Leiter der Einrichtung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung eines Untergebrachten beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Personen auch zur Unterrichtung des in der Einrichtung tätigen Arztes oder des in der Einrichtung mit der Behandlung des Untergebrachten betrauten Psychologen befugt sind.

§ 115 Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit in der Einrichtung erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten, Therapieakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 6 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 116 Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung des Untergebrachten oder der Verlegung des Untergebrachten in eine andere Einrichtung zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen für die Untergebrachtenpersonalakte, die Gesundheitsakte, die Therapieakte und das Krankenblatt die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum des Untergebrachten ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Untergebrachtenpersonalakte oder der Gesundheitsakte, der Therapieakte und des Krankenblatts erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Akten müssen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung des Untergebrachten gesperrt werden. Sie dürfen danach nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 118,
3. zur Behebung einer Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Untergebrachte erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen wird oder wenn er eingewilligt hat.

(3) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Untergebrachtenpersonalakten, Gesundheitsakten, Therapieakten und Krankenblätter	20 Jahre,
Untergebrachtenbücher	30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes bleiben unberührt.

(4) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängern mitzuteilen, wenn es zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(5) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten auch § 16 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 117 Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
2. die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von dem Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,

3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen,

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung oder der Gewährung von Akteneinsicht zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(6) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Die Auskunft nach Absatz 1 ist unentgeltlich.

(8) Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, erhält der Betroffene Akteneinsicht.

§ 118 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

§ 119 Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

(1) Werden Aufgaben des Vollzugs ganz oder teilweise an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen oder Personen zur Erledigung übertragen, dürfen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personenbezogenen Daten an diese übermittelt werden. Soweit erforderlich, dürfen ihnen Dateien und Akten zur Aufgabenerfüllung überlassen werden.

(2) Bei der sorgfältigen Auswahl des Auftragnehmers nach § 99 Abs. 1 ist auch zu berücksichtigen, ob er ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist. Der schriftlich erteilte Auftrag hat Angaben zu Gegenstand und Umfang der erforderlichen Datenüberlassung zu enthalten. Der Auftraggeber hat sich das Recht vorzubehalten, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Maßnahmen zu überprüfen.

(3) Soweit die übertragenen Vollzugsaufgaben innerhalb von Einrichtungen des Justizvollzuges geleistet werden, finden die für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

§ 120 Anwendung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

Die Regelungen des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt gelten unmittelbar, soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen enthält.

Teil 2

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 121 Anwendung anderer Vorschriften

Auf erwachsene Gefangene, deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, finden die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 122 Ziel des Vollzugs

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient bereits der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 123 Gestaltung des Vollzugs

- (1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist therapiegerichtet auszugestalten.
- (2) Die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen.

§ 124 Behandlungsuntersuchung

- (1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.
- (2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofak-

toren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Gefangenen entgegenwirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt den Stand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.

§ 125 Vollzugs- und Eingliederungsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugs- und Eingliederungsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung,
2. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
3. Teilnahme an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen,
4. Teilnahme an anderen einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
7. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
8. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
9. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
10. Arbeit,
11. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
12. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
13. Ausführungen nach § 58 Abs. 3, Außenbeschäftigung,
14. Begleitausgang, Ausgang, Langzeitausgang, Freigang
15. Unterbringung im offenen Vollzug,
16. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
17. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
18. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
19. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Gefangenen anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür hat der Vollzugs- und Eingliederungsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist ihnen auszuhändigen.

§ 126 Behandlung

(1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Maßnahmen anzubieten. Diese sollen dem Stand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu entwickeln. Kann der Zweck einer Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so soll diese Maßnahme beendet werden. Die nach Satz 1 angebotenen und durchgeführten Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind Fachkräfte außerhalb des Vollzugs beizuziehen. Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 127 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind Gefangene in der Regel bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist.

(2) Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

§ 128 Langzeitausgang

Die Anstalt kann den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde und der Strafvollstreckungskammer zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewähren. Ihnen sollen für den Langzeitausgang Weisungen erteilt werden. Langzeitausgang ist nur zu gewähren, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Langzeitausgang zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 129 Nachgehende Betreuung

Die Anstalt kann ehemaligen Gefangenen auf Antrag vorübergehend Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht durch eine andere Stelle sichergestellt werden kann und die Eingliederung gefährdet erscheint.

§ 130 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Ehemalige Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Einrichtung des Justizvollzugs verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis. Die Kosten für die Unterbringung tragen die ehemaligen Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist. Die Kosten der Unterbringung werden pauschal entsprechend des Tageshaftkostensatzes ohne den Anteil für Bau- und Investitionskosten des Landes Sachsen-Anhalts erhoben.

(2) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

Teil 3

Ergänzung im Vollzug der Jugendstrafe

§ 131 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

(1) Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften bei angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend.

(2) § 7 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 132 Folgeänderung

Abschnitt I, Rubrik „Justizvollzugsbehörden“, Unterabschnitt C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Justizaufbewahrungsverordnung vom 16. Juni 2009 (GVBl. LSA S. 264),

geändert durch § 101 des Gesetzes vom 30. März 2010 (GVBl. LSA S.157), wird wie folgt geändert:

1. In der laufenden Nummer 815 Spalte 3 wird nach dem Wort „Gefangene“ das Wort „„Untergebrachte“ eingefügt.
2. Die laufende Nummer 821 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 3 wird nach dem Wort „Gefangenenbücher“ das Wort „Untergebrachtenbücher“ und nach dem Wort „Gefangenenkartei“ das Wort „„Untergebrachtenkartei“ eingefügt.
 - bb) In Spalte 6 wird nach der Angabe „JStVollzG LSA“ die Angabe „§117 Abs. 3 Satz 2 SVVollzG LSA“ eingefügt.
3. In den laufenden Nummern 822 und 823 Spalte 3 werden jeweils nach dem Wort „Gefangenen“ die Wörter „und die Untergebrachten“ eingefügt.
4. In der laufenden Nummer 824 Spalte 3 werden nach dem Wort „Gefangene“ die Wörter „und Untergebrachte“ eingefügt.
5. In der laufenden Nummer 826 werden nach dem Wort „Gefangenen“ die Wörter „und die Untergebrachten“ eingefügt.

§ 133 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt), auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 14 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) und auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eingeschränkt.

§ 134 Verhältnis zum Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung (§§ 129 bis 135, 140) des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur bundeseinheitlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom (BGBl. I S.), in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über

1. den Nachrang der Sozialhilfe bei Zahlung von Ausbildungsbeihilfe (§ 44 Abs. 1 Satz 2 in

Verbindung mit § 130) und

2. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121 in Verbindung mit § 130).

§ 135 Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von § 21 Abs. 2 können Langzeitbesuche bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 ausgesetzt werden, wenn die räumlichen Verhältnisse der Einrichtung Langzeitbesuche nicht zulassen.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt die Strafvollzugsvergütungsverordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894, 2896), in der jeweils geltenden Fassung fort.

(3) Bis für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Verordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 45 Abs. 4 Satz 1 in Kraft tritt, gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Erhebung von Kosten mit Ausnahme der Vorschriften über die Erhebung eines Haftkostenbeitrags fort.

§ 136 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes in Sachsen Anhalt

In § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes in Sachsen-Anhalt vom 15. Juli 2011 (GVBl. LSA S. 250) wird die Angabe „31. Mai 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Begründung

A. Einleitung

Artikel 1 des Entwurfs dient der Wahrung des Abstandsgebots beim Vollzug der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt. Artikel 2 stellt sicher, dass das Therapieunterbringungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305) auch nach Ablauf des 31. Mai 2013 in Sachsen-Anhalt umsetzbar bleibt. Artikel 3 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dies soll der 1. Juni 2013 sein.

I. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) die wesentlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Den Gesetzgebern in Bund und Ländern hat es aufgegeben, bis zum 31. Mai 2013 ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen "Abstandsgebot" Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden hat. Dabei hat der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Die Landesgesetzgeber haben das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten.

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vorgelegt (BR-Drs. 173/12), zu dem der Bundesrat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 Stellung genommen hat [BR-Drs. 173/12 (B)].

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, soweit sie den Landesgesetzgeber entsprechendes Tätigwerden aufgibt.

II. Wesentlicher Inhalt

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung wird durch den Entwurf auf eine umfassende und eigenständige gesetzliche Grundlage gestellt.

Ziel der Sicherungsverwahrung muss der bestmögliche Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen, rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftätern sein. Dieses Ziel kann nur in einer geschlossenen, besonders gesicherten Einrichtung für Sicherungsverwahrung erreicht werden. Die in Sicherungsverwahrung Unterbrachten haben ihre zuvor vollstreckte Freiheitsstrafe vollständig verbüßt. Grund der Unterbringung ist allein das Schutzbedürfnis der Bevölkerung auf Grund der Gefährlichkeit des Täters, die sich in der Vergangenheit bereits in gravierenden Verstößen gegen die Rechtsordnung gezeigt hat. Deshalb muss sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. Dies bedeutet größtmögliche Sicherheit nach Außen bei größtmöglicher Freiheit der aus Sicherheitsgründen Unterbrachten nach Innen.

Neben einer Präzisierung der Vollzugsziele wird durch den Entwurf ein freiheitsorientierter und therapiegerichteter Vollzug vorgeschrieben, um den Untergebrachten unter der Voraussetzung einer effektiven Reduzierung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ein möglichst frühzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen. Die vielfältigen Aspekte der Alltagsgestaltung einschließlich der Sozialkontakte nach Außen werden konsequent in deutlicher Unterscheidung zum Strafvollzug geregelt und Einschränkungen auf das Unumgängliche reduziert.

Die Vergütung für Arbeit, die nicht mehr verpflichtend zu leisten ist, wird deutlich erhöht. Das System der vollzugsöffnenden Maßnahmen wird neu strukturiert. Hinzu kommen Vorgaben für die Unterbringungseinrichtung, das erforderliche Personal und Aspekte des Opferschutzes. Schließlich wird auch die Behandlung Strafgefangener mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung therapieorientiert ausgerichtet, um die Gefährlichkeit der Gefangenen schon in der Strafhaft so zu mindern, dass eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe nicht mehr erforderlich ist.

Die inhaltliche Überarbeitung der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung geltenden Vorschriften hat im Einzelnen folgende Schwerpunkte:

Vollzugsziele

In § 2 verdeutlicht der Entwurf, dass nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen auf die Minderung der Gefährlichkeit der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten hinwirken muss, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Daneben normiert der Entwurf in den Vollzugszielen und in zahlreichen Einzelvorschriften den verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch der Untergebrachten auf Resozialisierungsmaßnahmen, welche sie zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung befähigen sollen. Schließlich wird der Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Straftaten betont, weil nur die Erfüllung dieser Aufgabe den schwerwiegenden Eingriff in Freiheitsrechte von Menschen rechtfertigen kann, die ihre Freiheitsstrafe schon verbüßt haben.

Behandlung und Motivation

Der Entwurf setzt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Verpflichtung zu einem freiheits- und therapiegerichteten Vollzug für die gesamte Dauer der Sicherungsverwahrung um. Der grundsätzliche Behandlungsanspruch wird in § 11 des Entwurfs formuliert, wonach ein Recht der Untergebrachten auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen besteht, die individuell auszugestaltet sind, wenn Standardangebote keinen Erfolg versprechen oder keine Wirkung zeigen. Unverzüglich nach der Aufnahme sieht der Entwurf eine umfassende, an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Behandlungsuntersuchung vor, die Grundlage eines detaillierten Vollzugs- und Eingliederungsplans ist. Darin sind alle wesentlichen Faktoren und Maßnahmen für die Behandlung der Untergebrachten aufzunehmen, wobei für die Diagnose und die Behandlung multidisziplinäre Behandlungsteams vorzusehen sind, an denen auch Experten außerhalb des Vollzugs beteiligt werden können. Als wesentliche Ergänzung zum Behandlungsanspruch sieht der Entwurf eine fortwährende Verpflichtung vor, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Im Rahmen eines Anreizsystems können hierzu auch besondere

Vergünstigungen gewährt werden. Im Weiteren sieht der Entwurf unabhängig von der Anlasstat einen Rechtsanspruch auf sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen vor, wenn diese aus Behandlungsgründen angezeigt sind. Dem Behandlungsansatz unterliegen auch die Disziplinarmaßnahmen; sie wurden im Abstand zum Strafvollzug reduziert. Pflichtverstöße sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden. Alternativ oder zur Milderung der zu verhängenden Maßnahmen wird die Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung normiert. Als weiterer Ausdruck der Behandlungsorientierung wird zur Krisenintervention eine Betreuung über den Entlassungszeitpunkt hinaus vorgesehen, falls der Behandlungserfolg gefährdet ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Gestaltung des Alltags in der Sicherungsverwahrung

Einschränkungen des Alltagslebens der Untergebrachten werden im Abstand zum Strafvollzug auf das Unumgängliche reduziert; Sicherheit und Ordnung der Einrichtung werden dabei gewährleistet. Der Entwurf normiert einen Rechtsanspruch auf einen ausreichenden Raum zum Wohnen und Schlafen zur alleinigen Nutzung, also einen Unterkunftsbereich, den der Untergebrachte mit eigenen Gegenständen ausstatten darf. Untergebrachte dürfen sich selbst verpflegen, wenn sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Die Einrichtung unterstützt diesen wichtigen Aspekt der Angleichung an das Leben in Freiheit durch einen finanziellen Zuschuss oder durch das Überlassen von Lebensmitteln. Die Selbstverpflegung wird durch eine wöchentliche Einkaufsmöglichkeit unterstützt. Den Untergebrachten wird zudem gestattet, sich außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung und dem dazu gehörenden Außenbereich frei zu bewegen. Außenkontakte der Untergebrachten werden effektiv gefördert, indem die Mindestbesuchszeit auf zehn Stunden im Monat angehoben wird. Daneben können mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche zugelassen werden. Weiterhin erhalten Die Untergebrachten einen Anspruch auf das Führen von Telefongesprächen unter Vermittlung der Einrichtung und die Nutzung moderner Formen der Telekommunikation, soweit diese zugelassen sind. Schließlich wird den Untergebrachten gestattet, Pakete zu empfangen und zu versenden, wobei die Anzahl nicht mehr vorgegeben ist.

Arbeit, Vergütung und Taschengeld

Der Entwurf hebt die Arbeitspflicht für Untergebrachte auf und wird damit ihrer besonderen Situation gerecht, dass sie keine Strafe verbüßen und daher nicht mehr zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden sollen. Die Einrichtung soll den Untergebrachten jedoch sinnvolle Beschäftigung (Arbeit, Arbeitstherapie oder schulische und berufliche Bildung) anbieten, wobei die Arbeitsvergütung im Verhältnis zum Strafvollzug deutlich erhöht wird, und zwar von 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch auf 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch. Die bisherige weitergehende nicht-monetäre Anerkennung für dauerhafte Beschäftigung entfällt. Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit wird auf 20 Arbeitstage pro Jahr erhöht. Im Ergebnis bleibt eine deutliche Erhöhung der Entlohnung, die grundsätzlich auch bei der Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie bei schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen geleistet wird. Eine Ausfallentschädigung für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen während der Beschäftigungszeit soll verhindern, dass aus Sorge um verringerte Einnahmen aus der Beschäftigung die Bereitschaft zur Teilnahme schmälert.

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden gemäß § 66c Absatz 1 Nr. 3 a) StGB-E gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. In diesem Rahmen sieht der Entwurf eine stufenweise Erprobung in vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung vor. Im Abstand zum Strafvollzug wird den Untergebrachten ein Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr gewährt, um Hospitalisierungseffekten entgegenzuwirken und ihren Bezug zur Gesellschaft zu erhalten.

Organisatorische und personelle Aspekte

Der Entwurf gibt den organisatorischen Rahmen vor, um den Abstand vom Strafvollzug in allen wesentlichen Bereichen sicherzustellen. Ausnahmen werden entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben nur aus behandlerischer Notwendigkeit vorgesehen, wenn bestimmte erforderliche Behandlungs- oder Betreuungsmaßnahmen in der Einrichtung selbst nicht angeboten werden können. Ferner ermöglicht der Entwurf zur Entlassungsvorbereitung und in Anlehnung an die bundesgesetzlichen Vorgaben ausnahmsweise eine Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzugs in örtlicher Nähe zum sozialen Empfangsraum. Als Ergänzung zum qualifizierten Behandlungsanspruch der Untergebrachten sieht der Entwurf vor, dass in den Einrichtungen qualifizierte Mitarbeiter der notwendigen Berufsgruppen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen zu können und die Qualität der Arbeit sicherzustellen, sind Weiterbildung und Supervision anzubieten.

Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Der Entwurf sieht auch für Strafgefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung eine Erweiterung des Vollzugsziels vor. Schon der Vollzug der Haft muss bei diesen Gefangenen darauf abzielen, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung oder Anordnung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vornherein zu vermeiden. Hierzu wird ein Behandlungsanspruch normiert, der durch eine Pflicht zur Motivierung der Strafgefangenen ergänzt wird. Schließlich wird für diese Personengruppe unabhängig von der Anlasstat eine rechtzeitige Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung vorgesehen, wenn eine solche Behandlung angezeigt ist.

Für Jugendliche und Heranwachsende mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten diese Regelungen entsprechend, soweit sich aus dem Erziehungsgedanken keine Besonderheiten ergeben.

III. Kosten

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die gegenwärtig abschätzbaren monetären Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen darstellen und die Folgen für den Landeshaushalt gemäß § 10 Abs. 1 LHO verdeutlichen. Bei den zugrunde gelegten An-

nahmen und den abgeleiteten Kostenwirkungen handelt es sich um Prognosen, die trotz aller Sorgfalt die für Schätzungen charakteristische Unschärfe aufweisen. Hierbei wurde der Preisstand 2012/2013 zugrunde gelegt.

Soweit mit dem Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung den Untergebrachten keine höheren Standards als bisher bzw. als den Strafgefangenen auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes zu gewähren sind, entstehen dem Land mit der Neuausrichtung keine höheren Kosten. Dies gilt unter anderem für das Überbrückungsgeld, die medizinische Versorgung und die Seelsorge der Untergebrachten.

Zahlreiche Regelungen zur gesetzlichen Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht definierten Mindestanforderungen, beispielsweise höhere Standards zur Wahrung des Abstandsgebots zur Strafhaft, führen hingegen zu Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Niveau der Sicherungsverwahrung. Allerdings führen diese Mehrkosten nicht in jedem Fall zu einem Mehrbedarf an Haushaltsmitteln (oder an Plan-/Stellen) gegenüber den Planansätzen 2012/2013. Bei der Bemessung der einzelnen Planansätze für 2013 im Haushaltsplan 2012/2013 war auf der Grundlage der damals geltenden Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern Sachsen und Thüringen noch von 35 bis 38 Sicherungsverwahrten ausgegangen worden. Durch die Konzentration auf die Sicherungsverwahrung für die aus dem Land Sachsen-Anhalt stammenden männlichen Personen werden prognostisch bis zum Jahr 2025 lediglich ca. 24 männliche Personen unter den Regelungskreis dieses Gesetzentwurfes fallen. Insoweit ist nach heutiger Einschätzung davon auszugehen, dass ein Teil der Mehrkosten durch die Minderausgaben infolge der Reduzierung der Anzahl der Sicherungsverwahrten kompensiert werden kann. Die für 2013 gleichwohl zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushalt 2012/2013 veranschlagt worden.

Bei der Kostenfolgenabschätzung ist zu berücksichtigen, dass eine vollständige und eindeutige Trennung der Kosten für die Sicherungsverwahrung von den übrigen Kosten des Justizvollzuges nicht in jedem Fall möglich ist. Beispielsweise werden Einrichtungen und vorgehaltene bestehende Kapazitäten, soweit dies zulässig ist, auch zukünftig gemeinschaftlich genutzt (z. B. Gruppentherapie Räume). Auch werden anfallende Gemeinkosten (z. B. Bewachung der Einrichtung, allgemeine Verwaltungsaufgaben) nicht „haftartsspezifisch“ erhoben. Insoweit konzentriert sich diese Kostenfolgenabschätzung auf solche Kosten, die eindeutig und ausschließlich der Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung zuzurechnen sind.

1. Prognose der vorzuhaltenden Platzkapazität für die Unterbringung der Sicherungsverwahrten

Mit Stand 2. Juli 2012 sind in der JVA Burg 23 Sicherungsverwahrte untergebracht. Hiervon stammen 6 Verwahrte aus Sachsen-Anhalt, 3 aus Thüringen und 14 aus Sachsen. Infolge der Kündigung der gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern Sachsen und Thüringen reduziert sich die Anzahl zum 01. Januar 2013 auf 9 Untergebrachte und wird bis 2025 mit ca. 24 Unterzubringenden prognostiziert. Die prognostizierte Entwicklung ist nachfolgend dargestellt und berücksichtigt neben den ab dem Jahr 2016 zu verzeichnenden Therapie- und Entlassungserfolgen eine gleichbleibende Verurteilungspraxis bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung.

Jahr	Sicherungsverwahrte am 01.01.	+ Zuwachs	./. Entlassungen	Sicherungsverwahrte am 31.12. = (min. vorzuhaltende Kapazität)	Prognose Gefangene mit angeordneter SV	Prognose Neuverteilungen mit angeordneter Sicherungsverwahrung mit angeordnete Sicherungsverwahrung	rung = max. mittelfristig vorzuhaltende Kapazität
2012	22	5	-18	9	17		26
2013	9	2	0	11	15	1	26
2014	11	2	0	13	13	1	26
2015	13	3	0	16	10	1	26
2016	16	1	-1	16	9	1	25
2017	16	2	-1	17	8	1	25
2018	17	0	0	17	9	1	26
2019	17	1	0	18	9	1	27
2020	18	2	-1	19	8	1	27
2021	19	2	0	21	7	1	28
2022	21	1	0	22	7	1	29
2023	22	1	0	23	7	1	30
2024	23	1	-1	23	7	1	30
2025	23	1	0	24	7	1	31

Aufbauend auf dieser Prognose wird bei der Kostenfolgenabschätzung davon ausgegangen, dass mittelfristig insgesamt 24 Sicherungsverwahrte unterzubringen sind. Bis zum Jahr 2020 ist entsprechend der dargestellten Prognose eine Platzkapazität von 18 Unterkunftsplätzen auskömmlich.

2. Einmaleffekte

Die Einmaleffekte umfassen die Umstände, die durch die Transformation des geltenden Rechts in das ab dem 1. Juni 2013 geltende Recht zur Sicherungsverwahrung (SV) entstehen.

Hierzu zählen die Bau- und Investitionskosten für die Schaffung einer Einrichtung zur Sicherungsverwahrung für bis zu 24 männliche Personen in der JVA Burg und die Errichtung von 3 Unterbringungsmöglichkeiten im Offenen Vollzug der JVA Burg am Standort Magdeburg entsprechend der Vorgaben des OLG Naumburg.

Die im Rahmen der Baumaßnahme „Umbau des ehemaligen Grundbuchamtes in Magdeburg zum offenen Vollzug“ berücksichtigte Herrichtung von 3 Räumen nach

den Kriterien der Sicherungsverwahrung (Raumgröße, Nasszelle, Miniküche etc.) steht nur mittelbar im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung. Die Räume sind in ihrer Verwendung nicht nur für die Sicherungsverwahrung reserviert. Sie können zur Auslastung der Kapazitäten grundsätzlich auch für normale Gefangene im offenen Vollzug genutzt werden, soweit und solange dieses rechtlich zulässig ist. Zusätzliche Haushaltsmittel sind unabhängig von der Anpassung der Baumaßnahme im Einzelplan 20 nicht vorgesehen.

In der JVA Burg werden im Rahmen einer Kleinen Baumaßnahme bis zum 31. Mai 2013 im Bereich des Hafthauses I (Haus 4) zur Abdeckung des bis zum Jahr 2020 prognostizierten Bedarfs 18 Unterkunftsplätze entstehen. Durch Anpassung der bestehenden Struktur des Gebäudes werden 14 Standardunterkunftsräume und 4 Sonderunterkunftsräume mit einer Größe von etwa 20 m² geschaffen. Jede Unterkunft erhält einen Sanitärraum mit Dusche, WC und Waschbecken sowie Kalt- und Warmwasseranschluss. Die Möblierung erfolgt im entsprechenden Abstand zur Strafhaft. Eine Unterkunftseinheit ist behindertengerecht ausgestattet. In jeder Unterkunftseinheit wird eine Pantry-Küchenzeile eingebaut. Die Miniküche umfasst ein Spülbecken, 2 Kochplatten, einen darunterliegenden Kühschrank sowie ein Abstellfach. Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel betragen in Summe 978.000 Euro und sind im Nachtragshaushaltsplan 2012/2013 bei Einzelplan 20, Kapitel 2003 Titel 711 61 für 2012 mit 587.000 Euro und für 2013 mit 391.000 Euro veranschlagt. Die erforderlichen Räume für die Therapie der Sicherungsverwahrten sind in der JVA Burg vorhanden und werden weiter genutzt.

Nach der vorliegenden Prognose ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass in einem weiteren Schritt ab dem Haushaltsjahr 2021 die Erweiterung der Kapazitäten um 6 Unterkunftsplätze auf die im Jahr 2025 benötigten 24 Plätze notwendig werden könnte. Die Kosten hierfür werden auf Grundlage der heutigen Kostenangebote mit rd. 326.000 Euro prognostiziert.

Zusätzliche Investitionskosten entstehen im Haushaltsjahr 2013 durch die Erstaussstattung der Arbeitsplätze für das zusätzliche sozialtherapeutische Behandlungs- und Betreuungspersonal (rd. 20.000 Euro) und für die Erstaussstattung der Unterkunftsbe- reiche gemäß den Vorgaben des OLG Naumburg (rd. 65.000 Euro). Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel können voraussichtlich im Einzelplan 11 aufgebracht werden.

3. periodisch wiederkehrende Kostenfolgen

3.1 Personalbedarf/ Personalkosten /Substitutionsalternativen

Zur Realisierung der Sicherungsverwahrung im Land Sachsen-Anhalt soll eine gemischte Strategie umgesetzt werden. Die hoheitlichen Aufgaben werden durch Bedienstete des Landes wahrgenommen. Die Therapie- und Behandlungsinhalte werden über Dienstleistungsverträge Dritter unter fachlich-/inhaltlicher Leitung des Landespersonals erbracht.

Eine der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O.) für eine bedarfsgerechte Personalausstattung der neuausgerichteten Sicherungsverwahrung ist, dass sie mindestens mit derjenigen in Sozialtherapeutischen Einrichtungen vergleichbar sein muss. Die Personalausstattung muss daher deutlich über derjenigen des normalen Strafvollzuges bzw. der bisherigen Sicherungsverwahrung liegen. Das ergibt sich

zum einen aus dem wesentlich erhöhten Therapie- und Behandlungsbedarf und zum anderen aus der Notwendigkeit einer Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber den Strafgefangenen (z.B. mehr Besuch, längere Aufschlusszeiten, höhere Betreuungsdichte, breiteres Sport- und Freizeitangebot, mehr durch Vollzugspersonal abzusichernde Vollzugslockerungen, umfangreichere Dokumentationspflichten u.a.). Aufgrund der hinsichtlich Behandlung und Zukunftsaussichten höchst schwierigen Klientel ist zudem eine regelmäßige Fortbildung und Supervision der Bediensteten unverzichtbar und zu gewährleisten.

Der Personalbedarf für den Vollzug der Sicherungsverwahrung muss sich vor diesem Hintergrund – nach inzwischen einheitlicher Auffassung der Länder – mindestens an dem für Sozialtherapeutische Einrichtungen geltendem Personalschlüssel ausrichten. Dieser erstmals 1998 durch den Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e.V. veröffentlichte und anerkannte Personalschlüssel umfasst folgende Mindeststandards:

Allgemeiner Vollzugsdienst

Für Sozialtherapeutische Abteilungen wird, sofern allgemeine Sicherheits- und Verwaltungsaufgaben des Vollzuges durch die Gesamtanstalt gewährleistet werden, eine Stelle des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) auf drei Gefangene vorgesehen. Bezogen auf die dauerhaft zu schaffenden 24 Plätze in der Sicherungsverwahrung entspricht dieses einem Personalbedarf von 8 Vollzeitstellen.

Fachdienste

Auf jeweils 10 Inhaftierte (= maximale Größe einer Wohngruppe) kommen ein approbierter Psychologe sowie zusätzlich ein Sozialpädagoge. Die fachliche Leitung der Sozialtherapie wird auf diese Bemessung nicht angerechnet, sondern kommt als zusätzliche Stelle hinzu. Hieraus ergibt sich ein Personalbedarf von 1 Vollzeitstelle für die Leitung der Sicherungsverwahrung sowie jeweils 2,5 Vollzeitstellen für approbierte Psychologen bzw. Psychotherapeuten und Sozialpädagogen.

Leitung

Überdies ist ein Vollzugsabteilungsleiter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes erforderlich, der die anfallenden vollzugsorganisatorischen Aufgaben – darunter auch die Korrespondenz mit den Gerichten – dieser arbeitsintensiven Klientel übernimmt.

Der Personalschlüssel für Sozialtherapeutische Einrichtungen stellt, angewandt für Sicherungsverwahrte, eine absolute Untergrenze dar, deren Unterschreiten ein sachgerechtes therapeutisches Arbeiten schlechterdings unmöglich machen würde. Entsprechend der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben ist dieser Personalschlüssel sowohl für die Behandlung der Sicherungsverwahrten als auch für die von Sicherungsverwahrung bedrohten Strafgefangenen zugrunde zu legen. Damit ergibt sich für die Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt bezogen auf die prognostizierten 24 Sicherungsverwahrten im Jahr 2025 folgender grundsätzlicher Personalbedarf je Tätigkeitsgruppe:

a) Leiter/in der Sicherungsverwahrung	1,0
b) approbierte/r Psychologe/-in	2,5
c) Sozialpädagoge/-in	2,5
d) Vollzugsabteilungsleiter/-in	1,0
e) Allgemeiner Vollzugsdienst (AVD)	8,0
	15,0

Schon heute erfolgt der Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Burg. Durch den Verbleib und die Konzentration am Standort Burg können sowohl die allgemeinen Verwaltungsaufgaben (Leitung, Vollzugsabteilungsleitung und allgemeiner Vollzugsdienst) als auch die individuelle therapeutische Behandlung durch das bereits vorhandene Personal in der Sicherungsverwahrung in Teilen mit übernommen werden. Mit der Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung entsteht hierdurch in der Globalbetrachtung kein Bedarf an zusätzlichen Planstellen. Alle absehbaren Personalmaßnahmen werden sich im Rahmen der Vorgaben des Personalentwicklungskonzepts Sachsen-Anhalt bewegen.

3.1.1 Landespersonal

Für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben entstehen entsprechend den empfohlenen Mindeststandards in Relation zur Anzahl der Sicherungsverwahrten folgende Personalmehr- und -minderbedarfe in den auszugsweise angegebenen Haushaltsjahren für die Sicherungsverwahrung:

	Bestand 2012	2013	2015	2016	2020	2023	Summe 2025
a) Leiter/in der Sicherungsverwahrung		+1,0					1,0
d) Vollzugsabteilungsleiter/-in	1,0						1,0
e) Allgemeiner Vollzugsdienst (AVD)	7,0	-3,0	+1,0	+1,0	+1,0	+1,0	8,0
	8,0	-2,0	+1,0	+1,0	+1,0	+1,0	10,0

Die Planstellen für den/die Leiter/in der Sicherungsverwahrung sowie für den Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) sind im Kapitel 1105 ausgebracht und werden im Haushaltsvollzug ab 2013 durch Personalmaßnahmen innerhalb des Einzelplans 11 besetzt.

3.1.2 therapeutisches und sozialpädagogisches Fachpersonal (Dienstleistungen Dritter)

Das zusätzlich erforderliche Fachpersonal an approbierten Psychologen und Sozialpädagogen soll durch Dienstleistungen Dritter substituiert werden. Hierfür sieht der Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2012 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 13,65 Mio. und für das Haushaltsjahr 2013 zunächst 500.000 Euro bei Einzelplan 11, Kapitel 1105 Titel 533 02 vor.

Der Personalschlüssel für die approbierten Psychologen und Sozialpädagogen muss geringfügig um je 1,5 bzw. 0,5 Vollzeitstellen angehoben werden, um den Personalbedarf abzudecken:

	Bestand 2012	Mehrbedarf	Summe 2025
b) approbierte/r Psychologe/-in	1,0	+1,5	2,5
c) Sozialpädagoge/-in	2,0	0,5	2,5
	3,0	+1,5	5,0

Der zusätzliche Personalbedarf ist in Dienstleistungsstunden umzurechnen, so dass sich die im Nachtragshaushaltsplan für 2013 etatisierten Planansätze ergeben.

	Stunden für 1,0 VBE	Stunden für 0,5 VBE	Stunden für 1,5 VBE	Kosten/Std.	Kosten ge- samt
Approbierter Psy- chologe/-in	1.528		2.292	178,50	409.122
Sozialpädagoge/-in	1.528	764		119,00	90.916
					<u>500.038</u>

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Strafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung verstärkt Zugang zu Therapie und Betreuungsangeboten erhalten müssen, um Sicherungsverwahrung zu verkürzen oder gänzlich zu vermeiden. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen therapeutischen und sozialpädagogischen Dienstleistungen kann daher nicht aufgeschoben werden.

3.2. sächliche Verwaltungsausgaben

3.2.1 Supervisionen für approbierte Psychologen und Sozialpädagogen

Die Psychotherapeuten, Fachdienste und der allgemeine Vollzugsdienst müssen sich im Rahmen der Behandlung mit der Persönlichkeit der Untergebrachten auseinandersetzen. Die daraus entstehenden psychodynamischen Prozesse müssen durch professionell gestaltete Supervision begleitet werden, um die fachliche Arbeit auf einem entsprechend hohen Niveau halten zu können. Dabei hat sich die Supervision auf die Supervision des Behandlungsteams (Teamsupervision) und die fachtherapeutische Supervision (Fachsupervision) zu konzentrieren. Die Teamsupervision ist notwendig, um die psychodynamischen Prozesse als Symptomatiken zu erkennen und in den behandlerischen Prozess zu integrieren. Dies dient in erster Linie dazu, das Behandlungsteam in seinem behandlerischem Vorgehen zu stabilisieren. Die Psychotherapeuten bedürfen einer Fachsupervision, um die Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse in der Einzel- und Gruppentherapie objektiv analysieren und die Erreichung der Therapieziele adäquat definieren zu können. Ohne diese Vorgehensweise kann der therapeutische Prozess außer Kontrolle geraten, die Therapieziele werden nicht erreicht, d.h. die Rückfallwahrscheinlichkeit bei den Untergebrachten würde letztlich nicht reduziert werden.

Für die Durchführung der Supervisionen werden Kosten von ca. 20.000 Euro pro Jahr für Dienstleistungen Dritter entstehen. Entsprechende Mehrausgaben entstehen

vollumfänglich voraussichtlich erst ab 2014 in Höhe von rd. 20.000 EUR und sollen bei der Haushaltsaufstellung für 2014 ff. berücksichtigt werden.

3.2.2 Verpflegung

Gemäß § 17 können Untergebrachte sich ganz oder teilweise selbst verpflegen. Die Kosten tragen die Untergebrachten. Die Einrichtung unterstützt den Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe des Betrages, der nach den Vorschriften des SGB IV durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge für Verpflegung festgesetzt wird. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen; insoweit entfällt der Zuschuss.

Gemäß § 2 Abs. 1 SvEV wird der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung im Jahr 2012 auf monatlich 219 Euro (2.628 Euro pro Jahr) festgesetzt.

Bei vollständiger Gewährung des Zuschusses und Unterstellung einer nicht stattfindenden Anpassung der Bewertungsgrundlage werden ab dem Haushaltsjahr 2013 für die 11 Untergebrachten Verpflegungszuschüsse i. H. v. 28.908 Euro zu zahlen sein. Diese Summe erhöht sich unter den dargestellten Prämissen und einer Anzahl von 24 Untergebrachten sukzessive auf rd. 63.000 Euro im Haushaltsjahr 2025. Im Vollzug des Gesetzes ist beabsichtigt, statt der Gewährung des Zuschusses Lebensmittel zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Verpflegung der Untergebrachten stellen keine Mehrkosten dar, weil die erweiterten Verpflegungsstandards durch den Rückgang der Anzahl an Untergebrachten kompensiert werden.

3.2.3 Arbeit und Taschengeld

Gemäß § 34 sind Untergebrachte nicht zur Arbeit verpflichtet.

Gemäß § 36 erhalten Untergebrachte für eine ausgeübte Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ein Arbeitsentgelt, welches mit 16 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Eckvergütung) bemessen wird. Im Vergleich dazu erhalten Strafgefangene lediglich ein Arbeitsentgelt mit 9 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Bezugsgröße für die neuen Bundesländer wurde im Jahr 2012 auf 26.800 Euro festgelegt. Danach errechnen sich Zusatzkosten von 2.083 Euro p. a. für die Vergütung je Sicherungsverwahrten.

Für die Kostenfolgenabschätzung wird davon ausgegangen, dass trotz der nicht bestehenden Arbeitspflicht ca. 40 v. H. der Sicherungsverwahrten einer entgeltlichen Beschäftigung nachgehen werden. Infolge des Anspruchs eines erhöhten Arbeitsentgeltes für Untergebrachte wird im Haushaltsjahr 2013 von Mehrkosten von rd. 7.500 Euro ausgegangen. Diese werden sich prognostiziert bis 2025 auf rd. 20.000 Euro erhöhen.

Gemäß § 39 erhalten Untergebrachte, soweit sie bedürftig sind, auf Antrag Taschengeld. Die Höhe wird mit maximal 24 v. H. der Eckvergütung nach § 36 Absatz 1 bemessen. Damit beträgt im Jahr 2013 der maximale Taschengeldanspruch 1.029,12 Euro p. a. (4.288 Euro x 24 v. H.). Für die Kostenfolgenabschätzung wird davon ausgegangen, dass ca. 60 v. H. der Sicherungsverwahrten Taschengeld beziehen. Aus diesem Rechtsanspruch leiten sich für 2013 Mehrkosten i. H. v. rd. 2.800 Euro ab. Diese werden analog zu den Prämissen bei der Ermittlung der Mehrkosten für die Arbeitsentgelte bis 2025 auf rd. 7.500 Euro anwachsen.

Die Mehrkosten für das höhere Arbeitsentgelt und Taschengeld werden im Haushaltsjahr 2013 aus den Planansätzen im Kapitel 1105 aufgebracht und bei der Haushaltsaufstellung für die Folgejahre berücksichtigt.

3.2.4 Kostenbeteiligung der Untergebrachten (Einnahmen)

Gemäß § 45 erhebt die Einrichtung von den Untergebrachten, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Unterbringungsbeitrag. Von den Untergebrachten, die sich selbst beschäftigen, kann der Unterbringungsbeitrag monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Den Untergebrachten muss täglich ein Tagesatz gemäß § 36 Abs. 1 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Untergebrachten hierdurch gefährdet würde.

Der Unterbringungsbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Die Höhe der Einnahmen für das Land sind derzeit nicht zu beziffern. Tatsächlich dürfte die Erhebung des Unterbringungsbeitrags im Hinblick auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 eher die Ausnahme darstellen.

An den Kosten des Landes für sonstige Leistungen kann die Einrichtung Untergebrachte durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligen. Dieses betrifft insbesondere die Betriebs- und Energiekosten für elektrische Geräte. Die Einnahmen für das Land sind mit durchschnittlich 5 Euro je Untergebrachten und Monat der Höhe nach in Relation zu den anfallenden Kosten vernachlässigbar. Sie betragen im Haushaltsjahr 2013 rd. 660 Euro und werden bis 2025 geringfügig auf rd. 1.400 Euro anwachsen.

3.2.5 Religionsausübung und Gesundheitsfürsorge

Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden (Abschnitt 7). Untergebrachte haben Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Schutzimpfungen (Abschnitt 8).

Mehrbedarfe an Haushaltsmitteln ergeben sich durch die Abschnitte 7 und 8 des Gesetzentwurfes nicht, da der bestehende Leistungskatalog nicht erweitert wird.

3.2.6 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Gemäß § 67 können ehemalige Untergebrachte auf ihren Antrag vorübergehend in einer Einrichtung des Justizvollzugs verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist oder gefährdet erscheint. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis. Die Kosten für die Unterbringung tragen die vorübergehend Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist. Die Kosten der Unterbringung werden pauschal entsprechend des Tageshaftkos-

tensatzes ohne den Anteil für Bau- und Investitionskosten des Landes Sachsen-Anhalts erhoben.

Damit entstehen zunächst grundsätzlich keine Mehrausgaben für das Land Sachsen-Anhalt. Sofern aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des vorübergehend Untergebrachten die vollständige Kostenerstattung nicht realisiert werden kann, entgehen dem Land je Aufnahmefall Erstattungen i. H. v. rd. 1.260 Euro (125,99 Euro Tageshaftkostensatz (2011) x durchschnittlich 10 Tage).

3.2.7 Kriminologische Forschung, Evaluation

Gemäß § 108 sind die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, regelmäßig in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich zu begleiten und zu erforschen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben.

Mit dieser Vorschrift wird zunächst der rechtliche Rahmen geschaffen, ohne eine inhaltliche Verfahrensweise vorzugeben. Da derzeit noch offen ist, wie und in welchem Umfang die kriminologische Forschung ausgestaltet wird, können die Kosten gegenwärtig nicht abgeschätzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die kriminologische Forschung frühestens ab dem Haushaltsjahr 2014 auf den ersten Erfahrungen mit der neu ausgerichteten Sicherungsverwahrung aufsetzen kann. Der Bedarf an Haushaltsmitteln für eine effektive und effiziente kriminologische Forschung ist im Rahmen des nächsten Haushaltsaufstellungsverfahrens zu ermitteln.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt – SVVollzG LSA

Teil 1

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich des Entwurfs. Geregelt wird der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes. Die Regelungen zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sind seit der Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zum 1. September 2006 Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder nach Artikel 70 Abs. 1 GG. Nach Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 GG ersetzen die Regelungen dieses Entwurfs das auf diesem Gebiet erlassene Bundesrecht (§§ 129 ff., 140 StVollzG), da Sachsen-Anhalt von seiner Ersetzungskompetenz bislang keinen Gebrauch gemacht hat. Die Regelungen dieses Entwurfs setzen zugleich die auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a., Rn. 130) mit den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. März 2012 (BR-Drs. 173/12) vorgezeichneten Leitlinien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch um.

Unter Einrichtungen der Landesjustizverwaltung sind insbesondere auch unselbständige und nur räumlich von einer bestehenden Justizvollzugsanstalt abgetrennte Baulichkeiten mit einem für den Vollzug verantwortlichen Leiter und der Abteilung auf Dauer fest zugewiesenem Personal zu verstehen (§ 96 Abs. 1 Satz 2). Der teilweise Betrieb durch Dritte innerhalb der Grenzen des Art. 33 Abs. 4 GG und dieses Gesetzes steht der Einordnung als Einrichtung der Landesjustizverwaltung nicht entgegen.

Zu § 2 (Vollzugsziele)

Absatz 1 Satz 1 erklärt die Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit zum Vollzugsziel, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Die Bestimmung wiederholt klarstellend die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 66c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB-E. Daneben bestimmt Absatz 1 Satz 2 auch das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zum Vollzugsziel, das es im Vollzug der Sicherungsverwahrung wie im Vollzug der Freiheitsstrafe zu beachten gilt (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 – juris, dort z.B. Rn. 71, 84, 86, 89 und 158). Die ausdrückliche Bestimmung des Resozialisierungsgebotes zum Vollzugsziel soll verdeutlichen, dass keine Begrenzung auf etwaige Maßnahmen allein zur Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit gewollt ist, eine dauerhafte Wiedereingliederung vielmehr weitergehende Maßnahmen erfordern könnte, die ihnen ebenfalls anzubieten sind. Dem Ziel, sie zu

einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen, trägt der Entwurf durch zahlreiche Einzelvorschriften Rechnung.

Absatz 2 bringt die Pflicht des Staates zum Ausdruck, die Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten zu schützen (vgl. BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 – NJW 2006, 2093, jeweils auch veröffentlicht bei juris). Die Begrenzung auf den Schutz der Allgemeinheit nur vor erheblichen Straftaten stützt sich auf die Regelung in § 66c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB-E, deren Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erläuterung wiederum auf die Vorschrift in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB und die dazu vorhandenen Kommentierungen Bezug nimmt (Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 24).

Zu § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Diese Grundsätze richten sich an die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen, räumen den Untergebrachten aber keine unmittelbaren Rechte auf einzelne Maßnahmen ein.

Absatz 1 greift einerseits die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 (a.a.O. Rn. 101, 115) auf. Diese bestimmt, dass dem besonderen Charakter des in der Sicherungsverwahrung liegenden Eingriffs durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden muss, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber den Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Er übernimmt andererseits den Regelungsgehalt von § 66c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a StGB-E, der u.a. bestimmt, dass die Unterbringung – ausgehend von den allgemeinen Lebensverhältnissen – so wenig wie möglich belastend auszugestaltet ist, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Die Bestimmung bildet damit den Rahmen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, an der sich jede Maßnahme und Beschränkung auszurichten hat.

Absatz 2 konkretisiert den Grundsatz der therapeutischen Ausrichtung des Vollzugs und bestimmt, dass den Untergebrachten geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten sind, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen. Die Regelung enthält damit die Verpflichtung, insbesondere Behandlungserfordernisse durch eine umfassende Behandlungsuntersuchung festzustellen, um geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anbieten zu können. Nähere Ausprägung hat dieser Gestaltungsgrundsatz insbesondere in den Regelungen zur Behandlung gefunden.

Absatz 3 konkretisiert u.a. die Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs und übernimmt zu diesem Zweck in Satz 1 den im Wortlaut aus dem Strafvollzug bekannten Angleichungsgrundsatz aus § 3 Abs. 1 StVollzG, das Leben im Vollzug soweit als möglich an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzupassen. Im Kontext mit der im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht vorhandenen Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs geht die Regelung weiter als die wortgleiche Regelung im Strafvollzug, da insbesondere rein organisatorische Erwägungen Beschränkungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht in gleicher Weise rechtfertigen können wie im Vollzug der Freiheitsstrafe. Ergänzt wird diese Regelung in Satz 2 um die Verpflichtung, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs zu er-

halten. Mit diesem Öffnungsgrundsatz soll insbesondere einer Entfremdung der Unterbrachten vom gesellschaftlichen Leben während der Zeit der Unterbringung entgegengewirkt werden. Bezüge zu dem Leben außerhalb des Vollzugs sollen deshalb bewahrt und gefördert werden. Ausprägung dieses Grundsatzes sind zum Beispiel die im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich erhöhten Besuchszeiten und die Regelungen zu Ausführungen für den Erhalt der Lebenstüchtigkeit. Satz 3 ergänzt den aus § 3 Abs. 2 StVollzG bekannten Gegensteuerungsgrundsatz, der im Vollzug der Sicherungsverwahrung in gleicher Weise Geltung beansprucht.

Absatz 4 verpflichtet die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen zur Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der in der Sicherungsverwahrung Unterbrachten. Zu berücksichtigen sind insbesondere alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten sowie Besonderheiten, die sich aus der nationalen oder kulturellen Herkunft ergeben können. Ausprägung findet dieser Gestaltungsgrundsatz zum Beispiel bei der Trennung von männlichen und weiblichen Unterbrachten, bei baulichen Anforderungen zur Unterbringung und bei der Binnendifferenzierung und Vollzugsgestaltung.

Zu § 4 (Mitwirkung und Motivierung)

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelung aus § 4 Abs. 1 StVollzG und hebt hervor, dass die Erreichung der Vollzugsziele die Mitwirkung der Unterbrachten erfordert. Ergänzend zu der im Übrigen sinngemäß gleichen Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 StVollzG regelt der Entwurf in Absatz 1 Satz 2 eine fortwährende Verpflichtung, die Bereitschaft der Unterbrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Durch die Ergänzung mit dem Wort „fortwährend“ soll betont werden, dass Unterbrachte, die keine oder nur eine teilweise Bereitschaft zur Mitwirkung besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen angesprochen und ihnen geeignete Betreuungs- oder Behandlungsangebote gemacht werden sollen. Zum Nachweis der diesbezüglichen Bemühungen des Vollzugs sieht Absatz 1 Satz 3 eine Verpflichtung zur Dokumentation vor.

Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (a.a.O. Rn. 114) schafft Absatz 2 Satz 1 ein Anreizsystem, das die Gewährung besonderer Vergünstigungen ermöglicht, um die Unterbrachten zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele zu motivieren. So können besondere Vergünstigungen gewährt werden, um sie zur Teilnahme an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen oder zur Teilnahme am sozialen Leben in der Einrichtung zu bewegen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass besondere Vergünstigungen nur solche sein können, die sich nicht aus anderen Vorschriften des Gesetzes ergeben. Beispiele für solche besonderen Vergünstigungen können die Gewährung von Ausführungen über die jährliche Mindestanzahl nach § 58 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs hinaus oder die Ermöglichung weitergehender Einkaufsmöglichkeiten außerhalb üblicher Ermessensentscheidungen sein. Im Entwurf wird auf eine beispielhafte Aufzählung verzichtet, um nicht den Eindruck zu erwecken, diese könnte abschließend gemeint sein. Der Vollzug soll im Gegenteil mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse Vergünstigungen entwickeln.

Absatz 2 Satz 1 regelt auch den Entzug von besonderen Vergünstigungen. Das Verfahren richtet sich nach § 92 des Entwurfs. Die Möglichkeit zum Entzug besonderer

Vergünstigungen soll die Motivation der Untergebrachten zur Teilnahme an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen aufrechterhalten.

Zu § 5 (Stellung der Untergebrachten)

Absatz 1 regelt in Anlehnung an den Wortlaut in § 4 Abs. 2 StVollzG die Stellung der Untergebrachten.

Weitergehend als das Strafvollzugsgesetz normiert Absatz 2 aus Gründen der Klarstellung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 6 (Einbeziehung Dritter)

Absatz 1 schafft eine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Untergebrachten förderlich sein können. Die Regelung konkretisiert damit die Verpflichtung in § 3 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs zu erhalten und den Untergebrachten zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Erfahrungsgemäß ist es insbesondere schwer, vorhandene soziale Kontakte zu Personen außerhalb des Vollzugs während längerer Haft- und Unterbringungszeiten aufrecht zu erhalten. Dies kann die Wiedereingliederung erschweren. Um dem entgegenzuwirken, arbeitet der Vollzug mit öffentlichen Stellen, privaten Organisationen und Personen zusammen.

Die Regelung in Absatz 2 schafft eine Verpflichtung zur Förderung der Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helfer. Gerade wenn nur noch wenige soziale Kontakte zu ihrem vormaligen sozialen Umfeld vorhanden sind, ist eine Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer besonders angezeigt. Der Vollzug soll deshalb insbesondere Kontakte zu ehrenamtlichen Helfern herstellen und bestehende Kontakte pflegen.

Zu § 7 (Soziale Hilfe)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Gefangenen auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe nach Satz 1 unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Untergebrachten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend, betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Untergebrachten anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selber lösen können. Die Einrichtung leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Untergebrachten sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Einrichtung versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Einrichtung werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlas-

sung fortwirken. Die Einrichtung wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Diesen Gedanken nimmt § 64 Satz 2 auf.

Abschnitt 2 Planung und Verlauf des Vollzugs

Zu § 8 (Aufnahmeverfahren)

Die Rechtsstellung der Untergebrachten ändert sich beim Übergang von der Strafhaft in die Sicherungsverwahrung grundlegend. Sie hierüber gemäß Absatz 1 ausführlich zu unterrichten entspricht dem Unterstützungsgebot des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 117). Nachdem die therapieorientierte Behandlung bereits in der vorangegangenen Strafhaft große Bedeutung hatte, nimmt diese in der Sicherungsverwahrung noch zu. Dies wird sich in der Regel auch in der Ausgestaltung der Unterbringung niederschlagen, die z. B. als Wohngruppenvollzug organisiert werden kann. Über das behandlerische Setting sind die Untergebrachten zu informieren. So werden sie in die Lage versetzt, sich möglichst ohne Schwierigkeiten darauf einzustellen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Untergebrachte während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Untergebrachten oder Gefangenen auch zur Verständigung nicht zulässig.

Absatz 3 sieht vor, dass die Untergebrachten nach der förmlichen Aufnahme unverzüglich ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Untergebrachten, anderer Untergebrachter sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

Zu § 9 (Behandlungsuntersuchung)

Die Behandlungsuntersuchung ist Grundlage dafür, einen Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzustellen und durchzuführen, der zielgerichtete Behandlungsmaßnahmen beschreibt. Sie ist daher umfassend anzulegen. Was die Behandlungsuntersuchung im Einzelnen umfasst, regelt Absatz 2. Entsprechend den Vollzugszielen stehen dabei die Faktoren im Vordergrund, welche die Gefährlichkeit der Untergebrachten bedingen. Die Aufklärung der Ursachen der Straftaten und der individuellen Risikofaktoren ermöglicht es, den sich daraus ergebenden Behandlungsbedarf zu ermitteln. Gegenüber dem zunächst abstrakt zu sehenden Behandlungsbedarf ergeben sich konkrete Behandlungsansätze erst unter Berücksichtigung von Behandlungsfähigkeit und -motivation der Untergebrachten, die daher gleichfalls zu klären sind. Behandlungsfähigkeit und Behandlungsmotivation beziehen sich auf die individuelle Ansprechbarkeit und Therapiebereitschaft im Sinne kognitiver und sonstiger Voraussetzungen für weitergehende Behandlungsmaßnahmen.

Neben den nach Absatz 2 Satz 1 festzustellenden Umständen sieht Absatz 2 Satz 3 ergänzend vor, Fähigkeiten, also positive Potentiale der Untergebrachten, nach Möglichkeit zu ermitteln. Dazu können beispielsweise berufliche Kompetenzen gehören,

deren Erhaltung und Ausübung zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen und so einem Abgleiten in Depression und Drogenmissbrauch entgegenwirken. Positive Fähigkeiten und Eigenschaften zu festigen, kann ebenso zur Minderung der Gefährlichkeit beitragen wie die Behandlung der Risikofaktoren.

Für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung bedeutsam sind darüber hinausgehend auch behandlungsbedürftige Defizite und Probleme der Untergebrachten, welche die psychische Stabilität und damit die Fähigkeit zur Bewältigung des Freiheitsentzugs betreffen, auch wenn sie nicht in einem erkennbaren Zusammenhang mit der Gefährlichkeit und der Therapiebereitschaft stehen.

Untergebrachte im Vollzug der Sicherungsverwahrung haben sich zuvor in aller Regel im Strafvollzug befunden, möglich ist aber auch eine vorherige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. In jedem Fall liegen aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehung bereits Erkenntnisse über die Betroffenen vor. Diese können für die Vollzugsplanung in der Sicherungsverwahrung zumindest insofern fruchtbar gemacht werden, als der Vergleich des aktuellen Befunds mit früheren Planungen und Behandlungen erhellen kann, weshalb ein ausreichender Behandlungserfolg bislang nicht erreicht wurde.

Nach Absatz 3 berücksichtigt die Behandlungsuntersuchung wissenschaftliche Erkenntnisse. Diese auch vom Bundesverfassungsgericht formulierte Vorgabe (a.a.O. Rn. 113) soll die fachliche Qualität der Behandlung sowie die Überprüfbarkeit der Vollzugsplanung gewährleisten. Dies korrespondiert mit der Erhöhung der gerichtlichen Kontrolldichte durch § 67e Absatz 2 StGB-E. Die Formulierung „wissenschaftliche Erkenntnisse“ ist im Sinne gesicherter Erkenntnisse zu verstehen; anzuwenden sind demnach nur anerkannte wissenschaftliche Methoden und diagnostische Instrumente. Dazu gehören in der Regel eine umfangreiche biografische Exploration, psychologische Tests hinsichtlich Persönlichkeit und kognitiver Fähigkeiten, gegebenenfalls eine psychiatrische Untersuchung sowie die Eruierung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, der sozialen Beziehungen und der Freizeitinteressen.

Zu § 10 (Vollzugs- und Eingliederungsplan)

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 1 verlangt als eine Ausprägung des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebotes einen auf die jeweiligen Bedürfnisse der Untergebrachten zugeschnittenen Vollzugs- und Eingliederungsplan (a.a.O. Rn. 113). Bei den individuell festzulegenden Behandlungszielen kann es sich - abhängig vom Vollzugsstadium der Untergebrachten auch um Zwischenziele handeln. Im Einzelnen werden die Bereiche aufgezählt, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Hierbei hat die Einrichtung stets zu prüfen, ob individuell zugeschnittene Behandlungsangebote im Sinne des § 11 Abs. 1 erforderlich sind. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Anhand der Nummern 2 bis 18 ist im Einzelfall zu prüfen, welche der Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses der Behandlungsuntersuchung zur Erreichung der Vollzugsziele durchzuführen sind. Da es nach § 4 Abs. 1 der Mitwirkung der Untergebrachten zur Erreichung der Vollzugsziele bedarf, ist ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem trägt Nummer 2 Rechnung.

Die in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen bilden den Kern einer freiheitsgerichteten Therapie der für die Gefährlichkeit ursächlichen Faktoren. Während sich psychotherapeutische Intervention auf diagnostizierte psychische Störungen und deren Symptome richten, stehen im Fokus der sozialtherapeutischen Maßnahmen eher die kriminalitäts- und gefährlichkeitsbezogenen Faktoren, unabhängig davon, ob diese gleichzeitig zu einem klinischen Störungsbild gehören. Psychiatrische Maßnahmen im engeren Sinn, also z.B. eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09; Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 633/11) entsprechende medikamentöse Behandlung, werden außer in Fällen akuter psychotischer Erkrankung nur ausnahmsweise und nur in einer die Psychotherapie unterstützenden Funktion zum Einsatz kommen. Im Gegensatz zum psychiatrischen Maßregelvollzug soll beim therapeutischen Konzept für Untergebrachte die Behandlung von Persönlichkeitsstörungen und Sozialisationsdefiziten im Vordergrund stehen, weniger Aspekte wie Krankheitsverständnis und pharmakologische Behandlung. Für den Fall, dass eine schwerwiegende psychiatrische Erkrankung vorliegt, deren Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt medizinisch notwendig ist, ist eine Verlegung in den psychiatrischen Maßregelvollzug unter den Voraussetzungen des § 67a Abs. 2 StGB-E in Erwägung zu ziehen. Die Formulierung „oder“ in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 beinhaltet keine Alternativität oder Rangfolge der anzubietenden Behandlungsmaßnahmen.

Unter die „anderen Einzel- und Gruppenbehandlungsmaßnahmen“ in Nummer 4 können z.B. Suchtberatung, soziale Trainingsmaßnahmen und Maßnahmen zur Herstellung von Gruppenfähigkeit fallen.

Der in Nummer 5 eingeführte Begriff der „Wohngruppe“ ist gesetzlich und in der Fachliteratur nicht einheitlich definiert. Gemeint sind Einheiten, die eine überschaubare Zahl von Plätzen umfassen, über eine Infrastruktur von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen verfügen und durch fest zugewiesenes Personal eine intensive Betreuung vorsehen. Im Rahmen eines therapeutischen Konzepts dienen die Wohngruppen dazu, Fähigkeiten der Kooperation und des konfliktfreien Zusammenlebens einzuüben.

Die Nummern 6 bis 12, 16 und 17 enthalten entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 113) Angaben über weitere Maßnahmen, die der Erreichung der Vollzugsziele dienen. Hierzu zählen u.a. Angaben zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums. Bereits vor Bestehen einer konkreten Entlassungsperspektive sollen soziale Kontakte gefördert werden, die auch nach der Entlassung Bestand haben könnten. Rechtzeitig vor einer Entlassung sollen zudem Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeiten vorbereitet werden.

Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Nummer 13 bis 15 haben im Rahmen eines freiheitsorientierten Behandlungskonzepts unterschiedliche Funktionen. Sie sind therapeutische Maßnahmen, durch die einzelfallbezogene Behandlungsziele verfolgt

werden können (z.B. Stärkung der Konfliktfähigkeit, Entwicklung und Ausdifferenzierung von Rückfallpräventionsstrategien). Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums dienen sie der Eingliederung der Unterbrachten. Sie haben eine diagnostische Funktion und dienen der Erprobung, ob Behandlungsfortschritte außerhalb der Einrichtung umgesetzt werden können. Sie haben darüber hinaus eine motivierende Funktion. Vollzugsöffnende Maßnahmen können für die Unterbrachten einen Anreiz darstellen, sich aktiv auf die Behandlung einzulassen. Der Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen umfasst nach der Gesetzesbegründung zu § 66c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB-E auch den offenen Vollzug. Gerade der offene Vollzug kann ein sinnvoller Zwischenschritt auf dem Weg zu einer möglichen Entlassung sein und dient der Erreichung der Vollzugsziele.

Maßnahmen der konkreten Entlassungsvorbereitung, Eingliederung und Nachsorge im Sinne von Nummer 18 werden aufgrund der zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung notwendig ungünstigen Prognose erst dann in differenzierter Weise im Vollzugs- und Eingliederungsplan ausgeführt werden können, wenn sich im Gefolge von Behandlungsfortschritten eine konkrete Entlassungsperspektive eröffnet. Ist bei günstiger Entwicklung im weiteren Verlauf des Vollzugs abzusehen, dass die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden oder die Unterbringung für erledigt erklärt werden könnte, sind in den Vollzugs- und Eingliederungsplan konkrete Vorgaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere zur Schaffung eines sozialen Empfangsraums, aufzunehmen.

Nummer 19 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des Absatzes 2 zu entsprechen hat.

Ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben ist das in Absatz 2 festgelegte Erfordernis, den Vollzugs- und Eingliederungsplan fortzuschreiben und anzupassen (a.a.O. Rn. 113). Hierdurch ist er auch mit weiteren, d. h. neuen Erkenntnissen in Einklang zu halten, wenn diese für die Behandlung bedeutsam sind. Dies können sowohl Erkenntnisse aus der Behandlung der betreffenden Unterbrachten sein, wie z. B. die Erfolglosigkeit einer Maßnahme, als auch solche von außerhalb, wie z. B. die Entwicklung neuer, erfolgversprechender Behandlungsmethoden. Dabei sind in der Regel Fristen zur Fortschreibung von sechs Monaten zu wahren. Eine Überschreitung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wobei eine Frist von über zwölf Monaten regelmäßig nicht in Betracht kommt.

An den Konferenzen zur Vollzugs- und Eingliederungsplanung wirken nach Absatz 3 alle an der Gestaltung des Vollzugs wesentlich Beteiligten mit. Dies umfasst in der Regel die Vollzugsleitung, den psychologischen Dienst, den Sozialdienst, Vertreter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Werkdienstes, soweit sie im Rahmen der multidisziplinären Behandlungsteams beteiligt sind. Die Beteiligung von Personen, die nicht der Vollzugseinrichtung angehören, beispielsweise ehrenamtlicher Betreuer oder externer Therapeuten, an den Konferenzen bedarf der Zustimmung der Unterbrachten. Dies trägt ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Soweit die Dritten nicht persönlich an den Konferenzen teilnehmen, sollen sie nach Maßgabe von Satz 2 nach Möglichkeit auf anderem Wege in die Vollzugs- und Eingliederungsplanung einbezogen werden. Dies kann durch schriftliche Stellungnahmen oder telefonische Konsultation geschehen. Der Rahmen des hier Möglichen kann ebenfalls durch Rechte der Unterbrachten bzw. Pflichten der betreffenden Dritten, zum Beispiel Verschwiegenheitspflichten, begrenzt sein.

Aufgrund des Rechtsschutz- und Unterstützungsgebots des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 117) sieht Absatz 4 Satz 1 die Erörterung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung mit den Untergebrachten und die Aushändigung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vor. Aus der Regelung ergibt sich jedoch nicht, dass sie einen Anspruch haben, durchgehend an den Konferenzen teilzunehmen.

Zu § 11 (Behandlung)

Die Vorschrift begründet einen Rechtsanspruch der Untergebrachten auf Behandlungsangebote. Absatz 1 stellt klar, dass zur Behandlung zunächst auf bewährte Maßnahmen und Methoden zurückgegriffen wird. Diese haben jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Als wissenschaftliche Erkenntnisse sind dabei zum einen solche Behandlungsverfahren anzusehen, welche insbesondere nach dem Psychotherapeutengesetz als Richtlinienverfahren im Rahmen einer Heilbehandlung anerkannt sind, zum anderen diejenigen Verfahren der Straftäterbehandlung, welche in der Fachöffentlichkeit als theoretisch fundiert und empirisch bewährt gelten. Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht zum Erfolg führen, ist im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots ein auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Untergebrachter abgestimmtes Behandlungsangebot zu unterbreiten (a.a.O. Rn. 113). Dies kann durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch Konzeption neuer Ansätze geschehen. Die Einrichtung hat sich auch bei der Entwicklung neuer, individueller Behandlungsangebote am aktuellen Stand der Wissenschaft zu orientieren.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Berufsgruppen in multidisziplinären Behandlungsteams. Diese werden im Regelfall psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialpädagogen sowie Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes umfassen. Hinzu kommen entsprechend dem jeweiligen Behandlungskonzept Pädagogen, Angehörige von Pflegeberufen und Arbeitstherapeuten. Es wird von den örtlichen Gegebenheiten abhängen, ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder durch anderweitig verpflichtete externe Kräfte vertreten sind.

Feste Ansprechpartner nach Absatz 3 können insbesondere dem allgemeinen Vollzugsdienst oder den Fachdiensten angehören. Die feste Zuweisung gewährleistet, dass die Untergebrachten mit ihren Anliegen auf Bedienstete treffen, die mit ihrem persönlichen Hintergrund und ihren besonderen Bedürfnissen vertraut sind. Dies trägt zu einem günstigen Behandlungsklima bei und kann die Motivation zur Teilnahme an Behandlungsangeboten fördern.

Zu § 12 (Sozialtherapeutische Behandlung)

Das Bundesverfassungsgericht geht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 davon aus, dass sozialtherapeutische Behandlung generell geeignet ist, Untergebrachte im Hinblick auf ihre Rückfallgefährdung zu behandeln (vgl. a.a.O. Rn. 113). Da die Einrichtung für Untergebrachte selbst über eine dem Standard der Sicherungsverwahrung entsprechende personelle Ausstattung und entsprechende Behandlungsangebote verfügen soll, bildet die Verlegung in eine externe sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung nach § 13 nur den Ausnahmefall, etwa dann, wenn die andere sozialthe-

rapeutische Einrichtung über ein spezielles Behandlungsangebot verfügt, das beispielsweise an die individuelle Qualifikation eines Therapeuten gebunden ist und deshalb in der Einrichtung für Untergebrachte nicht ohne weiteres übernommen werden kann.

Zu § 13 (Verlegung, Überstellung, Vorführung und Ausantwortung)

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs der Unterbringung. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Untergebrachten in eine andere Einrichtung. Die Überstellung ist im Gegensatz dazu eine zeitlich befristete Aufnahme der Untergebrachten in einer anderen Einrichtung, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Begutachtung oder aus medizinischen Gründen.

Absatz 1 benennt die Verlegungs- und Überstellungstatbestände und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Verlegung einschneidende Folgen für die Untergebrachten nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Eine Verlegung kommt nur in Betracht, wenn die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Untergebrachten aus Behandlungsgründen oder zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere Einrichtung wechseln sollen. Verlegungen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans erfolgen. Verlegungen aus anderen wichtigen Gründen kommen insbesondere zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit oder von Gefahren von erheblicher Bedeutung für die Ordnung der Einrichtung in Betracht.

Absatz 2 regelt unter Beachtung der Vorgaben des BVerfG (a.a.O.) und des § 66c Abs. 1 StGB-E die Durchbrechung des Trennungsgebotes, wonach von einer von Strafgefangenen getrennten Unterbringung insbesondere für eine sozialtherapeutische Behandlung oder zur Entlassungsvorbereitung ausnahmsweise abgewichen werden darf. Danach wäre auch eine Verlegung in den offenen Strafvollzug zulässig, wobei der offene Vollzug unabhängig davon grundsätzlich in der Einrichtung anzubieten ist. Die Entscheidung über die Verlegung in die Sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt trifft gemäß § 97 der Leiter der Einrichtung infolge der Festlegungen im Vollzugsplan (Individualisierungsgebot). Die Entscheidung über die Verlegung aus der Sozialtherapeutischen Abteilung oder Anstalt trifft gemäß § 156 StVollzG der Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt bzw. der Justizvollzugsanstalt, der die sozialtherapeutische Abteilung angegliedert ist. Grundlage hierfür sind die während der Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung oder Anstalt gewonnenen individuellen Erkenntnisse über den Untergebrachten.

Daneben kann für Untergebrachte auch ein Bedürfnis nach Überstellungen aus wichtigen Gründen bestehen. Satz 3 sieht deshalb vor, dass auf Antrag aus wichtigem Grund auch in eine Anstalt des Justizvollzugs überstellt werden kann. Ein wichtiger Grund könnte in einer Besuchszusammenführung oder der Durchführung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung liegen. Voraussetzung ist, dass eine laufende Behandlung hierdurch nicht beeinträchtigt wird und die Antragsteller sich mit den Bedingungen in der aufnehmenden Anstalt, anders als in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2, einverstanden erklären.

Absatz 3 regelt die Zustimmungserfordernisse bei länderübergreifenden Verlegungen.

Absatz 4 regelt die Vorführung eines Untergebrachten zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführbefehl vor, als ein an die Einrichtung gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Untergebrachte zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Einrichtung zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Einrichtung über besondere Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 5 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Untergebrachten übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

Abschnitt 3 **Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf,** **Tageseinteilung**

Zu § 14 (Unterbringung)

Untergebrachte werden aufgrund bestehender Gefährlichkeit für die Allgemeinheit im Vollzug der Sicherungsverwahrung untergebracht. Daher ist bei ihnen anders als bei Strafgefangenen die in Absatz 1 bestimmte Unterbringung im geschlossenen Vollzug der Regelfall. Sie können zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug (§ 60 Abs. 3) untergebracht werden.

Absatz 2 regelt den Grundsatz der Einzelunterbringung. Diese dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor Übergriffen. Durch die vom Strafvollzugsgesetz abweichende Wortwahl „Unterkunftsbereich“ statt „Haftraum“ soll gleichzeitig eine Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Einrichtung verdeutlicht werden.

Absatz 3 regelt die Funktion des Unterkunftsbereichs als räumlichen Lebensmittelpunkt auf unbestimmte Zeit, die für Untergebrachte eine deutlich andere als für Strafgefangene ist. Die Unterkunftsbereich der Untergebrachten müssen daher viel stärker der funktionalen Bedeutung einer Wohnung als Ort des Schlafens, der Körperpflege, der Freizeitbeschäftigung, des Aufbewahrens persönlicher Gegenstände usw. gerecht werden, als dies von Hafträumen verlangt wird. Dem ist durch einen ausreichend großen Raum Rechnung zu tragen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind möglichst detailreiche Regelungen erforderlich, um auszuschließen, dass mangels konkreter Vorgaben, etwa zur Quadratmeterzahl, die gesamte Regelung im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung als zu unbestimmt angesehen wird und damit angreifbar wäre. Die in Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Mindestgröße von 15 Quadratmetern geht auf den von der Länderarbeitsgruppe zum Vollzug der Sicherungsverwahrung erarbeiteten Kriterienkatalog für die Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vom 30. November 2011 zurück. Das BVerfG selbst, dem dieser Kriterienkatalog bekannt war, hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 keine Mindestgröße der Unterbringungsräume vorgegeben, sondern auf eine Gesamtschau

der den Untergebrachten im Vergleich zum Strafgefangenen eingeräumten Vergünstigungen abgestellt und die Beachtung des Angleichungsgrundsatzes angemahnt. Im Vergleich auch mit anderen dauerhaften stationären Unterbringungen wahrt die in Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Mindestgröße den verfassungsrechtlichen Angleichungsgrundsatz.

Tatsächlich werden die in der JVA Burg geschaffenen Unterkunftsräume eine Mindestgröße von 20 Quadratmetern aufweisen. Sie entsprechen somit zugleich den Vorgaben des OLG Naumburg. Dieses hatte im Licht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, allerdings vor Schaffung eines normativen Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung, in mehreren Beschlüssen die Zellengröße als einen der in der Gesamtschau heranzuziehenden Indikatoren in den Fokus gelegt und eine Mindestgröße des Verwahrraums von 20 qm zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung angemahnt. (OLG Naumburg, Beschlüsse vom 30. November 2011 und 8. Dezember 2011 (1 Ws 64/11; 1 Ws 47/11; 1 Ws 62/11).

Zu § 15 (Ausstattung des Unterkunftsbereichs, Einbringen, Besitz, Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen)

Die Vorschrift enthält grundlegende Regelungen über die Ausstattung des Unterkunftsbereichs, das Einbringen, den Besitz, die Aufbewahrung und die Vernichtung von Gegenständen und konkretisiert in diesem Bereich den Grundsatz, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.

Absatz 1 entspricht grundsätzlich der gesetzlichen Regelung im Bereich des Strafvollzugs, wobei auf das Merkmal des angemessenen Umfangs als ein Kriterium von Sicherheit und Ordnung verzichtet wurde. Die Regelung gibt den Untergebrachten das Recht auf individuelle Ausstattung ihres Unterkunftsbereiches.

Absatz 2 Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Einrichtung für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Untergebrachte. Die Einrichtung kann mit der Verweigerung ihrer Zustimmung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Einrichtung gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

In Absatz 3 wird das Recht zum Besitz, zur Annahme und Abgabe von Gegenständen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Ein nach innen weitgehend geöffneter Vollzug birgt grundsätzlich eine erhöhte Gefahr unkontrollierter subkultureller Aktivitäten. Aus diesem Grund ist ein Erlaubnisvorbehalt bei der Annahme genauso wichtig wie bei der Abgabe von Gegenständen. Einschränkungen des Rechts zum persönlichen Besitz sind zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung in der Einrichtung erforderlich sind. Dabei ist im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe ein erhöhter Aufwand bei der Kontrolle der Unterkunftsbereich hinzunehmen. Die Gefährdung der Vollzugsziele ist als weiterer Ausschlussstatbestand formuliert. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Untergebrachte einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie

anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Gleiches gilt für Untergebrachte, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung untergebracht und z.B. im Besitz von Bildern nackter Kinder sind, die aber nicht als strafrechtlich relevante Kinderpornographie zu bewerten ist. Satz 3 regelt Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt, die der Einrichtung eine flexible Handhabung ermöglichen. In Satz 4 wird klargestellt, dass es auch für geringwertige Gegenstände einen Erlaubnisvorbehalt geben kann. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, gilt hinsichtlich der Versagung der Erlaubnis der Maßstab des Absatzes 3 Satz 2.

Nach Absatz 4 ist die Einrichtung, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß Absatz 2 zugestimmt hat und die Untergebrachten diese im Zimmer nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Nach Absatz 5 haben die Untergebrachten ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Einrichtung kann in begründeten Fällen die Kosten übernehmen, wenn nicht Dritte leistungspflichtig sind.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass die Einrichtung berechtigt ist, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Untergebrachten nicht aus der Einrichtung verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Regelungen des § 47 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Nach Absatz 7 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Einrichtung vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 16 (Kleidung)

Absatz 1 Satz 1 gibt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf das Tragen eigener Kleidung und das Benutzen eigener Bettwäsche. Die Vorschrift ersetzt § 132 StVollzG. Sicherheits- oder Ordnungsgründe rechtfertigen eine Versagung grundsätzlich nicht mehr. Sicherheitserwägungen aus anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt (z.B. Arbeitsschutzkleidung). Die Regelung ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und will die Selbständigkeit der Untergebrachten und ihr Verantwortungsgefühl für die eigenen Belange fördern. Satz 2 regelt die Bereitstellung und erstmals die persönliche Zuordnung von Kleidung und Bettwäsche durch die Einrichtung.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass Untergebrachte ihre private Wäsche kostenfrei durch die Einrichtung reinigen lassen können. Nur soweit sie hiervon keinen Gebrauch machen, haben Untergebrachte einen Rechtsanspruch auf das selbständige Waschen

auf ihre Kosten (z.B. Wasch- und Trocknermarken). Entsprechende Räumlichkeiten und Geräte sind durch die Einrichtung vorzuhalten.

Zu § 17 (Verpflegung)

Absatz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten grundsätzlich an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teilnehmen. Die Regelung ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Danach ist die Einrichtung für eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln zuständig und muss diese sicherstellen. Die Einrichtung hat für eine gesunde Ernährung zu sorgen. Bei Bedarf erhalten die Untergebrachten auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet den Untergebrachten unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich ganz oder auch nur teilweise selbst zu verpflegen. Damit sollen Verantwortung und Selbstständigkeit für diesen Lebensbereich gefördert werden. Es entspricht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzugs, selbst zu entscheiden, wie man sich ernährt, ob man sich seine Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht. Dieser Grundsatz soll während der Zeit der Unterbringung aufrechterhalten werden. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung einer Selbstverpflegung entgegenstehen. Dies könnte zum Beispiel bei einer durchgreifenden Beeinträchtigung der Hygiene oder zur Abwendung von Gesundheitsgefahren für die Untergebrachten der Fall sein.

Absatz 2 Satz 2 und 3 sind Folge der freien Entscheidung, nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Nach Satz 4 erhalten die Untergebrachten im Fall der Selbstverpflegung unterstützend einen zweckgebundenen Zuschuss zum Einkauf, der der Höhe des Betrages, der nach den Vorschriften des SGB IV durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge für Verpflegung festgesetzt ist, um die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit des Lebens in der Unterbringung zu fördern. Satz 5 regelt, dass alternativ zum zweckgebundenen Zuschuss die Einrichtung den Untergebrachten auch Lebensmittel zur Verfügung stellen kann. Für den Fall der dauerhaften missbräuchlichen Verwendung des Zuschusses nach Satz 4, regelt Satz 6 die Möglichkeit des Widerrufs.

Absatz 3 verdeutlicht, dass die Einrichtung auch im Rahmen der Selbstversorgung als Maßnahme zur Förderung der Lebenstüchtigkeit in der Pflicht ist, Die Untergebrachten zu einer gesunden Ernährung anzuleiten, beispielsweise durch die Hinzuziehung von Ernährungsberatern oder das Angebot von Kochkursen.

Zu § 18 (Einkauf)

Nach Absatz 1 Satz 1 erhalten die Untergebrachten mindestens einmal wöchentlich die Möglichkeit, unter Vermittlung der Einrichtung einzukaufen. Der Einkauf ist so auszugestalten, dass sie sich in Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Einrichtung selbst verpflegen können.

Absatz 1 Satz 2 verlangt als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Einrichtung auf ein umfassendes Angebot insbesondere an Nahrungs-, Genuss- und

Körperpflegemitteln hinwirkt. § 17 Abs. 2, der die Möglichkeit der Selbstverpflegung ausdrücklich vorsieht, setzt voraus, dass insbesondere frische Obst- und Gemüseprodukte, aber auch Eier sowie Fleisch- und Milchprodukte erworben werden können. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten ist Rücksicht zu nehmen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme eines bestimmten Produkte in das Sortiment besteht nicht..

Nach Absatz 2 ist aus Gründen der Sicherheit oder schwerwiegenden Gründen der Ordnung der Einrichtung ein teilweiser oder gänzlicher Ausschluss von Produkten möglich.

Nach Absatz 3 können die Untergebrachten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Geldbeträge – Haus- und freies Eigengeld – ohne Beschränkung für den Einkauf verwenden. Damit wird ein Abstand zu Strafgefangenen hergestellt, denen der Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln regelmäßig nur vom Hausgeld gestattet ist.

Zu § 19 (Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit)

Die Vorschrift befasst sich in Absatz 1 mit der Tageseinteilung, durch die die Untergebrachten an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden sollen. Die Regelung soll dazu beitragen, den Vollzug der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Abweichend vom Strafvollzug umfasst die Tageseinteilung im Wesentlichen nur noch Zeiten der Behandlung, Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe. Einzelheiten der Tageseinteilung regelt die Hausordnung. Der Begriff der Nachtruhe ist vollzugsspezifisch zu verstehen und umfasst in der Regel die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Erweiterte Möglichkeiten der Bewegungsfreiheit im Gebäude und Außenbereich der Einrichtung grenzen den Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe ab und tragen damit dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung. Dadurch wird das Leben im Vollzug der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung dies erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist. Die Bestimmung stellt sicher, dass den Untergebrachten über den unabdingbaren Entzug der "äußeren" Freiheit hinaus innerhalb der Einrichtung weitgehende Bewegungsfreiheit gewährt wird, und ist damit wesentlicher Bestandteil des freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung.

Eine Einschränkung nach Absatz 2 kann beispielsweise zur Vermeidung von Übergriffen gerechtfertigt sein. Die Gründe müssen derart schwerwiegend sein, dass keine weniger belastende Maßnahme zur Wahrung der Sicherheit ausreichend ist. Die getroffenen Anordnungen sind in geeigneten Abständen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob eine Fortdauer weiterhin geboten ist.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich vorgegebenen Abstandsgebotes kann eine Einschränkung aus Ordnungsgründen nach Absatz 2 nur gerechtfertigt sein, wenn andernfalls kein ordnungsgemäßer Tagesablauf in der Einrichtung mehr gewährleistet wäre.

Abschnitt 4

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

Zu § 20 (Grundsatz)

Die Vorschrift enthält den für den Abschnitt 5 „Außenkontakte“ maßgeblichen Grundsatz, wonach die Untergebrachten im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes das Recht haben, Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung zu pflegen (Satz 1). Sie ist § 23 StVollzG entlehnt, enthält jedoch in Satz 2 zusätzlich die ausdrückliche Verpflichtung zur Förderung der Erhaltung und Schaffung des sozialen Umfelds.

Außenkontakte können hierbei nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften durch Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere durch die Aufsichtsbehörde zuzulassende Formen der Telekommunikation sowie durch den Empfang und das Versenden von Paketen geknüpft und aufrechterhalten werden. Sie dienen der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Unterbringung hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Untergebrachten von besonderer Bedeutung sind. Eine herausgehobene Stellung kommt in diesem Zusammenhang auch der Verfassungsgarantie von Ehe und Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG zu.

Der Kontakt kann aus bestimmten, in den nachfolgenden Vorschriften aufgeführten Gründen überwacht, abgebrochen, beschränkt oder untersagt werden. Schreiben können angehalten werden. Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Untergebrachten an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und etwa den Belangen der Sicherheit oder Ordnung sowie der Erreichung der Vollzugsziele andererseits zu finden.

Die §§ 20 ff. enthalten keine abschließende Regelung zu den Außenkontakten. So kommt eine Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung von Außenkontakten beispielsweise auch durch vollzugsöffnende Maßnahmen (§§ 58 bis 60) in Betracht.

Zu § 21 (Recht auf Besuch)

Die Bestimmung konkretisiert das in § 20 enthaltene Recht auf Außenkontakte für den Besuch. Sie berücksichtigt die Forderung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115), wonach „die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung (...) ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten [müssen].“ Die Bestimmung beinhaltet insgesamt eine gegenüber § 24 StVollzG deutliche Erweiterung des Rechts auf Besuch. Hierdurch wird die Bedeutung der Besuchskontakte insbesondere für die Wiedereingliederung der Untergebrachten betont. Absatz 1 Satz 1 normiert ihr Recht, regelmäßig Besuch empfangen zu dürfen. Satz 2 sieht eine Mindestbesuchszeit von zehn Stunden im Monat vor. Diese liegt damit deutlich über der in § 24 Abs. 1 Satz 2 StVollzG vorgesehenen Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat. Der Wortlaut der Vorschrift macht deutlich, dass auch über die 10-Stundengrenze hinaus weitere Besuche ermöglicht werden sollen.

Absatz 2 enthält die gesetzliche Regelung des bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe praktizierten Langzeitbesuchs. Dieser wird als über Absatz 1 hinausgehender mehrstündiger unbeaufsichtigter Besuch definiert. Im Falle der Eignung der Untergebrachten sollen ihnen über das Recht auf Besuch nach Absatz 1 hinaus Langzeitbesuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geeignet erscheint. Die Regelung dient dem Zweck der Pflege enger Bindungen gerade auch bei Untergebrachten, denen über Ausführungen hinaus keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können. Bei der Eignungsprüfung für den Langzeitbesuch berücksichtigt die Leitung der Einrichtung, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Die Einrichtung hat diese in der Regel zu genehmigen. Bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der sonst vom Gesetz beschriebenen Weise erledigt werden können, ist kein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Zu § 22 (Untersagung der Besuche)

Die Bestimmung gibt dem Leiter der Einrichtung die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren (§ 33 Abs. 1 Satz 1) jeder Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Ordnung der Einrichtung liegt beispielsweise vor, wenn ein Besucher erkennbar angetrunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung der Vollzugsziele vermeiden und die Untergebrachten vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Untergebrachten haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Untergebrachten spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Nummer 3 trägt dem Opferschutz Rechnung. Die Prüfung durch den Leiter der Einrichtung soll Opfer davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Untergebrachten nicht einschätzen können und psychischen Schaden nehmen. Um insbesondere minderjährige Tatopfer unabhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes und einem möglichen Verwandtschaftsverhältnis vor dem schädlichen Einfluss der Untergebrachten schützen zu können, wird dem Leiter der Einrichtung eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

Zu § 23 (Durchführung der Besuche)

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt

eingebraucht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigern. Hiervon ausgenommen sind nach Satz 2 die von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen.

Absatz 2 Satz 1 schreibt die regelmäßige Beaufsichtigung, also eine optische Überwachung, von Besuchen vor. Über Ausnahmen von dieser Regelbeaufsichtigung entscheidet nach Satz 2 der Leiter der Einrichtung, da sie eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringen können. Satz 3 ermöglicht es der Einrichtung, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu beaufsichtigenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Untergebrachten und ihrer Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Ein solcher Hinweis kann in allgemeiner Form z. B. durch Schilder im Besuchsbereich erfolgen. Bild- und Tonaufzeichnungen wären unverhältnismäßig und finden deshalb nach Satz 4 nicht statt.

Absatz 3 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Verteidigerbesuche und dient damit der ungestörten Kommunikation zwischen den Untergebrachten und ihren Verteidigern, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess aufkommen zu lassen. Für die Beaufsichtigung der Besuche von Rechtsanwälten und Notaren gelten die allgemeinen Regeln nach Absatz 1 und 2, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Verteidigerbesuchen das Bedürfnis nach einem unbeaufsichtigten Gedankenaustausch gegeben ist. Außerdem sind hier die Risiken angesichts der Unüberschaubarkeit des Personenkreises höher.

Nach Absatz 4 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter den strengen Voraussetzungen des Satzes 2 abgesehen werden kann.

Nach Absatz 5 Satz 1 dürfen Gegenstände beim Besuch nicht übergeben werden. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Einrichtung gelangen. Die Übergabe von Gegenständen an eine Erlaubnis zu knüpfen, hat sich nicht bewährt, da Missbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte. Das Verbot gilt auch für die Übergabe von Gegenständen an Besucher, schließt jedoch nicht aus, dass Gegenstände, wie Fotos oder Bilder, Bediensteten zur Weiterleitung an die Untergebrachten oder die Besucher überreicht werden können.

Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidiger generell, Unterlagen der Rechtsanwälte und Notare nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung von der vor dem Besuch erteilten Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Einrichtung hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigern weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Absatz 6 regelt die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung notwendige, von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Allerdings gilt dies nur im Einzelfall und setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder eine geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen. Der Einsatz einer solchen Trennvorrichtung stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar.

Zu § 24 (Überwachung der Gespräche)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 27 StVollzG.

Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Überwachung nach § 23 Abs. 2, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung der Vollzugsziele oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Einrichtung abgestellt werden. Bei Personen, die dem Untergebrachten nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen.

Nach Absatz 2 ist die Überwachung von Verteidigergesprächen generell ausgeschlossen.

Zu § 25 (Telefongespräche)

Abweichend von § 32 StVollzG normiert Absatz 1 Satz 1 einen Anspruch der Untergebrachten auf Gestattung von unter Vermittlung der Einrichtung geführten Telefongesprächen. Das Strafvollzugsgesetz enthält demgegenüber lediglich einen Anspruch der Gefangenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Regelung berücksichtigt den hohen Stellenwert von Telefongesprächen für die Kommunikation der Untergebrachten mit der Außenwelt. Beschränkungen dieses Anspruchs sind nach Absatz 1 Satz 2 zu Zeiten der Nachtruhe zulässig. Aus den Vorschriften über die Überwachung, Untersagung und den Abbruch des Besuchs folgen weitere Einschränkungen des Rechts, Telefongespräche zu führen.

Die Mitteilungspflicht über die beabsichtigte Überwachung von Telefongesprächen nach Absatz 1 Satz 4 gegenüber den Untergebrachten und den Gesprächspartnern trifft die Einrichtung. Da durch die Überwachung auch ein Eingriff in die Grundrechte der Gesprächspartner erfolgt, kann die Mitteilung nicht den Untergebrachten überlassen bleiben.

Die in Absatz 2 normierte Untersagung von Mobilfunkverkehr und weiterer draht- oder kabelloser Kommunikation ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Einrichtung und der Justizvollzugsanstalt auf deren Gelände sich die Einrichtung befindet unerlässlich. Das Verbot des Besitzes von Mobilfunkgeräten oder Geräten draht- oder kabelloser Kommunikation kann auf § 15 Absatz 2 gestützt werden.

Absatz 3 enthält in Satz 1 die Rechtsgrundlage zum Einsatz von sogenannten „Handyblockern oder –findern“ im Bereich der Einrichtung und auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt, in der sich die Einrichtung befindet. Die Ermächtigungsgrundlage umfasst dabei nicht nur den Einsatz der so genannten Jammer-Technik (Störsender), sondern auch den Einsatz von einem auf IMSI-Catcher-Technik basierendem System zur Mobilfunkunterdrückung. Unerlaubte Mobilfunkgespräche würden eine normierte Überwachung von Telefongesprächen leerlaufen lassen und stellen eine ganz erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in Einrichtungen der Landesjustizverwaltungen dar. Das unerlaubte Einbringen lässt sich trotz sehr sorgfältiger Kontrollen nicht völlig verhindern. Mit den aufgeführten Geräten kann wirksam verhindert werden, dass Untergebrachte aus der Einrichtung heraus mit unerlaubt eingebrachten Mobilfunkgeräten versuchen, u. a. Drogenlieferungen oder Dritte als Fluchthelfer zu organisieren oder anzuleiten. Das mit den Erfordernissen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung begründbare Interesse, die Nutzung von Mobilfunk zu unterbinden, ist auf das Anstalts- und Einrichtungsgelände beschränkt. Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes von Einrichtung und Anstalt nicht beeinträchtigt werden darf. Für das Vorliegen der telekommunikationsrechtlichen Voraussetzungen gilt § 55 des Telekommunikationsgesetzes.

Absatz 4 regelt die grundsätzliche Kostentragungspflicht und die Ausnahmen hierzu, wobei die Übernahme der Kosten durch die Einrichtung subsidiär gegenüber der Leistungsfähigkeit der Untergebrachten und der Leistungspflicht von Dritten (u. a. Unterhaltsverpflichtete, Sozialleistungsträger) ausdrücklich geregelt ist

Zu § 26 (Recht auf Schriftwechsel)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 28 StVollzG.

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Untergebrachten, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Untergebrachten, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Absatz 2 regelt die grundsätzliche Kostentragungspflicht und die Ausnahmen hierzu, wobei die Übernahme der Kosten durch die Einrichtung subsidiär gegenüber der Leistungsfähigkeit der Untergebrachten und der Leistungspflicht von Dritten (u. a. Unterhaltsverpflichtete, Sozialleistungsträger) ausdrücklich geregelt ist

Zu § 27 (Untersagung des Schriftwechsels)

Die Vorschrift ist der Regelung in § 28 Abs. 2 StVollzG entlehnt. Die Befugnis zur Untersagung steht im Ermessen der Leitung der Einrichtung.

Abweichend von § 28 Abs. 2 Nummer 2 StVollzG, der eine Untersagung nur bei einem schädlichen Einfluss oder bei einer Behinderung der Eingliederung erlaubt, knüpft Nummer 2 der Bestimmung die Untersagungsbefugnis neben dem schädlichen Einfluss an die Behinderung der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2. Von

diesem Untersagungstatbestand sind Angehörige der Untergebrachten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs ausgenommen.

Über § 28 Abs. 2 StVollzG hinaus erlaubt Nummer 3 erstmalig eine Untersagung des Schriftwechsels aus Gründen des Opferschutzes. Die Regelung folgt damit der Empfehlung Nummer 24.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Zu § 28 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt der §§ 29 und 30 StVollzG.

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Einrichtung das Absenden der Schreiben der Untergebrachten und den Empfang der an die Untergebrachten gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel überwacht werden kann. Satz 2 verpflichtet die Einrichtung, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Einrichtung ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen.

Nach Absatz 3 haben die Untergebrachten eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung des Unterkunftsgebietes und der Sachen der Untergebrachten aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidigerpost, von deren Inhalt die Einrichtung keine Kenntnis nehmen darf, bei der aber eine Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände zulässig ist.

Zu § 29 (Überwachung des Schriftwechsels)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 29 StVollzG.

Die Bestimmung berücksichtigt das nach Artikel 10 Abs. 1 GG geschützte Briefgeheimnis und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels unter den genannten Voraussetzungen. Dies entspricht der Regelung in § 24 Abs. 1 zur Überwachung der Gespräche beim Besuch. Für die Anordnung der Überwachung des Schriftwechsels müssen ähnlich wie bei der Überwachung von Gesprächen bei Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung der Vollzugsziele oder der Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Beispielsweise darf nicht generell auf den Sicherheitsgrad der Einrichtung abgestellt werden.

Nach Absatz 2 wird der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigern entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke (§ 23 Abs. 1 Satz 3) und für die Überwachung der Gespräche (§ 24 Abs. 2) geltenden Regelungen nicht überwacht. Wie in den vorgenannten Bestimmungen werden Rechtsanwälte und Notare auch hier nicht privilegiert. Der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 1. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 betreffen wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Abs. 1 StGB verurteilte Untergebrachte. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit Verteidigern und Beiständen, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht, wenn sich die Untergebrachten im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, sodass der Grundsatz des Satzes 1 Anwendung findet.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen, mit denen der Schriftwechsel nach den Sätzen 1 bis 3 nicht überwacht wird. Die Untergebrachten sollen sich nicht gehindert fühlen, ihr Petitionsrecht auszuüben. Weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Die Bestimmung zählt diese Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 4 werden daneben Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Zu § 30 (Anhalten von Schreiben)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 31 StVollzG.

Absatz 1 regelt die Befugnis des Einrichtungsleiters, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Untergebrachten falsche Darstellungen von den Verhältnissen in der Einrichtung enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Untergebrachten zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird nach Satz 2 entweder an den Absender, der weiterhin Eigentümer ist, zurückgegeben oder verwahrt.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 31 (Andere Formen der Telekommunikation)

Die Bestimmung ist neu. Sie trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Einrichtung auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet der Leiter der Einrichtung in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Untergebrachten haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Satz 2 ermächtigt die Einrichtung, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Satz 2 regelt durch Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften u.a. über Telefonverkehr und den Schriftwechsel, die grundsätzliche Kostentragungspflicht der Untergebrachten und die Ausnahmen hierzu, wobei eine Übernahme der Kosten durch die Einrichtung subsidiär gegenüber der Leistungsfähigkeit der Untergebrachten und der Leistungspflicht von Dritten (u. a. Unterhaltsverpflichtete, Sozialleistungsträger) ausdrücklich geregelt ist

Zu § 32 (Pakete)

Absatz 1 Satz 1 normiert abweichend von § 33 Abs. 1 StVollzG einen Anspruch der Untergebrachten auf Paketempfang, soweit die Einrichtung diesen vor Eingang des Paketes genehmigt hat und ohne diesen wie im Strafvollzugsgesetz auf eine dreimalige Übersendung im Jahr zu begrenzen oder den Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln generell auszuschließen. Beschränkungen dieses Anspruchs folgen aus Satz 2. Hiernach kann die Einrichtung Gewicht und Größe der Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 gefährdet werden.

Absatz 2 regelt als notwendige Folge der fehlenden Voraussetzungen des Absatzes 1 die Möglichkeit, Pakete nicht anzunehmen oder diese ungeöffnet an den Absender

zurückzuschicken, um ungenehmigtem Paketverkehr aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung vorzubeugen.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des § 33 Absatz 3 StVollzG.

Absatz 4 entspricht dem Regelungsgehalt des § 33 Absatz 3 StVollzG.

Abweichend vom Strafvollzugsgesetz verleiht Absatz 5 Satz 1 den Untergebrachten einen Anspruch auf Paketversand, ohne diesen wie in § 33 Abs. 4 Satz 1 StVollzG in das Ermessen der Vollzugsbehörde zu stellen. Eine Untersagung des Versands kann nach Satz 2 der Vorschrift aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfolgen. Satz 3 der Bestimmung greift die Regelung in § 33 Abs. 4 Satz 2 StVollzG auf und gestattet die Kontrolle des Inhaltes der Pakete, um die Entscheidung über die Untersagung des Versands nach Satz 2 zu ermöglichen.

Absatz 6 regelt die grundsätzliche Kostentragungspflicht und die Ausnahmen hierzu, wobei die Übernahme der Kosten durch die Einrichtung subsidiär gegenüber der Leistungsfähigkeit der Untergebrachten und der Leistungspflicht von Dritten (u. a. Unterhaltsverpflichtete, Sozialleistungsträger) ausdrücklich geregelt ist.

Zu § 33 (Verkehr mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren)

Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt der §§ 27 und 29 StVollzG. Neu ist jedoch die Erweiterung der Privilegien des Verteidigers auf Rechtsanwälte und Notare.

Den Untergebrachten soll ermöglicht werden, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen.

Absatz 1 Satz 1 leitet sich aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Einen ungehinderten Kontakt zwischen dem Untergebrachten und den genannten Personengruppen hat die Einrichtung deshalb – im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren – ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Besuche im Sinne dieser Bestimmung können gemäß der Verweisung auf § 23 Abs. 1 Satz 1 aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden dass sich die Besucher absuchen oder durchsuchen lassen. Hiervon ausgenommen sind nach Absatz 1 Satz 3 zunächst die von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke, bei denen eine inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen. Gleiches lässt sich auch für den Besuch von anderen Organen der Rechtspflege wie Rechtsanwälten und Notaren sagen.

Nach Absatz 2 muss sich der Verteidiger, Rechtsanwalt oder Notar ungeachtet des grundsätzlich freien Verkehrs mit seinem Mandanten gegenüber der Einrichtung als solcher legitimieren.

Abschnitt 5

Arbeit, Beschäftigung, Vergütung

Zu § 34 (Arbeit, Beschäftigung)

Absatz 1 trägt dem Abstandsgebot deutlich Rechnung und stellt klar, dass für die Untergebrachten aufgrund des ihnen auferlegten Sonderopfers keine Arbeitspflicht besteht. Gleiches gilt für die in Absatz 2 genannten, weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zur Regelung des § 41 Abs. 1 StVollzG dar.

Stattdessen sollen den Untergebrachten nach Absatz 2 vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, die ihre individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Sie sind allerdings nicht verpflichtet, diese Angebote anzunehmen. Als Beschäftigungsformen ausdrücklich benannt werden Arbeit, arbeits-therapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung. Dieses abgestufte System ermöglicht sowohl die Beseitigung individueller Bildungsdefizite als auch die Erhaltung bzw. Förderung beruflicher Fähigkeiten.

Insbesondere trägt die Bestimmung der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Untergebrachten entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit arbeitsentwöhnt ist. Sie müssen durch besondere Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden. Absatz 2 geht weiter davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Untergebrachten in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Untergebrachte verfügen teilweise weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben sie nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Absatz 3 beschreibt das vorrangige Ziel der Beschäftigung der Untergebrachten. Ihnen sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur vermittelt werden. Sie sollen durch eine auf ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Beschäftigung in die Lage versetzt werden, nach ihrer Entlassung in der Arbeits- und Berufswelt zu bestehen und dadurch für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können, statt auf Leistungen Dritter angewiesen zu sein. Sowohl Absatz 2 als auch Absatz 3 lehnen sich inhaltlich deutlich an die für Strafgefangene geltenden Vorschriften des § 37 StVollzG an.

Absatz 4 Satz 1 ermöglicht es den Untergebrachten, sich unter den genannten Bedingungen selbst zu beschäftigen. Satz 2 stellt klar, dass für den Besitz von Gegenständen zur Ausübung der Selbstbeschäftigung § 15 gilt.

Absatz 5 eröffnet ihnen die Möglichkeit, ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Einrichtung einzugehen. Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung des § 58 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2.

Absatz 6 stellt sicher, die für das freie Beschäftigungsverhältnis oder die Selbstbeschäftigung erzielten Einkünfte auch den Vollzugszielen entsprechend verwendet werden; die entspricht dem Resozialisierungsziel und im Übrigen dem Regelungsgehalt des § 39 Absatz 3 StVollzG.

Absatz 7 orientiert sich an § 41 Absatz 2 Satz 2 StVollzG. Befinden sich Untergebrachte mit ihrer Zustimmung in einer Beschäftigung sind sie in Abweichung von Absatz 1 zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet. Im Interesse einer effizienten und störungsfreien Organisation sind die Untergebrachten nach Arbeitsaufnahme an die Arbeitsbedingungen der Einrichtung gebunden. Eigenständiges Fernbleiben oder der Widerruf ihrer Zustimmung entbindet sie zunächst nicht von der Teilnahmepflicht, da die Zustimmung nicht zur Unzeit widerrufen werden darf. Verfehlungen können disziplinarisch geahndet werden und die Bedürftigkeit für einen Taschengeldanspruch ausschließen. Dies entspricht dem Lebensverhältnissen im Rahmen einer Beschäftigung außerhalb des Vollzugs und damit dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Absatz 3.

Absatz 8 gibt dem Untergebrachten einen Rechtsanspruch und entspricht dem Regelungsgehalt des § 40 StVollzG. Unter die Vorschrift fallen Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige schriftliche Leistungsbewertungen, die in der freien Gesellschaft verwertbar sind und somit Außenwirkung entfalten. Mit der Regelung sollen Benachteiligungen bei der Suche nach Arbeit durch Vorlage der Zeugnisse einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung verhindert werden.

Zu § 35 (Freistellung)

Die Bestimmung gewährt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch Untergebrachte der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. Die Berechnung erfolgt nicht mehr nach Werktagen, sondern nach Arbeitstagen, also ohne Samstage. Im Ergebnis ergibt sich für die Untergebrachten nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen (= 20 Arbeitstage), was dem Mindesturlaub nach § 3 Abs. 1 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Damit hebt sich die Vorschrift deutlich von den für Strafgefangene geltenden Regelungen ab. Diesen steht gemäß § 42 Abs. 1 StVollzG nach einer Arbeitszeit von einem Jahr der Anspruch zu, achtzehn Werktage freigestellt zu werden.

Satz 2 unterscheidet sich ebenfalls von der entsprechenden Regelung für Strafgefangene. Während bei diesen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG krankheitsbedingte Ausfallzeiten bis zu sechs Wochen jährlich auf das Jahr angerechnet werden, werden bei Untergebrachten bis zu 15 Tage auf das Halbjahr angerechnet.

Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei. Die entsprechende Regelung für Strafgefangene ist in Nummer 4 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 42 StVollzG geregelt, somit unterhalb der Ebene des Gesetzes. Satz 4 regelt die Anrechnung von Langzeitausgang.

Absatz 2 bestimmt die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung.

Absatz 3 betrifft die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 4 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung vor.

Zu § 36 (Vergütung)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 die Entlohnung für geleistete Arbeit. Soweit die Untergebrachten eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, steht ihnen ein Rechtsanspruch auf monetäre Vergütung zu. Da es sich um freiwillige Arbeit und nicht um Pflichtarbeit handelt, entfallen nicht-monetäre Komponenten. Zum Ausgleich und zur Besserstellung gegenüber Strafgefangenen bestimmt Satz 2 eine neue Eckvergütung, die von derzeit neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch auf 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angehoben wird. Die Bezugsgröße für 2012 von 26.880 Euro zugrunde gelegt, erhöht sich damit z.B. der Tagessatz (7,95 Stunden) im Rahmen der Vergütungsstufe III der Strafvollzugsvergütungsordnung von derzeit 11,34 Euro auf 17,20 Euro. Angesichts dieser deutlichen Erhöhung kann auf nicht-monetäre Bestandteile verzichtet werden. Bei sechs Freistellungstagen im Jahr haben diese einen Wert von 68,04 Euro jährlich.

Durch die Erhöhung erhalten die Untergebrachten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Die Anhebung des Arbeitsentgelts unterstreicht zudem den behandlerischen Aspekt einer Tätigkeit und die besondere Bedeutung zur Förderung einer geordneten Tagesstruktur und der Fähigkeiten der Untergebrachten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Untergebrachten zusätzlich motivieren, Arbeitsangebote anzunehmen.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Vergütung entsprechend der Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. Insoweit ergibt sich keine Abweichung zum geltenden Recht im Strafvollzug. In Satz 2 ist jedoch nunmehr eine Mindeststufe von 75 Prozent vorgesehen, die - anders als im Strafvollzug - auch nicht ausnahmsweise unterschritten werden darf. Dadurch soll vermieden werden, dass die durch Erhöhung der Entlohnung vorgesehene Besserstellung durch eine unbegrenzte Herabstufung der Vergütung unterlaufen wird. Das gilt nicht nur für Arbeit, sondern mangels entgegenstehender Regelung auch für eine arbeitstherapeutische Beschäftigung. Die Höhe der Vergütung soll Untergebrachte motivieren, Angebote auf arbeitstherapeutische Beschäftigung erforderlichenfalls anzunehmen. Zur Ausgestaltung der Vergütungsstufen enthält Satz 3 eine Verordnungsermächtigung der Aufsichtsbehörde.

Absatz 3 ermächtigt die Einrichtung, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmer erhielte. Dies ermöglicht ihre Beteiligung an den Kosten der Arbeitslosenversicherung.

Absatz 4 sieht eine Unterrichtungspflicht der Einrichtung über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar.

Durch die Bekanntgabe werden die Untergebrachten in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Zu § 37 (Vergütung von Aus- und Weiterbildung)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 44 StVollzG.

Der Anspruch auf Vergütung in Form einer Ausbildungsbeihilfe ist nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Untergebrachten aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 34 Abs. 5 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach dieser Bestimmung, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzugs vergütet werden.

Zu § 38 (Anerkennung von Behandlung)

Die Bestimmung schafft erstmals eine Rechtsgrundlage für die Zahlung einer Ausfallentschädigung. Soweit Untergebrachte während der Beschäftigungszeit an Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 4, 6 und 7 teilnehmen, soll für die Dauer des Beschäftigungsausfalls eine Entschädigung geleistet werden. Durch eine solche Regelung soll verhindert werden, dass die Sorge der Untergebrachten um verringerte Einnahmen aus der Beschäftigung die Bereitschaft zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen schmälert. Erfasst werden auch ausgefallene Aus- und Weiterbildungszeiten. Die Regelung ist damit Teil des geforderten Anreizsystems (vgl. BVerfG, 2 BvR 2365/09 vom 4.5.2011, Absatz-Nr. 1 – 178 (114)).

Abschnitt 6 Gelder und Kostenbeteiligung

Zu § 39 (Taschengeld)

Untergebrachte erhalten auf Antrag Taschengeld. Voraussetzung für die Gewährung ist die Bedürftigkeit der Untergebrachten, bei deren Prüfung insbesondere Einkünfte aus Beschäftigung und sonstige - externe - Geldmittel zu berücksichtigen sind. In entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe sollen die Untergebrachten ohne entsprechende Einkünfte die Möglichkeit erhalten, Bedürfnissen, die über die Grundversorgung durch die Einrichtung hinausgehen, nachzukommen, wie etwa zusätzliche Lebensmittel und Hygieneartikel.

Die Gewährung von Taschengeld entspricht damit eher einer Grundsicherung für unbeschäftigte Untergebrachte, die für die Zeit der Unterbringung ein Mindestmaß an eigenverantwortlicher Lebensführung ermöglichen soll.

Durch die Formulierung „soweit“ in den Sätzen 1 und 2 wird sichergestellt, dass durch die Einrichtung als monatlicher Taschengeldebtrag nur die Differenz zwischen den monatlich zur Verfügung stehenden Geldern der Untergebrachten (Hausgeld

und Eigengeld) und dem monatlichen Taschengeldsatz nach Satz 5 an die Untergebrachten geleistet werden muss.

Satz 3 regelt die fehlende Bedürftigkeit von Untergebrachten und damit das Nichtentstehen bzw. den Wegfall des Anspruches auf Zahlung von Taschengeld nach diesem Gesetz, wenn Untergebrachte in Ansehung der ihnen aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleiteten Pflicht, grundsätzlich für Ihren Unterhalt selbst zu sorgen (vgl. u. a. §§ 1 Satz 2, 2 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 3, 19 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 und 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB XII), verschuldet nicht nachkommen. Die Zumutbarkeit soll sich in Anlehnung an § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB X II bestimmen. Satz 3 steht damit nicht in Widerspruch zum Wegfall der Arbeitspflicht nach § 34. Für Vollzugseinrichtungen besteht keine Pflicht, Leistungen zur Deckung Existenzminimums für die der Freiheit entzogenen Person zu sichern, da grundsätzlich für Personen, die sich im Vollzug einer strafgerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung befinden, neben der Versorgung durch die jeweilige Einrichtung noch sozialhilferechtliche Leistungsansprüche in Betracht kommen können, was gefestigter Rechtsprechung entspricht (vgl. BVerfG, 2 BvR 840/06 vom 24.7.2008, auch OLG Naumburg, 2 Ws 268/11 vom 1.12.2011). Satz 3 ist damit auch Teil des geforderten Anreizsystems (vgl. BVerfG, 2 BvR 2365/09 vom 4.5.2011, Absatz-Nr. 1 – 178 (114))

Satz 4 bestimmt, dass der Zuschuss zur Selbstverpflegung nach § 17 Abs. 2 Satz 4 bei der Feststellung der Bedürftigkeit in dem (Kalender-)Monat unberücksichtigt bleibt, für den der Zuschuss bestimmt ist. Wird der Zuschuss in dem betreffenden Monat nicht verbraucht, ist er in dem darauf folgenden Monat bei der Feststellung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen, soweit er noch vorhanden ist.

Satz 5 normiert erstmals gesetzlich die Höhe der Vergütung, die sich bislang nur aus Verwaltungsvorschriften ergibt (VV zu § 133 StVollzG). Die Bestimmung sieht für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengelds auf 18 Prozent der erhöhten Eckvergütung nach § 36 Abs. 1 vor,

Die mögliche Erhöhung in Absatz 2 Satz 1 setzt voraus, dass Untergebrachten an den im Vollzugs- und Eingliederungsplan benannten Angeboten nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 6 und 7 teilnehmen oder nach Satz 2 an der Teilnahme unverschuldet gehindert sind, z.B. wegen einer Erkrankung. Die Regelung ist Teil des geforderten Anreizsystems (vgl. BVerfG, 2 BvR 2365/09 vom 4.5.2011, Absatz-Nr. 1 – 178 (114)). Die Höhe des Taschengelds orientiert sich an der Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behandlung. Insoweit steht der Anstalt ein Ermessen zu. Mit dieser Regelung sollen Untergebrachte entsprechend § 4 für die Mitwirkung bei der Behandlung motiviert werden (Motivierungsgebot). Sie haben damit die Möglichkeit, Taschengeld in gleicher Höhe zu erhalten, wie Patienten des Maßregelvollzuges. Ohne diese Regelung würde ein wesentlicher Teil der vom BVerfG geforderten konkreten Bestimmungen fehlen.

Zu § 40 (Hausgeld)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 47 StVollzG.

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgelds ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Untergebrachte mit regelmäßigen Einkünften, die keine Vergütung nach § 36 sind. Neben den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht.

Untergebrachten mit solchen Einkünften steht potenziell mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 36 erhalten. Diese Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzugs Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Untergebrachte, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Untergebrachten, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Es ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu § 41 (Überbrückungsgeld)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 51 StVollzG.

Das Überbrückungsgeld dient der finanziellen Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung. Die Untergebrachten sollen eigene Vorsorge schon während der Unterbringung für die Zeit nach der Entlassung durch Ansparen treffen.

Absatz 2 Satz 2 sieht eine Änderung im Hinblick auf die Auszahlung des Überbrückungsgeldes vor, indem es auch an eine mit der Entlassungsbetreuung befassten Stelle ausgezahlt werden kann. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen.

Absatz 3 regelt die vorzeitige Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes noch während der Unterbringung. Dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn zu erwarten ist, dass dem Untergebrachten bei der Entlassung in die Freiheit gleichwohl ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht. Ausgaben, die der Eingliederung dienen, sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes und einer Unterkunft nach der Entlassung.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bewährten Regelungen in § 51 Absatz 4 und 5 StVollzG. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt

Zu § 42 (Eigengeld)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 52 StVollzG.

Die Bestimmung regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Untergebrachten hinsichtlich ihres Eigengeldes grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung. Dies gilt in gleicher Weise für ihr Vermögen außerhalb der Einrichtung. Allerdings dürfen sie das Eigengeld nur in den von Satz 2 gezogenen Grenzen verwenden. Für den Einkauf stehen daher nach § 18 Abs. 3 nur das Hausgeld und zweckgebundene Einzahlungen zur Verfügung. Als Verwendungszwecke für das Eigengeld kommen insbesondere Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung in Betracht.

Zu § 43 (Konten, Bargeld)

Die Bestimmung ist neu. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Gelder der Untergebrachten von der Einrichtung verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Einrichtung geführten Konten gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Untergebrachten in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die sie als Vergütung gemäß § 36 erhalten, das der Einrichtung zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Untergebrachten aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für sie überwiesen oder eingezahlt worden sind. Externe Konten der Untergebrachten und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt, ggf. Arbeitsentgelt aus freiem Beschäftigungsverhältnis) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Untergebrachten der Besitz von Bargeld in der Einrichtung untersagt ist. Geschäfte unter Untergebrachten und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen. Dies betrifft insbesondere den offenen Vollzug.

Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Absatz 3 zur Habe der Untergebrachten genommen. Dadurch soll ein zeitaufwändiger Umtausch vermieden und Streitigkeiten über den jeweiligen Wechselkurs vorgebeugt werden.

Zu § 44 (Zweckgebundene Einzahlungen)

Die Bestimmung ist neu. Sie schafft eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für Gefangene für einen konkreten, der Wie-

dereingliederung dienenden Zweck. Den Untergebrachten soll ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für die Resozialisierung fördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Satz 2 beschränkt die Verfügungsbefugnis der Untergebrachten über das zweckgebunden eingezahlte Geld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Gefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 Absatz 2 ZPO deren beschränkte Unpfändbarkeit.

Zu § 45 (Kostenbeteiligung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Einrichtung für die Kostenerhebung und begrenzt zugleich den Kreis der Kostenschuldner auf Untergebrachte mit regelmäßigen Einkünften, insbesondere aus einem freien Beschäftigungsverhältnis. Satz 2 stellt es in das Ermessen der Einrichtung, von Untergebrachten, die einer Selbstbeschäftigung nachgehen, den Unterbringungsbeitrag monatlich im Voraus zu fordern, um so dessen Realisierung sicher zu stellen. Eine Vergütung nach diesem Gesetz wird gemäß Satz 3 nicht berücksichtigt.

Nach Satz 4 müssen den Untergebrachten auch bei Erhebung von Unterbringungskosten täglich Mittel in Höhe von einem Tagessatz nach § 36 Abs. 1 verbleiben. Dadurch soll eine Gleichstellung mit den Unterbebrachten erfolgen, die eine Vergütung nach diesem Gesetz erhalten und einen Unterbringungsbeitrag nicht zahlen müssen. Auch soll verhindert werden, dass Untergebrachte aus Kostengründen auf ein die Resozialisierung förderndes freies Beschäftigungsverhältnis verzichten. Satz 5 enthält eine „Resozialisierungsklausel“, die dem Vollzugsziel dient und Ausdruck des Eingliederungsgrundsatzes ist. Ein Unterbringungsbeitrag darf danach nicht geltend gemacht werden, soweit dies die soziale Integration der Untergebrachten gefährden würde. Dies betrifft auch die Fälle, in denen Untergebrachte an schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn Leistungen nach öffentlichrechtlichen Bestimmungen (z.B. Drittes Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 37 nicht übersteigen.

Absatz 2 regelt die Höhe und die Festsetzung des Unterbringungsbeitrags sowie Einzelheiten der Berechnung. Nach Satz 1 ist der Betrag maßgebend, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Da lediglich die Beträge für Unterkunft und Verpflegung festgesetzt werden, lässt Satz 2 bei Selbstverpflegung die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge entfallen. Satz 3 stellt bei der Berechnung des Werts der Unterkunft auf die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Belegungsfähigkeit ab, da ein Abstellen auf die tatsächliche Belegung aufgrund ständiger Fluktuation in den Anstalten hierfür ungeeignet ist.

Absatz 3 regelt die Leistungstatbestände, bei denen eine Kostenerhebung möglich ist. Der Katalog ist nicht abschließend.

Zur Ausgestaltung der Beteiligungstatbestände enthält Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung der Aufsichtsbehörde.

Nach Absatz 5 erfolgt eine Kostenerhebung nicht, soweit dies die Erreichung der Vollzugsziele gefährden würde. In Zeiten, in denen Untergebrachte unverschuldet bedürftig sind, soll von einer Kostenerhebung abgesehen werden.

Abschnitt 7 Religionsausübung

Zu § 46 (Seelsorge)

Zu § 47 (Religiöse Veranstaltungen)

Zu § 48 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem Regelungsgehalt der §§ 53 bis 55 StVollzG. Weder die religiöse Betreuung durch einen Seelsorger noch die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen sind an die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft bzw. an ein entsprechendes Bekenntnis gebunden.

Die Vorschriften sind Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit sowie der Neutralitätspflicht des Staates. Den Regelungen ist die Selbstverständlichkeit der uneingeschränkten Beachtung des im Kirchenrecht verankerten Seelsorge- und Beichtgeheimnisses immanent, was weitergehende Regelungen, insbesondere aus Gründen des Abstandsgebotes ausschließt.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften sind in § 56 Abs. 2 geregelt. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit dürfen Untergebrachte nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung von der Teilnahme am Gottesdienst ausgeschlossen werden. Der Begriff des weltanschaulichen Bekenntnisses entspricht dem Wortlaut des Artikel 4 Abs. 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Geschlossenheit und Breite verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind von der Definition nicht erfasst.

Abschnitt 8 Gesundheitsfürsorge

Zu § 49 (Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung)

Zu § 50 (Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang)

Zu § 51 (Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung)

Zu § 52 (Gesundheitsschutz und Hygiene)

Zu § 53 (Krankenbehandlung während vollzugsöffnender Maßnahmen)

Zu § 54 (Benachrichtigungspflicht)

Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem Regelungsgehalt der §§ 56 bis 66 StVollzG und des § 93 StVollzG.

§ 49 Abs. 4 bestimmt, dass der Anspruch der Untergebrachten auf medizinische Leistungen nach § 49 Abs. 1 ruht, solange diese aufgrund eines freien Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses oder wegen des Bezugs einer gesetzlichen Rente krankenversichert sind. In diesem Fall verbleibt es somit bei der Kostenträgerschaft der Krankenkassen. Die Bestimmung orientiert sich an § 9 Abs. 3 des Maßregelvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt.

Neu ist die Regelung in § 50 Abs. 2. Danach kommt die Einrichtung für eine außerhalb einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung durchgeführte Behandlung eines kranken Untergebrachten nicht mehr auf, sobald die Unterbringung unterbrochen oder beendet wird.

Im Übrigen umfasst die Gesundheitsfürsorge die gesundheitliche Betreuung, die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die Mitwirkungspflichten der Untergebrachten. Ziel ist die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit durch ärztliche Behandlung, medizinische Versorgung und sonstige Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge. Sie gilt in gleicher Weise für Strafgefangene und für in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte. Gesonderte Regelungen zur Zielrichtung sind bei der Sicherungsverwahrung nicht veranlasst; auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 enthält insoweit keine Vorgaben. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Gesundheitsfürsorge besteht ebenfalls kein Grund, eine Besserstellung in der Sicherungsverwahrung im Verhältnis zum Strafvollzug herbeizuführen. Dort richtet sich der Leistungsumfang nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und entspricht bereits weitgehend dem hohen Niveau der gesetzlich Versicherten. Eine freie Arztwahl, wie sie gesetzlich Versicherten zusteht, ließe sich nur durch erhebliche Mehrkosten und Mehraufwand umsetzen, ohne dass eine Steigerung der Qualität der ärztlichen Versorgung zu erwarten wäre. Die erheblichen Mehrkosten müssten den Untergebrachten auferlegt werden, obwohl dies wegen nicht ausreichender Finanzmittel in der Regel nicht möglich sein wird. Von einer freien Arztwahl wird daher abgesehen.

Besonderheiten sind im Hinblick auf die Altersstruktur der Untergebrachten denkbar. Lebensältere dürften einen erhöhten Bedarf an geriatrischen bzw. pflegerischen Leistungen aufweisen. Solche Leistungen werden aber auch für ältere Gefangene im Strafvollzug vorgehalten. Für eine Sonderregelung in der Sicherungsverwahrung besteht daher kein Anlass. Zudem dürfte bei nicht nur vorübergehender Pflegebedürftigkeit die Gefährlichkeit der Untergebrachten in Frage stehen, so dass die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in der Regel entfallen dürfte. Es besteht daher kein Anlass, spezifische Regelungen für Untergebrachte zu entwickeln.

Abschnitt 9 Freizeit und Information

Zu § 55 (Freizeit)

Freizeit im Vollzug der Sicherungsverwahrung dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Untergebrachten sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die wäh-

rend der Unterbringung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und den Vollzugszielen.

Absatz 1 verpflichtet die Einrichtung dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Einrichtung in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

Die Einrichtung hat eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Unterbrachten an der Nutzung der Einrichtungsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Einrichtung die Aufgabe, die Unterbrachten zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben. So kann Lethargie und Passivität entgegengewirkt werden. Diese Aufgabe entspricht dem verfassungsrechtlichen Motivierungsgebot im Rahmen der Sicherungsverwahrung. Bei der Erstellung und Durchführung der Freizeitangebote soll die Einrichtung gemäß Satz 2 auch die Behandlung der Unterbrachten berücksichtigen.

Zu § 56 (Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt der §§ 68 und 53 Abs. 2 StVollzG.

Absatz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Abs. 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Satz 3 ermöglicht, eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes vorzuenthalten oder zu entziehen, wenn ein oder mehrere Beiträge das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Damit wird entbehrlich, einzelne Passagen von Zeitungen oder Zeitschriften schwärzen oder entfernen zu müssen.

Der Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und Gegenständen darf wegen der Bedeutung des Grundrechts auf Religionsausübung nur ausnahmsweise erfolgen.

Zu § 57 (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt der §§ 69, 70 StVollzG.

Abweichend davon normiert Absatz 2 Satz 1 einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Zulassung, wenn Gründe des § 15 Absatz 2 Satz 2 nicht gegeben sind und sie nicht nach Satz 2 auf überlassene Geräte oder ein Mediensystem verwiesen wurden.

Die Überlassung von Geräten oder eines Mediensystems dient in Ansehung des schnellen technischen Fortschrittes und der Vielfältigkeit unterschiedlichster, unkontrollierbarer Übertragungswege draht- oder kabelloser Kommunikation und Speichermöglichkeiten der Aufrechterhaltung der Sicherheit und sind unerlässlich hierzu. So verfügen insbesondere Fernseher und Medienabspielgeräte zunehmend über vielfältige unsichtbare Anschlussmöglichkeiten (Internet, WLAN, WiFi, DLNA u.a.) sowie Aufzeichnungs- und Speicherungsvarianten (Cloud), was infolge fehlender Kontrollmöglichkeiten zu nicht hinnehmbaren Sicherheitsgefährdungen führen kann. Mit Hilfe dieser Geräte und anderen Verbindungsgeräten (unerlaubte Handys u. ä.) bestehen hier noch zahlreichere Missbrauchsmöglichkeiten.

Das Abstandsgebot gilt in Ansehung der Gewährleistung und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung nicht (BVerfG, a.a.O.) Lediglich der im Verhältnis zum Strafvollzug hinzunehmende höhere Kontrollaufwand schließt infolge der technischen Möglichkeiten Sicherheitsgefährdungen aber nicht aus.

Untergebrachte sind keineswegs eine homogen Gruppe und im Vollzug durchgehend ungefährlich. Zu Ihnen zählen auch Personen, die der organisierten Kriminalität angehören, die ihrerseits über höhere technische Qualifikationen und Möglichkeiten verfügt. Durch die grundsätzlich zu gewährleistende Bewegungsfreiheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Geräte untereinander unbemerkt getauscht werden. Kontrolle wird hier umgangen. Die Verweisung auf andere Geräte oder Mediensystem stellt auch in Ansehung des Besserstellungsgebotes keinen derart schwerwiegenden Eingriff in Rechte des Untergebrachten dar, dass die benannten Sicherheitsgründen zurückstehen müssen.

Die Nutzung überlassener Geräte insbesondere eines Mediensystems stellt für den Untergebrachten zudem einen Vorteil dar. Die Geräte sind technisch einheitlich und sicherheitsrelevant überprüft. Bei Mediensystemen handelt es sich um abgeschlossene Geräte, mit denen der Untergebrachte begrenzt Informationen speichern oder Internetangebote u. a. Medienangebote nutzen könnte, deren eigenständige Nutzung infolge der nicht zuzulassenden Geräte wie Computer, Internetgeräte u.a., nicht möglich wäre. Dies würde den Untergebrachten somit den Zugang zu neuen Medien zu ermöglichen.

Mehrere eigene technische Geräte für Rundfunk und Unterhaltung hätten demgegenüber den Nachteil, dass sie die Übersichtlichkeit des Unterkunftsgebietes mehr einschränken, als überlassene Kompaktgeräte oder Mediensysteme. Diese würde aus Sicherheitsgründen (Übersichtlichkeit) faktisch wiederum zu einer eingeschränkteren Genehmigungspraxis hinsichtlich anderer Gegenstände und Sachen führen.

Absatz 3 enthält eine spezielle Rechtsgrundlage zur Übertragung an Dritte, die unter Aufsicht des Landes den gesetzlichen Auftrag umsetzen können.

Die Absätze 4 und 5 bestimmen, dass die Aufsichtsbehörde sich die Zustimmung für die Zulassung bestimmter Geräte vorbehalten kann und die Rücknahme sowie den Widerruf einer Zustimmung. Dies entspricht der Gesamtverantwortung von Aufsichtsbehörde und Einrichtung

Abschnitt 10

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Zu § 58 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)

Vollzugsöffnende Maßnahmen dienen der Eingliederung der Untergebrachten und wirken den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium zur Umsetzung der Gestaltungsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung der Vollzugsziele. In vollzugsöffnenden Maßnahmen sollen die Untergebrachten in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden.

Absatz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der vollzugsöffnenden Maßnahmen. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Maßnahmen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Nummer 1 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Die von der Einrichtung zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete als auch Externe sein. Die Beobachtungen der Begleitpersonen können für die künftige Gestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen von Bedeutung sein.

Ein Langzeitausgang (gleichzusetzen mit Urlaub nach dem StVollzG) nach Nummer 2 darf eine Höchstdauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Er kann - wie alle vollzugsöffnenden Maßnahmen - gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung der Vollzugsziele dient. Allein danach bestimmt sich seine Häufigkeit und Dauer. Das Gesetz sieht keine Begrenzung des Langzeitausgangs auf eine bestimmte Anzahl von Tagen pro Jahr vor. Die Höchstfrist eines Langzeitausgangs wurde auf zwei Wochen begrenzt, um wirksam überprüfen zu können, ob die Untergebrachten den Langzeitausgang nicht zur Flucht oder zur Begehung von erheblichen Straftaten missbrauchen. Soweit es im Einzelfall möglich sein sollte, sie längerfristig zu lockern, ist ein Übergang in die Entlassungsvorbereitung gemäß § 60 Abs. 1 oder Abs. 3 angezeigt.

Nummer 3 definiert Außenbeschäftigung und Freigang. Die Untergebrachten stehen bei der Außenbeschäftigung im Gegensatz zum Freigang unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Einrichtung legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Untergebrachten zu beaufsichtigen sind.

Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der in § 3 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine freiheitsorientierte Ausrichtung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgeben, sieht Absatz 2 vor, vollzugsöffnende Maßnahmen mit Zustimmung der Untergebrachten und nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde und der Strafvollstreckungskammer stufenweise zu gewähren, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden, und übernimmt damit den Maßstab des § 66c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB-E. Die Bestimmung trägt dem Minimierungsgebot des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 116) Rechnung.

In Absatz 3 Satz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten definiert. Auch der Vollzug einer Sicherungsverwahrung darf Untergebrachte nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebenstüchtigkeit ist zu erhalten. Deshalb sollen sie, auch wenn sie noch nicht für eine vollzugsöffnende Maßnahme nach Absatz 1 geeignet sind, nach Satz 2 mindestens vier Ausführungen pro Jahr erhalten. Die Regelung stellt eine Ausprägung der in § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Untergebrachten zur Gesellschaft zu erhalten sucht. Sie haben einen Rechtsanspruch auf diese vier Ausführungen, darüber hinaus lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Ausführungen dienen neben der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen oder der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit auch der Motivierung der Untergebrachten und so der Förderung ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen. Die Einrichtung trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Maßnahmen zur Absicherung der Ausführung an.

Eine Versagung dieser Ausführungen kommt nur unter dem strengen Maßstab in Betracht, dass konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Maßnahmen zur Absicherung der Ausführung dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Gleiches gilt für die Fälle, in denen die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden. Damit trägt die Bestimmung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 116) Rechnung, wonach Ausführungen der Untergebrachten nur dann unterbleiben dürfen, wenn sie trotz der Beaufsichtigung zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen.

Zu § 59 (Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass)

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit auch bei Vorliegen wichtiger Anlässe vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren. Die Bestimmung gewährt den Untergebrachten einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise ihre private Sphäre berühren und nur durch Verlassen der Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Untergebrachten an Ort und Stelle muss erforderlich sein.

Nach Absatz 2 gilt der Maßstab des § 58 Absatz 2 und 3 auch für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen aus wichtigem Anlass.

Nach Absatz 3 sind Ausführungen aus wichtigem Anlass auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Dies kann insbesondere aus medizinischen Gründen erforderlich sein.

Zu § 60 (Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung)

Die Bestimmung enthält die Möglichkeit, Untergebrachten zur Vorbereitung der Eingliederung einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren oder sie in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzugs unterzubringen. Beides dient dazu, sie über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den Übergang von der stationären in eine ambulante Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu erleichtern.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann Untergebrachten über § 58 Abs. 1 Nr. 2 hinaus mit deren Zustimmung und nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde sowie der Strafvollstreckungskammer ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll es geeigneten Untergebrachten ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Einrichtung, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis, die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Dieser dem Sonderurlaub des § 124 StVollzG entsprechende Langzeitausgang hat sich in der Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen bewährt. Nach Satz 2 entspricht der Maßstab für die Gewährung dieses Langzeitausgangs demjenigen des § 58 Absatz 2.

Um diesen in der Regel mehrmonatigen Langzeitausgang hinreichend zu strukturieren, sieht Absatz 2 Satz 1 vor, den Untergebrachten für diese Maßnahme Weisungen zu erteilen.

Absatz 3 ermöglicht als Ausnahmeregelung zu § 14 Abs. 1, der die Unterbringung grundsätzlich in geschlossenen Einrichtungen vorsieht, die Verlegung in den offenen Vollzug der Einrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 ausnahmsweise auch in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzugs. Die Regelung trägt damit den Vorgaben des BVerfG zur Lockerungspraxis Rechnung, dass es unter Einbeziehung des künftigen sozialen Empfangsraums der Untergebrachten angezeigt sein kann, ausnahmsweise auf den offenen Vollzug einer heimatnahen Justizvollzugsanstalt zurückzugreifen. Es ist daher zweckmäßig, die vorhandenen Strukturen des Strafvollzugs zu nutzen, um individuelle Lösungen im Rahmen der Wiedereingliederung zu entwickeln. Dem Abstandsgebot wird hierbei durch die Besserstellung bei der Unterbringung im Rahmen des § 96 Abs. 3 Satz 2 Rechnung getragen. Voraussetzung für die Unterbringung im offenen Vollzug ist die Zustimmung Eignung der Untergebrachten für diese Vollzugsform. Neben der Gefahr der Entweichung steht - anders als im Strafvollzug - nur die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten der Eignung entgegen. Vor der Entscheidung sind sowohl die Vollstreckungsbehörde als auch die Strafvollstreckungskammer zu hören.

Zu § 61 (Weisungen)

Absatz 1 ermöglicht es der Einrichtung, vollzugsöffnende Maßnahmen durch Erteilung von Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass.

Absatz 2 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen um wichtige, der Behandlung und Resozialisierung der Untergebrachten dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Untergebrachten während einer vollzugsöffnenden Maßnahme vermeiden.

Zu § 62 (Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen)

Die Neuregelung ermächtigt die Einrichtung, zur Vorbereitung von vollzugsöffnenden Maßnahmen oder einer entlassungsvorbereitenden Unterbringung im offenen Vollzug die Begutachtung oder psychologische Untersuchung anzuordnen. Die Bestimmung soll die Einrichtung in die Lage versetzen, Entscheidungen auf der Grundlage fundierter Erkenntnisse zu treffen, ergänzt damit die Vorschriften der §§ 58 Abs. 2 und 60 Abs. 3 und stellt die Begutachtung und körperliche Untersuchung, die schon immer zum Standard vollzuglicher Erkenntnisquellen zählten, insoweit auf eine hinreichende Rechtsgrundlage. Zwar ist die Begutachtung und körperliche Untersuchung nur eine vorbereitende Maßnahme und stellt keine selbständig anfechtbare Regelung dar. Jedoch geht der Entwurf davon aus, dass die Anordnung Eingriffscharakter hat und daher einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Die Anordnung einer Begutachtung oder psychologischen Untersuchung kann – wie sich aus Absatz 2 ergibt – als lediglich vorbereitende Maßnahme für eine spätere Entscheidung nicht gegen den Willen der Untergebrachten durchgesetzt werden. Weigern sie sich, einer rechtmäßigen Begutachtungs- oder Untersuchungsanordnung nachzukommen, ist die Einrichtung in aller Regel verpflichtet, den Schluss zu ziehen, dass Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt. Die Untergebrachten sind auf diese für sie ungünstige Rechtsfolge bei der Anordnung hinzuweisen.

Zu § 63 (Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde)

Die Regelung der Möglichkeit eines Zustimmungsvorbehalts der Aufsichtsbehörde trägt der Gesamtverantwortung von Vollzugseinrichtung und Aufsichtsbehörde Rechnung.

Abschnitt 11 **Entlassung, durchgängige Betreuung**

Zu § 64 (Vorbereitung der Entlassung)

Nach Satz 1 hat die Einrichtung darauf hinzuwirken, dass die soziale Wiedereingliederung nach der Entlassung gelingt. Hierfür benötigen die Untergebrachten insbesondere Wohnung, Arbeit und ggf. therapeutische Nachsorge. Sobald eine Entlassung absehbar ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein, beispielsweise die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, die es den Untergebrachtern ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen.

Satz 2 unterstreicht die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Beteiligung außervollzuglicher Stellen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Führungsaufsicht und die in diesem Rahmen tätigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind aufgerufen, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Zusammen mit den Untergebrachten müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten. Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz. Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind den an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten dabei die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Zu § 65 (Entlassung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig entlassen werden, um beispielsweise die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden am Entlassungstag zu ermöglichen. Nach Satz 2 soll die Einrichtung bei Bedarf den Transport in die künftige Unterkunft sicherstellen. Dabei steht es der Einrichtung frei, wie sie den Transport sicherstellt, etwa durch eigene Bedienstete oder Dritte.

Nach Absatz 2 kann der Entlassungszeitpunkt bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind. Die Erweiterung der möglichen Vorverlegung von den im Strafvollzug üblichen zwei Tagen auf fünf Tage eröffnet eine größere Flexibilität im Rahmen des Übergangsmangements. Durch die gewählte Formulierung wird jedoch klargestellt, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt. Solche Ausnahmefälle liegen etwa dann vor, wenn ein vertraglich vereinbarter Arbeitsbeginn nicht eingehalten werden könnte und der Arbeitsplatz dadurch gefährdet würde oder turnusmäßig stattfindende Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen versäumt würden.

Absatz 3 sieht vor, dass bedürftige Untergebrachte auf Antrag Entlassungsbeihilfe erhalten, etwa durch einen Reisekostenzuschuss, angemessene Kleidung oder sonstige notwendige Unterstützung.

Absatz 4 erklärt den Reisekostenzuschuss und sonstige erforderlichen Geldleistungen für nicht übertragbar. Diese sind somit gemäß § 851 Absatz 2 ZPO beschränkt unpfändbar.

Zu § 66 (Nachgehende Betreuung)

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor, die auf Antrag der früheren Untergebrachten durch die Einrichtung fortgeführt werden kann. Da die Zuständigkeit der Einrichtung mit der Entlassung grundsätzlich endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situationen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter noch nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 67 (Verbleib und Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Die Bestimmung regelt die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibens und der Wiederaufnahme in einer Einrichtung des Justizvollzugs für frühere in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte. Sie ist der Regelung des § 125 StVollzG entlehnt, jedoch weiter gefasst. So wird die Möglichkeit des Verbleibens und der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage auf die Einrichtungen des Justizvollzugs insgesamt ausgedehnt und an die Bedingung der Gefährdung der Eingliederung geknüpft. Zweck der Regelung ist es, den Verbleib und die Aufnahme ehemaliger Untergebrachter in einer Einrichtung des Justizvollzugs in einer Krisensituation zu ermöglichen, um sie vor Ausgrenzung zu schützen und perspektivisch ihr Recht auf freie Wohnsitzwahl zu sichern.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Verbleib und Aufnahme, insbesondere zur Vermeidung kompetenzrechtlicher Streitigkeiten, nur vorübergehend und nicht als Dauermaßnahme erfolgen sollen. Die Entscheidung über Verbleib und Aufnahme steht dabei jeweils im Ermessen der Einrichtung.

Absatz 2 sieht vor, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Hierdurch wird die Anwendung der Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang ausgeschlossen. Dies ist sachgerecht, weil sich die früheren Untergebrachten nicht zwangsweise in den Einrichtungen des Justizvollzugs aufhalten.

Absatz 3 gebietet, die aufgenommenen früheren Untergebrachten auf ihren Antrag hin unverzüglich zu entlassen, da sie sich freiwillig in der Einrichtung befinden.

Abschnitt 12

Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Untergebrachten

Zu § 68 (Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft)

Zu § 69 (Müttern mit Kindern)

Die Bestimmungen entsprechen dem Regelungsgehalt der §§ 76, 77 und 80 StVollzG. Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug einer Freiheitsstrafe.

Abschnitt 13

Sicherheit und Ordnung

Zu § 70 (Grundsatz)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 81 StVollzG.

Zu § 71 (Verhaltensvorschriften, Zusammenleben)

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Absatz 1 Satz 1 untersagt den Untergebrachten die Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung. Die Bestimmung verdeutlicht, dass dieses auch vom Verhalten der Untergebrachten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Einrichtung hat gemäß Satz 2 auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken. Nach Satz 3 sollen die Untergebrachten vorrangig zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung befähigt werden und so bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 Satz 1 müssen die Untergebrachten Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 Satz 1 beruhen müssen. Satz 2 übernimmt die Regelung in § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Danach dürfen die Untergebrachten die ihnen zugewiesenen Bereiche nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Absatz 3 verpflichtet die Untergebrachten, ihren Unterkunftsbereich und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände sorgsam zu behandeln und zu reinigen.

Absatz 4 übernimmt die Regelung in § 82 Abs. 4 StVollzG, der eine Meldepflicht bei bestimmten Gefahren begründet.

Zu § 72 (Absuchung, Durchsuchung)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 84 StVollzG. Sie ist aber um die Absuchung erweitert. Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann.

§ 73 (Sichere Unterbringung)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 85 StVollzG und ergänzt § 13 um die Sicherheitsverlegung.

Zu § 74 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt der §§ 86 und 86a StVollzG. Die Befugnis zur Verwahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen in kriminalpolizeilichen Sammlungen bleibt – entsprechend der bisherigen Rechtslage nach § 86 Abs. 2 Satz 2 StVollzG – bestehen, ist aber nunmehr Bestandteil der Regelung in § 112 Abs. 2.

Zu § 75 (Optisch-elektronische Beobachtung)

Die Bestimmung ist neu. Auf den Einsatz technischer Mittel zur optisch-elektronischen Beobachtung (Videoüberwachung) kann zur Gewährleistung der Sicherheit innerhalb von Einrichtungen der Sicherungsverwahrung nicht verzichtet werden. Videoüberwachung ist gerade bei einer Einrichtung, die verpflichtet ist, ausreichende Vorsorge zur Verhinderung von Entweichungen zu ergreifen, erforderlich.

Videoüberwachung bedarf wegen des damit einhergehenden Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre Betroffener einer gesetzlichen Grundlage. Dies gilt vor allem für die in besonderen Fällen notwendige Überwachung von Unterkunftsbereichen der Unterbrachten. Eine solche Regelung wird in enger Anlehnung an § 33 des Maßregelvollzugsgesetzes getroffen, allerdings mit dem Unterschied, dass entsprechend dem allgemeinen Datenschutzrecht (§ 6 BDSG und § 30 DSGVO LSA) der Begriff der „optisch-elektronischen Beobachtung“ sowohl für die reine Beobachtung als auch eine damit gegebenenfalls einhergehende Bildaufzeichnung steht.

Absatz 1 wird den materiellen Regelungen der Absätze 2 bis 5 vorangestellt, auch um zu verdeutlichen, dass sich eine optisch-elektronische Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche der Einrichtung nach § 30 DSGVO LSA richten würde,

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Videoüberwachung mit Bildaufzeichnungen einhergehen darf. Dabei wird die Befugnis zur Speicherung auf das absolute Mini-

mum begrenzt. Eine 72-Stunden-Frist, die Sonn- und Feiertage ausklammert, gibt einerseits der Einrichtung genügend Zeit, die Aufnahmen auszuwerten, und vermindert andererseits die Gefahr des Missbrauchs der Aufnahmen.

Absatz 3 bestimmt die Fälle, in denen eine Überwachung mit technischen Mitteln zur optisch-elektronischen Beobachtung zulässig ist, ohne dass dabei Bildaufzeichnungen erfolgen. Solche Aufzeichnungen sind zur Zweckerreichung, nämlich der aktuellen Reaktion auf besondere Gefährdungssituationen nicht erforderlich.

Absatz 4 regelt die Befugnis zur Anordnung der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3. Für die Durchführung der optisch-elektronischen Beobachtung können Verwaltungshelfer und andere Beamte nach der allgemeinen Bestimmung des § 98 Abs. 1 Satz 2 und 3 herangezogen werden.

Bei Maßnahmen der Videoüberwachung lässt sich nicht verhindern, dass auch Unbeteiligte sowie das Personal der Einrichtung und die Beschäftigten von privaten Dienstleistern miterfasst werden. Dies lässt Absatz 5 Satz 1 im Rahmen des Unvermeidlichen zu. Satz 2 erklärt § 28 Abs. 4 DSGVO für entsprechend anwendbar. Die Videoüberwachung darf nicht zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle von Bediensteten der Einrichtung verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn bei der Videoüberwachung Zuwiderhandlungen im Rahmen des Zwecks der Videoüberwachung festgestellt werden.

Zu § 76 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)

Die Bestimmung ist neu. Sie bildet eine eigenständige Rechtsgrundlage, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung unerlässlich ist. Anzuordnende Maßnahmen sind insbesondere Urinproben, u. a. die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, Drogentests nach § 52 Abs. 2 Satz 3 aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt.

Wird Suchtmittelgebrauch festgestellt, können nach Absatz 2 die Kosten der Maßnahme den Untergebrachten auferlegt werden.

Zu § 77 (Festnahmerecht)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 87 StVollzG.

Zu § 78 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Besondere Sicherungsmaßnahmen dienen präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren, die von Untergebrachten ausgehen. Ihr Einsatz zu Straf- oder Disziplinierungszwecken ist unzulässig.

Absatz 2 nennt abschließend die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung nach Nummer 2 kann durch technische Hilfsmittel, wie z.B. Videoüberwachung, erfolgen und ist anders als in § 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG nicht auf die

Nachtzeit beschränkt, da mögliche Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit bestehen. Nummer 3 definiert die Absonderung als Trennung von anderen Untergebrachten. Nummer 6 erlaubt die ständige Unterbringung von Untergebrachten in einem vandalensicheren Haftraum für Gefangene, soweit sie unerlässlich ist, um die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung aufrecht zu erhalten.

Absatz 4 konkretisiert den in § 89 StVollzG enthaltenen Begriff der „unausgesetzten Absonderung“, indem ein Zeitraum von 24 Stunden benannt wird, und bezieht damit die Einzelhaft in den Begriff der Absonderung ein. Aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung ist eine Absonderung über diesen Zeitraum hinaus nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Absatz 7 beschreibt Situationen außerhalb der Einrichtung, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Untergebrachten typischerweise bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Untergebrachten zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr vorliegen müssen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn eine der genannten Gefahren tatsächlich nicht vorliegt.

Im Übrigen entspricht die Bestimmung den gesetzlichen Regelungen in § 88 StVollzG für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu § 79 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Die in Absatz 2 festgelegte Unterrichtung der an der Behandlung maßgeblich Beteiligten Personen über die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen soll über die bloße Information hinaus, die z.B. für die terminliche Planung von laufenden Behandlungsmaßnahmen von Bedeutung sein kann, sicherstellen, dass der Umstand, der zur Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme geführt hat, auch bei der Behandlung und Vollzugsplanung Berücksichtigung findet.

Absatz 4 Satz 2 regelt zur Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine regelmäßige Überprüfung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 5 statuiert die Verpflichtung, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Untergebrachten zu erläutern.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Absatz 6 Satz 1 die Pflicht, eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum, die ständige Unterbringung in einem Haftraum für Gefangene oder Fesselungen, die länger als drei Tage andauern, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten. Satz 2 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde schon bei mehr als 30 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum eintritt und sich zudem nicht mehr am Kalenderjahr, sondern an einer durchgehenden Unterbringungszeit von zwölf Monaten bemisst. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum zu minimieren, sieht Absatz 7 Satz 1 vor, dass die

Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind sie zusätzlich gefesselt, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme, die keine Beobachtung im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 2 darstellt.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift den gesetzlichen Regelungen in § 91 StVollzG für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu § 80 (Ärztliche Überwachung)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 92 StVollzG.

Zu § 81 (Ersatz von Aufwendungen)

Die Vorschrift entspricht den bewährten Regelungen in §§ 93, 199 Absatz 1 Nr. 4 StVollzG. Sie enthält eine zusätzliche Anspruchsgrundlage, mit der die Einrichtung Aufwendungsersatzansprüche primär für die Kosten der medizinischen Versorgung gegen Untergebrachte durchsetzen kann, die sich selbst, andere Untergebrachte oder Gefangene, mit denen sie z.B. arbeiten, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Die Vorschrift ist praktisch insbesondere wegen der Möglichkeit des Zugriffs auf das sonst grundsätzlich pfändungsfreie Hausgeld nach Absatz 2, der durch Aufrechnung vereinfacht realisiert werden kann.

Abschnitt 14 Unmittelbarer Zwang

Zu § 82 (Begriffsbestimmungen)

Zu § 83 (Allgemeine Voraussetzungen)

Zu § 84 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Zu § 85 (Androhung)

Zu § 86 (Schusswaffengebrauch)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmungen entsprechen dem Regelungsgehalt der §§ 92 bis 100 StVollzG mit Ausnahme des Schusswaffengebrauchs innerhalb der Einrichtung. Dieser ist nach § 83 Abs. 1 Satz 1 innerhalb der Einrichtung verboten.

Zu § 87 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Für die Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge wurde gegenüber den gesetzlichen Regelungen in § 101 StVollzG für den Vollzug der Freiheitsstrafe grundsätzlich neu gefasst. Die Notwendigkeit der Neuregelung ergab sich insbesondere aus den Vorgaben grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug vom 23. März 2011 - 2 BvR 882/09. und 12. Oktober 2011 – 2 BvR 633/11.

Auch wenn sich die Entscheidungen auf den Maßregelvollzug beziehen, enthalten sie aber allgemeine Grundsätze für Zwangsbehandlungen, insbesondere in Bezug auf deren Anordnungsvoraussetzungen, Dokumentation und das Verfahren, die auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen sind. Bereits nach geltendem Recht sind Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge als ultima-ratio ausgestaltet und entfalten bisher eher geringe praktische Bedeutung. Es können dennoch Fälle auftreten, in denen ggf. schwerwiegende Folgen drohen. Der Schutz höherwertiger Rechtsgüter erfordert hierfür eine verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage für derartige Eingriffe.

Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an § 101 Absatz 1 Satz 1 StVollzG die Gefahrensituationen, in denen Zwangsmaßnahmen in Betracht kommen können. Des Weiteren werden die Eingriffsbefugnisse gegenüber Untergebrachten zu Gunsten anderer Personen beschränkt. Anders als in § 101 Absatz 1 Satz 1 StVollzG sind Zwangsmaßnahmen nur bei schwerwiegenden Gesundheitsgefahren für andere Personen zulässig, um einen Gleichklang mit den Eingriffsbefugnissen bei Gesundheitsgefahren für Untergebrachte herzustellen, die bereits nach geltendem Recht schon schwerwiegend sein müssen. Eingehender als § 101 Absatz 1 Satz 1 StVollzG wird bestimmt, was unter Zwangsmaßnahmen zu verstehen ist. Es werden medizinische Maßnahmen gegen den natürlichen Willen der Betroffenen voraus und sind nur unter den engen Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn Untergebrachte zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist. Bei Einwilligungsunfähigkeit ist nach dem BVerfG die grundrechtlich geschützte Freiheit, die auch die Freiheit zur Krankheit mit einschließt, zu respektieren; das Recht, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, umfassend.

Absatz 2 bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung. Nach Nummer 1 muss zunächst erfolglos versucht worden sein, die Einwilligung der Untergebrachten zu der konkreten Maßnahme zu erwirken. Dieses Bemühen muss ernsthaft, d.h. mit dem nötigen Zeitaufwand, aber ohne unzulässigen Druck durchgeführt werden. In Nummer 2 werden erstmals gesetzliche Aufklärungspflichten geregelt. Zudem wird verlangt, dass Untergebrachte vor der Anordnung einer Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 von einer Ärztin oder einem Arzt über Art, Umfang und deren Dauer aufgeklärt wird.

Die Nummern 3 bis 5 sind Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Nummer 3 verlangt, dass Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich sein müssen. Zwangsmaßnahmen dürfen deshalb nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Dies begrenzt auch die zulässige Dauer ihres Einsatzes. Sie dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Mittel keinen Erfolg versprechen.

Nummer 4 bestimmt darüber hinaus als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, dass der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegen muss.

Nummer 5 verlangt ergänzend, dass die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der oder des Betroffenen verbunden sein darf

Absatz 3 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 101 Abs. 3 StVollzG. Die Regelung sieht vor, dass Maßnahmen nach Absatz 1 nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden dürfen und bestimmt klarstellend, dass Maßnahmen der ersten Hilfe davon (allgemein) unberührt bleiben. Satz 2 führt entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erstmals ein Kontrollprinzip ein und bestimmt, dass die Anordnung nach Absatz 1 der Zustimmung einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes, die oder der für eine andere Vollzugsbehörde tätig ist, sowie der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters bedarf. Die Überprüfung der Anordnung durch eine Ärztin oder einen Arzt einer anderen Vollzugsbehörde bietet einerseits die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „Neutralität“ und trägt andererseits dem Umstand Rechnung, dass Ärzte außerhalb des Vollzugs dessen Besonderheiten bisweilen nicht kennen. Die Formulierung in Satz 2: „die oder der für eine andere Vollzugsbehörde tätig ist“, soll verdeutlichen, dass jede Form der Tätigkeit für die andere Vollzugsbehörde gemeint ist. Eine Festanstellung ist dafür nicht erforderlich. Dass darüber hinaus die Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters erforderlich ist, resultiert aus deren bzw. dessen Verantwortung für den gesamten Vollzug nach § 97. Die Sätze 3 und 4 normieren erstmals gesetzliche Dokumentationspflichten, die bislang nur im Ansatz in den Absätzen 1 und 2 Satz 2 der VV zu § 101 StVollzG geregelt sind.

Die Regelungen in Absatz 4 sind Ausprägung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes. Jedenfalls bei planmäßigen Zwangsbehandlungen ist eine Ankündigung erforderlich, die Untergebrachten die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz zu erlangen. Dies folgt aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes. Satz 1 verlangt zunächst eine unverzügliche Bekanntgabe einer Anordnung nach Absatz 1. Satz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde zur Belehrung über die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes. Satz 3 bestimmt schließlich, dass mit dem Vollzug einer Anordnung zuzuwarten ist, bis die oder der Untergebrachte Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Absatz 5 erlaubt bei Gefahr im Verzug eine Abweichung von den Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 und 3.

Absatz 6 greift mit redaktionellen Änderungen die Regelung in § 101 Abs. 2 StVollzG auf. Ein unmittelbarer Bezug zu den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist nicht gegeben.

Abschnitt 15 Disziplinarmaßnahmen

Zu § 88 (Disziplinarmaßnahmen)

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung. Sie müssen zu den vorgenannten Zwecken in geschlossenen Vollzugseinrichtungen unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob es sich um Strafgefangene oder Untergebrachte handelt. Der besonderen

Situation der Sicherungsverwahrung wird jedoch an einigen Stellen Rechnung getragen. So zum Beispiel in

- Absatz 3 durch Anpassung von Art und Umfang der in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen,
- Absatz 5 durch Möglichkeiten der einvernehmlichen Streitbeilegung,
- Absatz 8 durch die Aufarbeitung im Rahmen der Behandlung und
- § 89 Abs. 3, der einen Behandlungsvorrang normiert.

Das Absehen von Disziplinarmaßnahmen sowie Maßnahmen der einvernehmlichen Streitbeilegung werden insbesondere in Betracht zu ziehen sein, wenn die Betroffenen Einsicht zeigen und durch Maßnahmen der Konfliktregelung oder der Wiedergutmachung das geordnete Zusammenleben wieder hergestellt werden kann.

Absatz 1 zählt – anders als § 102 StVollzG – in Nummer 1 bis Nummer 5 die Verstöße konkret auf und trägt damit dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung.

Absatz 3 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Art und Dauer der Maßnahmen wurden im Hinblick auf die besondere rechtliche Situation der Untergebrachten angepasst und begrenzt. Verzichtet wurde auf:

- Beschränkungen oder Entzug des Hausgelds und des Einkaufs, weil dies die Möglichkeiten der Selbstverpflegung einschränken könnte,
- Entzug des Lesestoffs und des Hörfunkempfangs, weil die Maßnahme die Informationsfreiheit verletzen kann,
- Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme von Unterhaltungselektronik, weil auch dies grundsätzlich nicht mehr zeitgemäß ist und sich ungünstig auf die Behandlung auswirken kann,
- Entzug der zugewiesenen Arbeit, weil es – anders als im Strafvollzug – eine Pflicht zur Arbeit nicht mehr gibt und ggf. unter Behandlungsgesichtspunkten sogar nachteilig sein kann,
- die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt, weil solche Außenkontakte gerade in der Sicherungsverwahrung von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind.

Bei Disziplinarmaßnahmen im Bereich der Freizeit wurde berücksichtigt, dass Untergebrachte sich nach § 19 Abs. 2 außerhalb der Nachtruhe grundsätzlich wesentlich freier bewegen dürfen als Strafgefangene. Insoweit sieht das Gesetz nur einen Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen vor, schafft jedoch andererseits eine neue Beschränkungsmöglichkeit in Absatz 3 Nummer 3. Bei gravierenden Verstößen ist als letztes Mittel der Arrest (Absatz 3 Nummer 6) auch bei Untergebrachten zur Sanktionierung unverzichtbar. Die Höchstdauer der möglichen Einschränkungen wurde gegenüber vergleichbaren Regelungen für Strafgefangene deutlich reduziert.

Absatz 5 soll Möglichkeiten einer einvernehmlichen Streitbeilegung unter Vermittlung der Einrichtung fördern. Gerade bei Untergebrachten, die größere Freiheiten im täglichen Zusammenleben in der Einrichtung genießen, erscheint es angezeigt, interne Konflikte aufzuarbeiten und zu beseitigen. Mit den Untergebrachten können in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden. Sie können sich beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der

Vereinbarung, so ist eine Disziplinarmaßnahme entsprechend der Vereinbarung zu mildern oder nicht anzuordnen. Durch die aktive Mitwirkung der Untergebrachten an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und die ausgleichende Aufarbeitung von Konflikten kann das störungsfreie Zusammenleben in der Wohngruppe positiv beeinflusst werden. Zudem lernen die Untergebrachten geeignete Strategien zur Lösung von Konflikten, die in ähnlicher Form gewöhnlich auch im Alltag in Freiheit z.B. bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und insbesondere nach ihrer Entlassung auftreten.

Absatz 8 ist eine Ausprägung des therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung. Pflichtverstöße können Ausdruck von der Straffälligkeit zugrundeliegenden Persönlichkeitsstörungen sein. Insofern sind unabhängig von einer disziplinarisch erforderlichen Ahndung die zugrundeliegenden Pflichtverstöße und deren Ursachen grundsätzlich im Rahmen der Behandlung aufzuarbeiten und auf den Stand der Weiterentwicklung der Untergebrachten zu beziehen. Die Verwendung des Wortes „sollen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass eine solche Aufarbeitung von der Mitarbeit der Sicherungsverwahrung abhängig ist, die zwar gefördert aber nicht erzwungen werden kann.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu § 89 (Vollzug, Aussetzung zur Bewährung)

Absatz 3 formuliert eine Einschränkung im Hinblick auf die therapiegerichtete Gesamtkonzeption der Sicherungsverwahrung. Maßgebliche Behandlungsmaßnahmen sollen durch die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 4 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Untergebrachten dazu abgedeutert. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Alternativ kann der Arrest auch in ihrem Unterkunftsgebiet vollzogen werden. Satz 3 regelt die weitere Ausgestaltung des Arrests und legt fest, welche Befugnisse und Rechte den Untergebrachten entzogen werden können.

Nach Absatz 5 bleibt die Teilnahme an unaufschiebbaren Einzelbehandlungsmaßnahmen und am Gottesdienst vom Arrestvollzug ebenso unberührt wie der tägliche Aufenthalt im Freien zur Gesunderhaltung.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu § 90 (Disziplinarbefugnis)

Die Vorschrift entspricht den gesetzlichen Regelungen in § 105 StVollzG für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu § 91 (Verfahren)

Absatz 3 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich die Leitung der Einrichtung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifischen Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie kann aber auch ausnahmsweise, z. B., wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift den gesetzlichen Regelungen in § 106 StVollzG für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Abschnitt 16 Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

Zu § 92 (Aufhebung von Maßnahmen)

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Entwurf getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Entwurfs.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die nach § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Untergebrachte, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Einrichtung, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Abs. 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der häufigsten Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Absatz 4 enthält eine das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeeignet.

Zu § 93 (Beschwerderecht)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des § 108 StVollzG und stellt die Durchsetzung des Rechtsanspruchs des Untergebrachten sicher. Hierzu regelt sie zudem die Übertragungsbefugnis unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde.

Zu § 94 (Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift stellt lediglich den Vorrang des bundesrechtlichen Rechtsschutzes im Strafvollzugsgesetz des Bundes klar.

Abschnitt 17 Organisation und Trennungsgrundsätze

Zu § 95 (Organisation der Einrichtungen)

Absatz 1 normiert im Vollzug der Sicherungsverwahrung die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung.

Absatz 2 und 3 konkretisieren die Anforderungen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115, 121) an die räumliche und personelle Gestaltung der Einrichtung zu stellen sind. Danach muss das normative Gesamtkonzept zum Vollzug der Sicherungsverwahrung qualitative Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung enthalten, die vom Landeshaushaltsgesetzgeber Beachtung verlangen und sicherstellen, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen. Die Einrichtungen müssen baulich so gestaltet sein, dass Therapien möglich sind. Außerdem sollen sie den Vollzug in Wohngruppen ermöglichen. Wohngruppenvollzug dient im Wesentlichen dazu, soziale Kompetenzen zu stärken. Soweit die Untergebrachten im Einzelfall nicht über ein Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit verfügen, ist eine andere Unterbringung angezeigt.

Absatz 3 gibt den Landesjustizverwaltungen vor, die Einrichtungen bedarfsgerecht auszustatten. Zur Umsetzung ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen zur Durchführung der genannten Maßnahmen unverzichtbar. Zur Erreichung der Vollzugsziele müssen insbesondere ausreichend Therapieplätze vorgehalten werden.

Absatz 4 sieht die wohnliche und zweckentsprechende Einrichtung der Unterkunftsbereich der Untergebrachten sowie der Gemeinschafts- und Besuchsräume vor. Bei der räumlichen Gestaltung sowie der Einrichtung und Möblierung der Unterkunftsbereich und der Gemeinschafts- und Besuchsräume einschließlich des Außenbereichs sind altersbedingte Erfordernisse zu berücksichtigen. Um den Vollzug der Sicherungsverwahrung an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzupassen und den schädlichen Wirkungen des langen Freiheitsentzuges entgegen zu wirken, ist es zudem geboten, auch die Grundausstattung des Unterkunftsbereichs an die Verhältnisse außerhalb des Vollzugs anzupassen. Nur so kann der Unterkunftsbereich des Einzelnen die Funktion als privater Schutz- und Rückzugsbereich erfüllen, auch wenn eine Anpassung im Vollzug nicht notwendig zu den gleichen Verhältnissen wie außerhalb des Vollzugs führen muss. Eine Grundausstattung des Unterkunftsbereichs mit Metallmobiliar, das außerhalb des Vollzugs allenfalls bei anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie im gewerblichen Bereich verwendet wird, genügt dem nicht.

In Absatz 5 wird die Festsetzung der Belegungsfähigkeit geregelt.

Zu § 96 (Trennungsgrundsätze)

Die Vorschrift normiert das strikte Trennungsgebot entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115) und setzt die Bestimmung des § 66c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB-E um.

Absatz 1 ermöglicht den Landesjustizverwaltungen die Unterbringung entweder in eigenständigen Einrichtungen oder in Anstalten des Strafvollzugs in baulich getrennten Gebäuden oder Abteilungen. Durch eine Angliederung an große Justizvollzugsanstalten für Strafgefangene kann deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar gemacht und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleistet werden, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten hinreichend Rechnung trägt (a.a.O. Rn. 115). In diesen Fällen sieht Absatz 2 eine Ausnahme vom Trennungsgebot vor.

Absatz 2 greift ebenfalls Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115) zur Anbindung an große Anstalten und der Nutzung der Infrastruktur auf. Zwar sollen möglichst alle notwendigen Plätze für die in der Vorschrift genannten Maßnahmen im Bereich der Einrichtung eingerichtet werden. Je kleiner die Gruppe der Untergebrachten ist, desto schwieriger wird es sein, ihnen ein umfassendes, allen individuellen Bedürfnissen entgegenkommendes Angebot zu machen. Maßnahmen, die eine gewisse Gruppengröße voraussetzen, könnten andernfalls nicht durchgeführt werden. Durch die Möglichkeit, Angebote gemeinsam mit Strafgefangenen zu nutzen, werden daher die Möglichkeiten für die Untergebrachten erweitert. Satz 2 regelt ausdrücklich, dass Transporte nicht mit Personen anderer Freiheitsentziehungen stattfinden haben.

Absatz 3 normiert die Ausnahmen vom Trennungsgebot nach § 66c Abs.1 Nr. 2 Buchst. b StGB-E unter den materiellen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2, der die Verlegung und Überstellung von Untergebrachten in eine Anstalt des Strafvollzugs regelt. Satz 2 macht dabei deutlich, dass das Abstandsgebot auch bei einer Unterbringung in einer Anstalt für Strafgefangene zu beachten ist. Die konkreten Unterbringungsbedingungen müssen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden. Die Vollzugsbehörde hat alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um für eine weitgehende Gleichstellung mit den Bedingungen in der Einrichtung für die Untergebrachten zu sorgen. Ergänzend stellt Satz 3 klar, dass im Übrigen alle Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt bleiben. Hierzu gehören z.B. der Paketempfang, die Besuche, die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, die Vergütung und das Taschengeld.

Absatz 4 sieht die Trennung der Geschlechter vor. Zur Errichtung besonderer Einrichtungen nur für Frauen oder zur Bereitstellung von Unterbringungsplätzen für Mütter mit Kindern verpflichtet die Bestimmung nicht. Es können aber für Frauen bestimmte Abteilungen in Einrichtungen für Männer und „Mutter-Kind-Unterbringungsplätze“ vorgesehen werden.

Zu § 97 (Leitung der Einrichtungen)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 156 StVollzG.

Zu § 98 (Bedienstete)

Absatz 1 orientiert sich an § 155 Abs. 1 StVollzG.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzugs nur erreicht werden können, wenn ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen und Justizvollzugsbedienstete eingesetzt werden, die für den Umgang mit Untergebrachten besonders geeignet sind. Die Personalausstattung muss nach Qualität und Quantität die Besonderheiten der Einrichtung und der Untergebrachten berücksichtigen. Nach Satz 2 sollen Fortbildungsmaßnahmen und regelmäßige Supervision einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Untergebrachten gewährleisten. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Absatz 3 sieht zudem vor, dass die erforderliche Betreuung der Untergebrachten auch an allgemein arbeitsfreien Tagen zu gewährleisten ist.

Die Bestimmung berücksichtigt damit insgesamt die besondere Bedeutung, die dem eingesetzten Personal bei der praktischen Umsetzung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung zukommt (a.a.O., Rn. 101, 115, 120 f., 128 ff.).

Zu § 99 (Beauftragung)

Bereits § 155 Abs. 1 i. V. m. § 130 StVollzG sieht vor, dass Aufgaben der Vollzugsbehörden auf vertraglich verpflichtete Personen übertragen werden können. Die Vorschrift präzisiert zum einen vor dem Hintergrund des Art. 33 Abs. 4 GG die Voraussetzungen, unter denen dies zulässig ist. Zum anderen betont sie, dass das Land – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Privaten für Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung – als solches verantwortlich bleibt.

Eine Beleihung, also die Verleihung der Befugnis, Aufgaben der Einrichtung auf dem Gebiet des Vollzugs der Sicherungsverwahrung im eigenen Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen (vgl. § 44 Abs. 3 LHO), soll mit der Bestimmung nicht ermöglicht werden.

Zu § 100 (Seelsorge)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 157 StVollzG. Wird die Unterbringung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt vollzogen (§ 96 Abs. 1 Satz 2), soll die Seelsorge im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft in der Regel durch von der Justizvollzugsanstalt bestellte oder vertraglich verpflichtete Seelsorger übernommen werden.

Zu § 101 (Medizinisches Personal)

Neu ist, dass bei Pandemien der dienstliche Auftrag des hauptamtlichen Arztes der Einrichtung auf den Impfschutz der dort tätigen Bediensteten ausgeweitet wird. Im Übrigen entspricht die Bestimmung den gesetzlichen Regelungen in § 158 StVollzG für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu § 102 (Konferenzen)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 159 StVollzG.

Zu § 103 (Vollzugsgemeinschaften)

Die Vorschrift ermöglicht die Unterbringung in Einrichtungen anderer Länder im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften.

Zu § 104 (Mitverantwortung)

Absatz 1 schafft einen Rechtsanspruch, Interessenvertretungen zu wählen.

Absatz 2 regelt die Mitwirkung der Interessenvertretung der Untergebrachten an der Gefangenenmitverantwortung, sofern die Einrichtung in gesonderten Gebäuden oder

Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird. Das Recht zur Mitwirkung setzt voraus, dass Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

Zu § 105 (Hausordnung)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht in ihrem Regelungsgehalt des § 161 StVollzG.

Abschnitt 18 Aufsicht und Vollstreckungsplan, Beiräte

Zu § 106 (Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt der §§ 151 und 152 StVollzG.

Zu § 107 (Beiräte)

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt der §§ 162 bis 165 StVollzG.

Abschnitt 19 Kriminologische Forschung

Zu § 108 (Kriminologische Forschung, Evaluation)

Im Vollzug der Sicherungsverwahrung sind an therapeutischen Maßnahmen erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies ergibt sich zum Einen daraus, dass die Untergebrachten ein hohes Gefährdungspotential aufweisen und als schwer behandelbar gelten, zum Anderen aus dem „ultima-ratio“-Charakter der Maßregel und dem Intensivierungsgebot. In seiner Entscheidung zur Sicherungsverwahrung hat das BVerfG deshalb wiederholt die Bedeutung einer Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen betont, insbesondere bei der Behandlungsuntersuchung (a.a.O., Rn. 113). Die Erkenntnisse hierüber sind deshalb fortlaufend weiterzuentwickeln. Dabei gilt es, Erfahrungen aus der gebotenen individualisierten Behandlung systematisch zu sammeln und auszuwerten, um das Behandlungsangebot kontinuierlich zu verbessern. Zugleich soll auch vermieden werden, dass unrealistische Erwartungen hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestimmter Behandlungsansätze zu Fehlentscheidungen oder zu zweckwidriger Verteilung therapeutischer Ressourcen führen.

Absatz 1 Satz 1 sieht die Verpflichtung vor, die im Vollzug der Sicherungsverwahrung eingesetzten Therapien und sonstigen Behandlungsmaßnahmen in Zusam-

menarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Nach Absatz 1 Satz 2 sind auf Grundlage der gewonnen Erkenntnisse Konzepte für den Einsatz vollzoglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Im Rahmen der Behandlung ist eine solche Verpflichtung unerlässlich, da in der Sicherungsverwahrung erhöhte Anforderungen an therapeutische Maßnahmen zu stellen sind. Die Behandlungsmaßnahmen müssen nicht nur modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen; gefordert wird durch das BVerfG zudem über standardisierte Angebote hinaus die Entwicklung individueller Therapieangebote (a.a.O., Rn. 113). Dies kann regelmäßig nur durch kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung und in Zusammenarbeit mit den Hochschulen oder anderen Einrichtungen der Forschung sowie ggf. in Kooperation mit anderen Ländern gelingen.

Absatz 2 enthält eine Rechtsgrundlage für Datenerhebung innerhalb dieses Gesetzes und enthält in Satz 2 die Aufforderung auch außerhalb dieses Gesetzes verfügbare Daten einzubeziehen. Satz 3 stellt durch Verweisung auf § 476 der Strafprozessordnung sicher, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Beschränkungen erfolgt.

Abschnitt 20 Akten

Zu § 109 (Akten)

Die Bestimmung stellt klar, welche Akten über die Untergebrachten zu führen sind.

Absatz 1 entspricht Nr. 58 Abs. 1 Satz 1 der Vollzugsgeschäftsordnung. Absatz 2 entspricht Nr. 60 Abs. 1 Satz 1 der Vollzugsgeschäftsordnung. Grundsätzlich sind alle Vorgänge zur Person eines Untergebrachten in seiner Personalakte aufzunehmen. Betreffen die Unterlagen die gesundheitliche Betreuung des Untergebrachten, sind sie in die Gesundheitsakten aufzunehmen.

Neu ist die Regelung in Absatz 3, wonach über die im Rahmen einer Therapie erhobenen Daten, die von der Schweigepflicht umfasst sind, Therapieakten zu führen sind. Absatz 4 gestattet das Führen der Akten auch in elektronischer Form, sobald elektronische Dokumentenmanagementsysteme technisch ausgereift sind.

Gesundheits- und Therapieakten sind nach § 115 Abs. 2 Satz 2 getrennt von anderen Unterlagen zu führen.

Abschnitt 21 Datenschutz

Zu § 110 (Erhebung personenbezogener Daten)

Zu § 111 (Verarbeitung und Nutzung)

Zu § 112 (Datenübermittlung an die Polizei)

Zu § 113 (Zweckbindung)

Zu § 114 (Schutz besonderer Daten)

- Zu § 115 (Schutz der Daten in Akten und Dateien)**
- Zu § 116 (Berichtigung, Löschung und Sperrung)**
- Zu § 117 (Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht)**
- Zu § 118 (Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke)**
- Zu § 119 (Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben)**
- Zu § 120 (Anwendung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt)**

Abgesehen von den nachfolgenden Ausnahmen ergeben sich keine grundlegenden Besonderheiten gegenüber den geltenden gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe nach dem Strafvollzugsgesetz von 1976, das derzeit als Landesrecht fortgilt.

1. Datenübermittlung an die Polizei

§ 112 regelt lediglich spezielle anlassunabhängige Datenübermittlungspflichten an die Polizei und verdrängt nicht die Datenübermittlungsbefugnisse nach § 111 Abs. 2 und 4.

In Absatz 1 wurde die gesetzliche Ermächtigung zur anlassunabhängigen Übermittlung von Untergebrachendaten an die Polizei, die bislang auf der Rechtsgrundlage des über § 180 Abs. 4 Satz 2 StVollzG anwendbaren § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG beruhte, im Interesse der Rechtsklarheit übernommen. Die Ermächtigung wurde als Übermittlungsverpflichtung ausgestaltet, da die Polizei ihrer Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG nur nachkommen kann, wenn auch die Einrichtung verpflichtet ist, die entsprechenden personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Dabei wurden an Stelle des in § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG genannten Landeskriminalamtes „die zuständigen Dienststellen der Polizei“ als Übermittlungsempfänger benannt, damit die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Auskunftssystem (INPOL) den Bedürfnissen der Ablauforganisation in der Polizei angepasst werden kann.

Bei der Übermittlung nach § 13 BKAG war zudem der Umfang der zu übermittelnden Daten, soweit er über Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Unterbringungen hinausging, nicht hinreichend klar umschrieben, obwohl evident ist, dass Angaben zu Unterbringungszeiten stets einen Bezug zu einem identifizierbaren Untergebrachten aufweisen müssen. Nunmehr wurde der zulässige Übermittlungsumfang dem Zweck der polizeilichen Haftdatei angepasst. Deren Ziel ist die aktuelle Information des Polizeivollzugsdienstes über Personen, die untergebracht sind, um – durch einen Vergleich mit dem Fahndungsbestand – Ausschreibungen untergebrachter Personen zu vermeiden, Alibiüberprüfungen auf Grund von Unterbringungszeiten vornehmen zu können und Informationen über bevorstehende Entlassungen aus der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und Entlassungsanschriften zur Verfügung zu haben.

Zudem wurde die Klarstellung aufgenommen, dass auch Aktualisierungen erkennungsdienstlicher Unterlagen, die zur Identifizierung erforderlich sind, zum Übermittlungsumfang gehören. Diese Übermittlungspflicht deckt sich mit der anlassunabhängigen Speicherungsbefugnis in kriminalpolizeilichen Sammlungen (bisher § 86 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).

Die Befugnis zur Verwahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen in kriminalpolizeilichen Sammlungen bleibt – entsprechend der bisherigen Rechtslage nach § 86 Abs. 2 Satz 2 StVollzG – bestehen und ist nunmehr Bestandteil der Regelung in Absatz 2. Da das SOG LSA den Begriff der kriminalpolizeilichen Sammlungen nicht

enthält, wird die Regelung an § 23 SOG LSA, der in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SOG LSA Rechtsgrundlage für die Führung der kriminalpolizeilichen Sammlungen ist, angelehnt.

2. Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

Die Bestimmung des § 119 erlaubt die erforderliche Datenübertragung (einschließlich der erkennungsdienstlichen Unterlagen) bei der Übertragung von Vollzugsaufgaben an private oder öffentliche Stellen innerhalb und außerhalb des räumlichen und organisatorischen Bereichs der Justizvollzugsbehörden.

In Abgrenzung zur „Datenverarbeitung im Auftrag“ handelt es sich in datenschutzrechtlicher Terminologie um „Funktionsübertragungen“. Eine solche wird allgemein angenommen wenn

- dem Auftragnehmer eigene Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Art und Auswahl der Daten zustehen,
- er die ihm bei der Funktionsübertragung übertragene Aufgabe zumindest in Teilbereichen selbstständig erledigt und der Auftraggeber über die Erledigung (und damit die Verarbeitung der Daten) nicht mehr ohne weiteres durch Weisungen Einfluss nehmen kann, sondern nur noch im Rahmen des vertraglich vereinbarten Qualitätsmanagements,
- eine Dienstleistung erbracht wird, die über die weisungsabhängige technische Datenverarbeitung hinausgeht,
- der Auftragnehmer für die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten verantwortlich ist,
- dem Auftragnehmer Rechte zur Nutzung an den Daten für eigene Zwecke überlassen sind und er ein eigenes Interesse an der Datenverarbeitung hat.

Als Funktionsübertragung an externe private Stellen ist der teilprivatisierte Betrieb der Justizvollzugsanstalt Burg anzusehen, insbesondere die weitgehend selbständige Behandlung und Betreuung der Gefangenen durch Fachdienste (Psychologen, Sozialarbeiter) und medizinisches Folgepersonal externer Personaldienstleister oder die Heranziehung privater Kaufleute zur weitgehend selbständigen Abwicklung des Anstaltseinkaufs und der Anstaltsverpflegung.

3. Datenverarbeitung im Auftrag

Über § 120 gelten insbesondere die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung aus § 8 DSGVO LSA. Damit wird eine Regelungslücke aus dem geltenden Strafvollzugsgesetz von 1976 geschlossen.

Soweit eine Funktionsübertragung nicht möglich ist, kommt bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen externen Dienstleister nur die Auftragsdatenverarbeitung in Betracht. Diese ist u.a. gekennzeichnet durch

- fehlende Entscheidungsbefugnis des Auftragnehmers,
- Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers hinsichtlich dessen, was mit den Daten geschieht,
- Umgang nur mit Daten, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, es sei denn, der Auftrag

- ist auch auf die Erhebung personenbezogener Daten gerichtet,
- Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers,
 - keine vertragliche Beziehung des Auftragnehmers zu dem Betroffenen,
 - Auftragnehmer tritt (gegenüber dem Betroffenen) nicht im eigenen Namen auf.

Im Übrigen entsprechen die Bestimmungen dem Regelungsgehalt der §§ 179 bis 187 StVollzG für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Teil 2

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Zu § 121 (Anwendung anderer Vorschriften)

Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Teil 2 des Entwurfs enthält spezifische Bestimmungen zur Umsetzung von vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung und ergänzt damit die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu § 122 (Ziel des Vollzugs)

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, gilt für Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung das ultima-ratio-Prinzip (a.a.O. Rn. 112). Danach darf die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel angeordnet und vollzogen werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass im Falle angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung schon während des vorangehenden Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen so zu reduzieren, dass der Vollzug oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich wird. Zum Resozialisierungsziel des Strafvollzugs tritt somit das weitere Ziel hinzu, die Gefährlichkeit der Gefangenen zu mindern.

Zu § 123 (Gestaltung des Vollzugs)

Für die praktische Gestaltung des Strafvollzugs bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung folgt aus dem ultima-ratio-Prinzip, dass ihnen bereits während der Strafhaft eine therapiegerichtete Behandlung anzubieten ist. Der Grundsatz richtet sich an die für den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen, räumt den Gefangenen aber keine unmittelbaren subjektiven Rechte auf einzelne Maßnahmen ein. Zudem sind sie fortwährend zu motivieren, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken. Durch das Wort „fortwährend“ soll hervorgehoben werden, dass Gefangene, die keine oder nur begrenzte Mitwirkungsbereitschaft besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen angesprochen und ihnen geeignete Maßnahmen angeboten werden sollen.

Zu § 124 (Behandlungsuntersuchung)**Zu § 125 (Vollzugs- und Eingliederungsplan)**

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Gestaltung des Strafvollzugs bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind Behandlungsuntersuchung sowie Vollzugs- und Eingliederungsplanung wie bei den Untergebrachten durchzuführen. Auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung wird verwiesen.

Zu § 126 (Behandlung)

Auch für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung wird ein Rechtsanspruch auf erfolgversprechende Behandlungsmaßnahmen geschaffen. Auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung wird verwiesen.

Zu § 127 (Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung)

Absatz 1 schafft eine im Einzelfall widerlegbare Regelvermutung für die Behandlungsindikation bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und verzichtet auf eine Differenzierung nach bestimmten Anlasstaten. Über die bestehende Regelung hinaus kommt es bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nicht mehr darauf an, dass eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer in § 9 StVollzG genannten Straftat erfolgt ist. In der Entscheidung vom 4. Mai 2011 betont das Bundesverfassungsgericht die herausragende Bedeutung der Therapiemöglichkeiten von sozialtherapeutischen Abteilungen oder Anstalten zur Reduzierung der Gefährlichkeit (auch) bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. (a.a.O., Rn. 124 ff.). Absatz 1 trägt dem durch einen erleichterten Zugang zur Sozialtherapie Rechnung und konkretisiert damit zugleich den allgemeinen Gestaltungsgrundsatz des §123 Abs. 1 des Entwurfs, wonach der Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung therapiegerichtet auszugestaltet ist.

Absatz 2 bestimmt, dass die Verlegung in die Sozialtherapie zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, der den Abschluss zum voraussichtlichen Ende der Freiheitsstrafe erwarten lässt. Eine angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung bleibt dabei außer Betracht (BVerfG, a.a.O., Rn. 112, 125).

Die Entscheidung über die Verlegung in die Sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt trifft gemäß § 156 StVollzG der Leiter der abgebenden Justizvollzugsanstalt infolge der Festlegungen im Vollzugsplan (Individualisierungsgebot). Die Entscheidung über die Verlegung aus der Sozialtherapeutischen Abteilung oder Anstalt trifft gemäß § 156 StVollzG der Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt bzw. der Justizvollzugsanstalt, der die sozialtherapeutische Abteilung angegliedert ist. Grundlage hierfür sind die während der Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung oder Anstalt gewonnenen individuellen Erkenntnisse über den Strafgefangenen.

Zu § 128 (Langzeitausgang)

Die Vorschrift ermöglicht die Gewährung von Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung. Sie ergänzt und verdrängt teilweise die allgemeinen Bestimmungen zur Entlassungsvorbereitung im Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 11 Abs. 2 und § 14 StVollzG). Die Entscheidung setzt die Zustimmung und Eignung des Untergebrachten für diese Maßnahme voraus. Vor dieser Entscheidung sind die Vollstreckungsbehörde und die Strafvollstreckungskammer zu hören.

Zu § 129 (Nachgehende Betreuung)**Zu § 130 (Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)**

Hinsichtlich der Regelungen über die nachgehende Betreuung sowie Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage wird auf die Begründung zu den gleichlautenden Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung Bezug genommen werden.

**Teil 3
Ergänzung im Vollzug der Jugendstrafe****Zu 131 (Vorbehaltene Sicherungsverwahrung)**

Die Ausgestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe soll dazu beitragen, die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu vermeiden. Die Regelungen für die Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung finden entsprechende Anwendung, soweit für den Vollzug der Jugendstrafe keine weitergehenden Vorschriften bestehen, die aus dem Erziehungsgedanken resultieren.

Die Bestimmung erklärt daher die Bestimmungen des Zweiten Teils des Entwurfs nach Maßgabe der Vorgaben des Bundesgesetzgebers in § 7 Abs. 3 JGG-E auch im Vollzug der Jugendstrafe für anwendbar, soweit im Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt nicht anderes bestimmt ist. Soweit z.B. der Erziehungs- und Förderplan nach § 11 JStVollzG LSA Angaben zu Maßnahmen verlangt, die in § 125 nicht aufgelistet sind, sind diese im Erziehungs- und Förderplan ebenfalls abzubilden. Gehen Bestimmungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes über die Bestimmungen des Zweiten Teils des Entwurfs hinaus, gelten diese weitergehenden Bestimmungen. Dies gilt etwa für die Pflicht zur Mitwirkung nach § 4 JStVollzG LSA, der § 121 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs als die weitergehende Bestimmung verdrängt. Maßgeblich ist, welche der Maßnahmen des Zweiten Teils des Entwurfs und des Jugendstrafvollzugsgesetzes jeweils zur Erreichung der Vollzugsziele am besten geeignet sind.

Teil 4

Schlussbestimmungen

Zu 132 (Folgeänderung)

Die Bestimmung enthält redaktionelle Änderung der Justizaufbewahrungsverordnung als Folge des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Inhaltliche Änderungen der Justizaufbewahrungsverordnung sind damit nicht verbunden.

Zu § 133 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 GG und des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Zu § 134 (Verhältnis zum Bundesrecht)

In Art. 125a Abs. 1 GG n.F. wird geregelt, dass das Strafvollzugsgesetz als Bundesrecht fortgilt. Nur soweit es sich bei den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes um Regelungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs handelt, können diese durch Landesrecht ersetzt werden. Die Bestimmung legt deshalb den Regelungsumfang des Gesetzes fest. Die §§ 109 bis 121 i.V.m. § 130 StVollzG gelten somit unverändert fort, weil sie dem gerichtlichen Verfahren zuzurechnen sind (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG n.F.) Sie können daher von den Ländern nicht ersetzt werden.

Zu § 135 (Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 berücksichtigt, dass längerfristige Umbaumaßnahmen der Durchführung von Langzeitbesuchen (§ 21 Abs. 2) entgegenstehen können.

Absatz 2 und 3 enthalten die notwendigen Übergangsbestimmungen bis zum Erlass der in § 36 Abs. 2 Satz 2 und § 45 Abs. 4 Satz 1 vorgesehenen Verordnungen. Bis dahin sollen die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen weiterhin anzuwenden sein.

Zu § 136 (Sprachliche Gleichstellung)

Die Bestimmung ist Konsequenz des Gleichberechtigungsgebots des Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 GG und des Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes in Sachsen Anhalt

Artikel 2 verlängert die Geltungsdauer für das Gesetz zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2014. Für die dem Therapieunterbringungsgesetz unterfallenden Probanden ist nach § 2 Nr. 3 des Therapieunterbringungsgesetzes eine Unterbringung außerhalb von Einrichtungen des Strafvollzuges vorgeschrieben. Bislang verfügt das Land mit Ausnahme seiner Maßregelvollzugskliniken über keine geeigneten geschlossenen Einrichtungen zur Therapieunterbrin-

gung. Zuständige Behörde für den Antrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Therapieunterbringung bleibt das Landesverwaltungsamt.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er stimmt mit dem Termin überein, den das Bundesverfassungsgericht im Bereich der Sicherungsverwahrung vorgegeben hat.